

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erinnerungen an den badischen Landtag von 1842

Fickler, Joseph

Belle-Vue bei Constanz, 1842

[urn:nbn:de:bsz:31-8406](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-8406)

4.

Erinnerungen

an den

badischen Landtag von 1842.

Für verfassungsliebende Bürger.



Preis 24 Kreuzer.

Buchdruckerei in Belle-Vue, bei Constanz.

1842.

69

VERMÄCHNIS

Testament des ...



042B62, 3, 4 RH

20

V o r w o r t.

Die Verhandlungen des badischen Landtages, welche vom 24. Mai bis 10. Herbstmonat d. J. stattfanden, gehören in mehrfacher Hinsicht zu den bemerkenswertheften im constitutionellen Deutschland seit fünfundzwanzig Jahren. Sowohl in politischer als in materieller Hinsicht haben sie Aufmerksamkeit und Theilnahme weit über den Grenzen des badischen Landes erregt, und wenn gleich bis heute nur spärliche Früchte aus diesen Anstrengungen der Stände an das Tageslicht traten, so verdienen dieselben dennoch im dankbaren Andenken des Volkes fortzuleben; denn wesentliche Gebrechen in dem materiellen Theile unserer Staatsseinrichtung wurden aufgedeckt, und die Mittel zu deren Heilung theils im Allgemeinen angedeutet, theils im Besondern namhaft gemacht; nicht weniger hat unsere Kammer muthig gekämpft für bessere Zustände im öffentlichen Leben und für die Verwirklichung der längst gegebenen Verheißung: unverkümmerter Freiheit der Wahrheit. Solche Bestrebungen aber sind selten verloren; die Aufdeckung böser Schäden ist stets der Anfang zu deren Heilung, wenn unverdrossen daran fortgearbeitet wird und Besserung überhaupt noch möglich ist; auch die tausendfältige Wiederholung der Forderung des unveräußerlichen Gutes geistiger Freiheit wird nicht nutzlos bleiben; nur durch unablässiges Fordern erlangen wir sie. Die Wahrheit wächst, gewinnt an Stärke und an Bekennern, je öfter sie von neuem beleuchtet und der Lüge entgegengehalten wird, während diese mehr und mehr zusammenschrumpft und am Ende kaum einen elenden Schlupfwinkel findet, um sich zu bergen. Ueberall, wo die Freiheit und die Wahrheit Noth gelitten haben, finden wir den Grund darin, daß ihnen muthige und standhafte Bekenner gemangelt; — auf unserm diesjährigen Landtage haben sie solche gefunden, und zwar in geistiger Macht, Ausdauer und Zahl reichlicher, als wir zu hoffen wagten.

Die öffentlichen Blätter, welche die Verhandlungen der badischen Kammer lieferten, sind theils zu theuer, um Gemeingut und Eigenthum derjenigen Volksclasse zu werden, welcher Belehrung über den Stand unserer öffentlichen Verhältnisse und über den Gang des landständischen Wirkens am meisten noth thut, theils verzetteln sie sich wegen ihres einzelnen Erscheinens in einem längern Zeitraume allzu sehr, theils endlich sind sie zu häufig mit trockenen Gegenständen und minder interessanten Discussionen vermengt und zu umfangreich, als daß sie jenem Zweck entsprechen könnten. Aus den vorstehenden Gründen habe ich das gegenwärtige Heftchen — welches für sich ein Ganzes bildet — zusammengetragen, und gedenke, wenn dasselbe vom Publicum freundlich aufgenommen wird, ihm noch eines oder zwei von gleichem Umfang und zum nämlichen Preise folgen zu lassen, so daß man um 48, beziehungsweise 1 fl. 12 kr. den bemerkenswertheften Theil der Verhandlungen des letzten Landtages als Eigenthum erhält. Der Inhalt dieses kleinen Schriftchens ist wörtlich der Landtagszeitung und den Beilagen der Kammerprotocolle entnommen. Es erübrigt jezo bloß noch zur Verständigung der Leser Aufklärung darüber zu geben, warum die Erklärung des Abgeordneten Welker über die Natur unserer Staatsdomänen vereinzelt in dieser Sammlung vorkömmt.

Bekanntlich hatte sich schon seit dem Jahre 1841 das Gerücht verbreitet: die großherzogliche Staatsregierung beabsichtige die Staatsdomänen als großherzogliches Familiengut zu erklären und dessen Erträgniß demnach zu verwenden; — dieses Gerücht erneuerte sich nach der letzten Kammerauflösung mit mehr Bestimmtheit. Die Carlsruher Zeitung widersprach ihm, insofern es die Verwendung des Erträgnisses betraf; auf der andern Seite bestätigte der Finanzminister v. Bökh als Sprecher der Regierung bei den Verhandlungen des letzten Landtages den ersten Theil jenes Gerüchtes, indem er sich kurzweg auf den §. 59 der Verfassung berief, welcher Paragraph in der oben erwähnten Erklärung des Abgeordneten Welcker enthalten ist.

Hiegegen erhob sich nun der Abgeordnete Welcker mit dem Vortrage, der auf Seite 36 dieses Heftchens angeführt ist, welcher in wenig Worten eine solche Summe von staatsrechtlichen Kenntnissen in sich begreift, daß daraus allein schon hervorgeht, welcher unschätzbaren Stern unsere Volkskammer in jenem ehrenwerthen Abgeordneten besitzt, wie unentbehrlich uns solche Männer in der Kammer sind, und wie schmerzlich man sie entbehren würde, wenn z. B. einst die Frage zur Berathung oder gar zur endgültigen Entscheidung käme:

Ob die 50 bis 60 Millionen Gulden des badischen Domänengrundstockes Eigenthum des Staates oder der fürstlichen Familie seien?

Aus diesem Grunde auch habe ich das gegenwärtige Heftchen mit einem Auszuge aus dem vortrefflichen Berichte des Abgeordneten Hoffmann über das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1842 und 1843 geschlossen. Dieser Auszug verbreitet weiteres Licht, sowohl auf den Ursprung des oben erwähnten Gerüchtes, als auf die Sachlage überhaupt, und gibt eine klare Uebersicht des Standes des Domänengrundstockes.

Constan3, im September 1842.

J. Fickler,

Redacteur der „Seeblätter“.

Begründung der Motion des Abgeordneten Welcker,

auf

Erleichterung der materiellen Lasten und gleichzeitige Beförderung der moralischen, geistigen und bürgerlichen Interessen des Volkes.

Meine Herren! Für meinen gegenwärtigen Vortrag bitte ich um Ihre gütige Nachsicht, wenn ich denselben zum Theil an einen schriftlichen Entwurf anschliesse. Für's Erste ist unsere sonst große deutsche Geduld doch nicht in allen Dingen groß. Sie ist nicht so groß, daß eine deutsche Kammer so, wie das britische Parlament, einem Motionssteller oder Redner einen vier- oder fünfständigen Vortrag gestattete. Nun ist aber der Stoff meiner Motion so reich, daß die freie mündliche Entwicklung mich leicht zu größerer Ausdehnung verführen könnte, als Ihnen angenehm wäre. Sodann haben unsere Herren Minister dafür gesorgt, daß die Rosen, die wir auf diesem Landtage miteinander pflücken wollen, mit Dornen gar überreichlich versehen sind. Nun bin ich zwar an sich mehr ein Freund altdeutscher und britischer Verbeheit, als ein Freund von doppelten Handschuhen. Allein unsere neudeutsche Schwächlichkeit hält meist schon natürliche, männliche Geradheit für allzu verlegend. Bei der Größe und Schwierigkeit der Verhältnisse und Gegenstände aber, die ich heute zu berühren habe, und bei dem innigsten Wunsche einer Vereinbarung in den größten practischen Interessen und Aufgaben unsers Vaterlandes möchte ich wenigstens, so weit möglich, jede Störung, auch nur unabsichtlich und mißverständlich verlegenden Worte vermeiden. Dazu eignet sich wiederum weniger die ganz freie, als die gebundene Darstellung.

Die Anträge, welche ich zu begründen die Ehre haben werde, bezwecken mehrere solche materielle Erleichterungen unsers Volkes, durch deren Verwirklichung zugleich die höhern Interessen wesentlich gefördert und unser verfassungsmäßiger Rechtszustand entwickelt und befestigt werden würden. Zur bessern Begründung meiner Anträge und ihrer eigenthümlichen Form muß ich um die Erlaubniß bitten, denselben einige allgemeine Bemerkungen über unsere gesellschaftlichen Verhältnisse, deren Verbesserung sie bezwecken, voranzusenden. Sollte ich dabei einiges Unangenehme berühren müssen, so bitte ich meiner aufrichtigen Versicherung zu glauben, daß es mir durchaus nicht um Tadel gilt, sondern nur um das Bessermachen, und um eine unbeleidigende Erwähnung dessen, was dazu nothwendig ist. Die Ankündigung meiner Motion schon in der ersten Sitzung unsers Landtags, und die Verbindung mehrerer Anträge in derselben wurden, wenigstens theilweise, hervorgerufen durch den schmerzlichen Eindruck, welchen die Eröffnungsrede machte. In derselben wurde uns angekündigt, daß die hohe Regierung uns für die gegenwärtige zweijährige Landtagsperiode gar keine Gesetzesentwürfe vorlegen werde; also selbst nicht einmal das früher schon berathene Straf- und Straßengesetz, sondern lediglich nur das Budget über die von uns zu bewilligenden Abgaben des Volkes, und die Vorlagen über die Ausführung blos eines Theils des schon vor halb fünf Jahren zum Gesetz erhobenen Eisenbahnbaues. Ich kann nicht glauben, daß es den billigen Erwartungen unsers Volkes entsprach, nachdem es zum großen Theil so ruhmwürdige Anstrengungen in einer allgemeinen Wahl seiner Vertreter machte, sich zu einem zweijährigen Stillstand in wohlthätigen Fortschritten und Erleichterungen verurtheilt zu sehen. Sind ja doch, so mußte sich Jeder sagen, fast alle Theile der civilisirten Welt in einem solchen Fortschreiten begriffen, daß schon darum ein zweijähriger Stillstand für uns Badener doppelt einem Rückschritte gleicht. Und fordert uns nicht vollends ein Blick auf den geschichtlichen Gang und Standpunct unserer verfassungsmäßigen Entwicklung eben so wie die Vergleichung mit andern Ländern für mehrfache Fortschritte so dringend auf, daß ein solcher Zustand als doppelt unzulässig erscheint. Seit länger als einem halben Jahrhundert, seit Karl Friedrich's ruhmvoller Regierung, war man gewohnt, unser schönes Baden stets in bürgerlichen Entwicklungen voranschreiten und den allermeisten übrigen Ländern voransehen zu sehen. Und wie würdig dieses Standpunctes erschien Baden im Jahr 1831. Ist dieses auch jetzt noch

der Fall? Ich zweifle sehr! Der Alp eines reactionären Systems, welcher seit längerer Zeit auf Deutschland lastete, ist jetzt doppelt hemmend bei uns geworden. Bereits eine Reihe von Jahren sehen wir uns in Beziehung auf Fortschritte und Entwicklungen unsers verfassungsmäßigen Rechtszustandes, welche nicht bloß die Volksvertretung beharrlich forderte, sondern auch die Regierung als nothwendig erkannte, die uns für die allernächste Zukunft zugesagt wurden, immer noch unbefriedigt. Ja wir sehen uns nachgesetzt nicht bloß den allermeisten civilisirten Völkern, sondern theilweise selbst unsern Nachbarländern, Hessen, Württemberg, Rheinbaiern. Ich will nicht einmal erinnern an die dort zu Stande gekommene neue Strafgesetzgebung, während ein reactionäres System bei uns dieses Zustandekommen trotz aller theuern Vorarbeiten bisher eben so hinderte, wie die Vorlage des in Gemäßheit feierlicher Regierungszusage seit beinahe zehn Jahren ausgearbeiteten Regierungsentwurfs einer auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gegründeten Strafproceßordnung, oder wie zum unendlichen materiellen Schaden des Landes die rechtzeitige Vollendung unserer Eisenbahn. Ich erinnere nur beispielweise an die auch in jenen Nachbarländern längst verwirklichte unentbehrliche Trennung der Administration von der Justiz, an die durch einen gesetzlichen Normaletat, wie durch bessere Staatsdienergesetze gegebene Sicherung gegen willkürliche, das Land überlastende und die Selbstständigkeit der Gerichte verletzende Befolgungen und Pensionirungen der Staatsdiener, ferner an die durch die württembergischen Oberamtsversammlungen wie durch die bairischen Landräthe gegebene Mitwirkung des Volkes an der Controle und Verwaltung seiner provinziellen Angelegenheiten. Daß aber vollends unsere Justizeinrichtung in der untersten Instanz, und vor allem unsere Criminaljustiz, fehlerhafter ist als bei irgend einem civilisirten Volke der Erde, dieses wurde mit allen Einzelheiten schon zu oft in diesem Saale auseinandergesetzt. Und dennoch haben die Herren Minister uns nichts vorzulegen! Es scheint aber an der Zeit zu sein, diesen reactionären Stillstand endlich einmal wieder durch einen kräftigen Fortschritt zu überwinden; dieses hofft das Volk nach seinen tugendhaften Anstrengungen von seinen Vertretern. Insbesondere auch eine neue Erleichterung jener Lasten und Ausgaben, welche die Zeit langjähriger Kriege und lange Mißverwaltung erzeugten, darf es jetzt wünschen, da weder der Wohlstand der Bürger noch der der Staatscasse im Steigen begriffen, sondern eher von einem Wendepunct bedroht scheinen.

Die Anträge, welche ich Ihnen, meine Herren, in diesem Sinne für mehrere wesentliche Fortschritte zu machen habe, sind sämmtlich seit mehreren Jahren verhandelt und vorbereitet. Ich darf sie daher in einer einzigen Motion schon deshalb vereinigen, um nicht für neue ausführliche und abgeforderte Motionsbegründungen unnöthige Zeit zu verwenden. Sie und Ihre Abtheilungen und die zu wählende Commission werden übrigens entscheiden, ob und welche meiner Anträge vereint oder in besondern Adressen auszusprechen sein möchten. Meine Anträge sind nämlich auch durch ein inneres Band vereinigt. Sie könnten durch den einen gemeinschaftlichen Grundbegriff einer volksmäßigeren und wohlfeileren Gestaltung unserer Militär- und Civilverwaltung bezeichnet werden. Auch in Beziehung auf ihre Verwirklichung sind die von mir vorzuschlagenden Verbesserungen eng mit einander verbunden. Dauerte jenes traurige, möglichst unterdrückende und rückwärts führende reactionäre System, das uns bisher beherrschte, fort — nun so wird von allen wohlthätigen Verbesserungen auch nicht eine verwirklicht. Alle Anstrengungen gelten dann dem traurigen Rückwärts, das Gegentheil der Verbesserungen wird immer mehr Raum gewinnen. Es wird dann täglich schlechter bei uns gehen, so lange — so lange bis der unaufhaltsam fortschreitende Genius der Regeneration von Deutschland und Europa dem unglücklichen Widerstand gegen seine Gebote auch bei uns ein Ende, vielleicht ein Ende mit Schrecken bereitet. Gäbe uns dagegen der Himmel, daß die Rathgeber der Krone, ähnlich wie die des Jahres 1830 und 1831, in einer gesetzlich ruhigen Entwicklung unsere Verfassung zur Wahrheit, zur wahren Wohlthat für Fürst und Volk zu machen verstünden, — daß auch sie in der vereinten Anstrengung und Arbeit für reelle Verbesserung das einzige Mittel friedlicher Vereinigung und der Beseitigung widersprechender Meinungen, Ansprüche und Systeme suchten, nun dann könnten alle meine sämmtlich vorbereiteten und sich wechselseitig unterstützenden Anträge auf einem oder doch höchstens zwei Landtagen eben so sicher in's Leben gerufen werden, als jene noch zahlreichern im Jahr 1831. Diese Kammer wird dazu freudig und angestrengt mitwirken. Früher freilich, nachdem die Sorglosigkeit mehrerer Wahlbezirke die Liberalen in die Minderheit versetzt hatte, konnten die Herren Minister, sicher ihrer Mehrheit in dieser Kammer und ihrer eigenen Auswahl von acht Mitgliedern der andern, alle

unsere Bitten um Erleichterungen und Fortschritte jahrelang unbeachtet zur Seite lassen, uns durch unnöthige Angriffe zum Kampfe für die bedrängte Verfassung zwingen und dann noch fast höhniſch uns beschuldigen, wir machten nur Worte, und keine reellen Verbesserungen. Das Volk mußte natürlich die Nachtheile tragen. Hätten sie nur verdienstermaßen allein die da schlecht wählenden Districte getroffen. Jetzt aber, nachdem das Volk uns zur Mehrheit machte, ist es an uns, so lange das Volk kräftig bleibt und seinen Vortheil versteht, das Aeußerste zu thun, um thatsächliche Verbesserungen zu bewirken.

I. Mein erster Hauptantrag geht auf eine constitutionellere, mehr sichernde und wohlfeilere Wehrverfassung, zunächst aber auf eine Landwehre Einrichtung zur organischen Verbindung mit dem stehenden Heere und zur Minderung und Ergänzung desselben. Es ist im Wesentlichen derselbe, den ich im Jahre 1831 begründete. Zehn Jahre später, 1841, erneuerte ihn der Abgeordnete Ehrlich; beide Male fand er große Zustimmung in diesem Hause, wie im Lande, und 1841 sicherten auch bereits die Herren Regierungskommissäre Namens der Regierung die Vorlage eines Gesetzes zur Einführung einer Landwehr zu. Die zehn Jahre, die seit meinem ersten Antrage verfloßen, haben also sogar, ohne daß abermals der Ausbruch eines Krieges die Schwäche einer unvolkmäßigen Heereseinrichtung so wie früher in das Licht stellte, die Nothwendigkeit der volkmäßiger vielen einsichtsreichen Bürgern und Staatsmännern nur klarer gemacht. Die großen und wichtigen Gründe dieser Verbesserung, ihre Vortheile für Wehrhaftigkeit, Bildung, Freiheit, Sicherheit des Volkes, sowie Andeutungen über ihre Einrichtung, sind in jenen Motionen, in den Commissionsberichten und Discussionen über sie, besonders auch in den trefflichen Hofmann'schen Berichten über unser Kriegsbudget und in den Verhandlungen über dieselben genügend angedeutet. Im Staatslexikon führt sie der Artikel Heerwesen, zum Theil aus der Feder des Generals v. Theobald, weiter aus, und eine so eben erschienene Schrift eines andern Sachkundigen: Preußen als Militärstaat. Von Hellrung. Leipzig 1842, stellt die Grundsätze meiner Motion jenen Theobald'schen Grundsätzen gegenüber. Ich führe die Grundsätze auch deshalb hier nicht weiter aus, weil ich glaube, daß für diese zugleich staatsrechtliche, politische, nationalökonomische und militärische Einrichtung vorzüglich auch militärische Techniker mitwirken müssen; deshalb glaube ich auch, daß nur ein allgemeiner Antrag auf eine angemessene Minderung und Ergänzung unseres stehenden Heeres durch eine zweckmäßige Landwehre Einrichtung an die hohe Regierung zu stellen ist. Nur über die besondere gegenwärtige Dringlichkeit dieser Verbesserung, über ihre Vereinbarkeit mit den Bundesgesetzen und die mögliche bedeutende Erleichterung der Lasten des Volkes durch dieselben noch einige Bemerkungen. Unsere Militärlast ist weitaus die größte aller unserer Lasten. Sie beträgt nach unserm neuesten Budget nahe an 2 Millionen, verzehrt also beinahe ein Viertel unserer Einnahmen. In der Rheinbundszeit und ihren ewigen Kriegen glaubte man in Baden mit 8000 Mann und 800,000 fl. für sie auf dem Gipfelpunct der Größe des stehenden Heeres und der Kosten für dasselbe angelangt zu sein. Aber die Größe wie die Last sind in fortwährendem Steigen begriffen. Im Jahre 1831 freilich bewilligten wir für 10,000 Mann einstimmig nur 1,300,000 fl., und die Regierungskommission ertheilte uns sogar durch den Mund des Herrn Finanzministers die Zusicherung, daß binnen Kurzem aller Bundespflicht mit 1,000,000 fl. genügt werden könne. Seitdem — immer im Frieden — stieg diese Militärlast, bis man jetzt dem Lande 2 Millionen, eine Vermehrung von 6000 Mann, im Ganzen ein stehendes Heer von 16,494 anstunt. Wohin — wohin endlich sollen wir kommen auf diesem Wege? Kein civilisirter Staat hält im Verhältniß zu seiner Bevölkerung ein so großes stehendes Heer, wie hiernach die kleinen deutschen Staaten, selbst nicht einmal Preußen, das doch, um sich als europäische Macht ersten Ranges gegen andere zwei- und dreifach größere Staaten zu behaupten, verhältnißmäßig die zwei- und dreifache Anstrengung machen muß. Jene 2 Millionen der Staatsausgaben aber sind noch weitaus nicht die einzige Last dieses stehenden Heeres. Wie groß sind die Privatbeiträge der Eltern für die Söhne. Wie hoch vollends ist der Verlust an der verlorenen Arbeit dieser 16,000 Männer, selbst wenn man denselben nur nach dem Preis des Tagelohnes anschlagen will? Und für alle diese großen Anstrengungen haben wir nicht einmal ein selbstständiges Armeecorps von 30 bis 40,000 Mann, und durch dasselbe in den Wechselfällen der politischen Verhältnisse eine Macht für selbstständige Unterhandlungen und Entschlüsse unserer Regierung, keinen Schutz für das wehrlos bleibende, preisgegebene Land, falls der Feind in dasselbe brach und der Oberfeldherr, in dessen Heer unsere Truppen eingereicht worden, seine Heeresmacht anderwärts aufstellt und unsere Truppen aus dem Lande zieht. Aber — so

werden Sie mir vielleicht einwenden — die Kosten wenigstens wird eine Landwehreinrichtung, wie vortrefflich sie auch sein möge, doch nicht mindern. Freilich es ließe sich denken, daß wir im Verhältniß unserer Volkszahl eine so außerordentlich große Zahl von Linien- und Landwehrsoldaten aufstellen wollten, wie sie Preußen (wegen seiner besondern Stellung) hat, eine so große Zahl, daß wir in wenigen Wochen ein Heer von 50,000 Mann völlig ausgebildet in's Feld stellen könnten. Dieses wäre dann vielleicht theurer, als unsere jetzige Einrichtung, dennoch aber, die Größe des Guts betrachtet, ungleich wohlfeiler, und wohl noch lange nicht so theuer, als Viele glauben. Denn, um an die so sehr wohlfeile Schweizermilitäreinrichtung nicht zu erinnern, selbst bei der auf Wohlfeilheit keineswegs vorzugsweise berechneten preussischen Militäreinrichtung, betrüge, wie schon der Commissionsbericht von 1831 über meine Motion berechnete, ein gleich dem unserigen schlagfertiges Heer von 15,000 Mann Linie und Landwehr zusammengerechnet, nicht die Hälfte so viel, als es uns kostet. Denn trotz aller Bildung der Landwehrsoldaten und Landwehrofficiere, wird ja doch die Hauptsache, Löhnung und Gage von beiden, gespart, und zugleich verwenden beide, mit kurzen Unterbrechungen der Uebungszeiten, ihre Kräfte für ihr bürgerliches Gewerbe und für ihre Civilstaatsdienste. Wollen wir nun aber vollends zunächst nur eine Landwehr in kleinerem Maaßstabe, in solchem, wie sie ausreicht, um zur Hälfte unser Landescontingent zu ergänzen und die Capitulationszeit für die andere Hälfte des stehenden Heeres zu verkürzen, und um eine Vorbereitung der allgemeineren Wehrhaftigkeit des Volkes für die wirklichen Kriegszeiten zu begründen, welche in dem stets wochenlangen Zeitraum vor wirklichem Ausbruch des Kriegs am besten ergänzt wird, alsdann können wir zugleich öconomisch große Ersparnisse machen. Wir können es, so gewiß unbesoldete Officiere und Soldaten, wie die der preussischen und der schweizerischen Landwehr, wohlfeiler sind, wie die besoldeten, so gewiß die Verwendung der Kräfte der Landwehrofficiere und Soldaten für die Geschäfte des Friedens vortheilhafter ist, als der Verlust derselben im stehenden Heere. Aber läßt sich solche in jeder Hinsicht wohlthätige Einrichtung auch mit den staatsrechtlichen Bestimmungen der Landesgesetze vereinigen? Ja, sage ich, nach wiederholtem, sorgfältigen Studium dieser Gesetze. Ich hebe nur zwei Grundgesetze der Bundeskriegsverfassung hervor. Der §. 4 der nähern Bestimmungen dieser Kriegsverfassung fordert, daß die Ersahmannschaft vom 600sten Theil der Bevölkerung, für welche man unser Contingent von 10,000 Mann schon jetzt im Frieden erhöhen will, „erst nach dem Ausrücken des Heeres aufgestellt“ werde. Der §. 21 aber sagt: „Es bleibt den Bundesstaaten überlassen, zur Bildung ihrer Contingente auch Landwehr zu verwenden.“ Meine Herren! Diese wohlthätige Bestimmung der Bundesgesetze beabsichtigte eine Erleichterung der schweren Last eines so großen Bundescontingents. Schon in dem Begriff Landwehr aber liegt es, daß bei ihr nicht von einem Präsenthalten die Rede ist, daß sie unbesoldete, außer den Uebungs- und Kriegszeiten dem bürgerlichen Geschäft sich widmende Soldaten und Officiere hat. Alle jene neuern Interpretationsregeln von dem Präsententhalten u. s. w., woraus man jetzt die enorme Größe des stehenden Heeres ableitet, können also, da man weder den wohlthätigen Zweck der Zulassung der Hälfte des Contingents aus Landwehr aufheben, noch den Begriff der letztern auf den Kopf stellen wollte, nur auf die andere Hälfte des Contingents aus den stehenden Truppen bezogen werden. Ueberhaupt kann unfehlbar unsere Regierung, zumal im Verein mit andern Regierungen, deren Stände bereits den Nothruf erließen für Erleichterung einer unverhältnißmäßigen landverderblichen Größe der Militärlast, eine schonendere Anwendung dieser neuen Interpretationsregeln bewirken, welche ja theils durch sie selbst hervorgerufen, theils im Hinblick auf einen früher unmittelbar drohenden Krieg erlassen wurden. Der hohe deutsche Bund selbst wird es genehmigen, daß, wenn vermittelt der Landwehr und der Wehrhaftigkeit unseres badischen Volkes an der ganzen, langen französischen Gränze hin zur Zeit wirklicher Kriegsgefahr alsbald eine drei- und vierfache starke badische Kriegswehr sich bildet und unsere Gebirgspässe vertheidigt, um solchen Preis eine allzu kostspielige, an sich wenig wirksame Ueberlastung des Landes in Friedenszeiten wegfalle. Und unsere hohe Regierung wird es vorziehen, wenn wir auf diese wohlthätige Weise einer stets wachsenden, verarmenden Ueberlastung unsers Volkes vorbeugen, als wenn wir in andern, von den Bundesgesetzen gar nicht berührten Partien die Aushülfe suchen müßten, z. B. einer Verminderung der Officiere durch Vergrößerung der Compagnien nach österreichischem Vorbild, oder in der Verminderung zukünftig zu ertheilender Gagen und Löhnungen u. s. w. Dadurch würden unserm hochachtungswerthen badischen Militärstande unerwünschte Beschränkungen zugehen, während

ihm unsere Einrichtung erfreuliche Aussichten und einen höhern Standpunct seiner Wirksamkeit eröffnete. Denn im Frieden hätten bei ihr tüchtige Officiere, die ihr Vermögen, ihre Geisteskraft und Anstrengungen dazu befähigten, die Aussicht, zugleich als Gutsbesitzer oder als Civildiener und zugleich als höhere Landwehrofficiere sich dem Vaterland nützlich zu machen. Im Kriege aber hätten Alle die Aussicht, an der Spitze ihres wehrhaften badischen Volkes demselben noch wesentlichere, glänzendere Kriegsdienste leisten zu können, als in dem jetzigen geringern, unselbstständigen Contingent. Klar ist es jedenfalls, daß vernünftige und pflichttreue Volksvertreter vor Allem, und ehe es zu spät ist, einem solchen verderblichen Luxus in Beziehung auf die Geld- und Menschenkräfte entgegenwirken müssen. Ja, es ist ein Luxus, ein verderblicher Luxus, welcher im Frieden selbst die nöthigen Kräfte für den Krieg verzehrt, und die beste und größte Vertheidigungskraft für den wirklichen Fall der Noth diesem Luxus selbst opfert. Was ist uns denn geblieben nach 27 Friedensjahren von allen den Millionen und abermals Millionen, die wir für die nun nutzlose Bildung der jedes Jahr zum Pflug oder Handwerk zurücktretenden Krieger verwendeten? Was würde uns bleiben nach weiteren Friedensjahren von den im Frieden selbst neu gesteigerten Verwendungen an Geld und Arbeitskräften? Wie ganz anders, wenn bei kurzer Dienstzeit in der Linie ein viel größerer Theil unserer Bürger in der Linie gebildet würde und die Aus tretenden sich als wohlthätige Bildner und Glieder eines wehrhaften Volkes organisch mit demselben verbinden und mit ihm im Falle des Krieges eine doppelt und dreifach stärkere Schutzwehr für Fürst und Vaterland bilden! Wie ganz anders, wenn sie durch diese Verstärkung an Zahl, durch die stets Angesichts der Kriegsgefahr in wenigen Wochen erfolgreich ergänzte kriegerische Ausbildung, durch die patriotisch begeisterte Kraft und tüchtige That einigen Mangel der Dressur in Friedenszeiten zehnfach ersetzen. So alt wie die Geschichte ist die Wahrheit, daß solche Volksheere stets den bloß stehenden Heeren überlegen waren und das Vaterland und seine Freiheit schützten und retteten, wenn bloß stehende, zumal übergroße stehende Heere seinen Wohlstand, seine Freiheit, seine Existenz gefährdeten. Und Volkskrieg wird fortan jeder europäische Krieg. Auf ihn müssen wir uns vorbereiten, oder — unser kaum gerettetes deutsches Vaterland, ist auf's neue verloren, die kleinen Staaten zuerst. Hier vereinigen sich also alle Pflichten treuer Vertreter des Vaterlandes, um uns zu ermuntern, manhaft und beharrlich mit der gesunden Volksvernunft Einseitigkeiten des Kastengeistes oder der Regierungspolitik und einem furchtbar anwachsenden Uebel entgegenzutreten. Darum hoffe ich, Ihre Zustimmung zu meinem Antrag auf eine Bitte,

„um sachkundige aber unparteiische Prüfung und Abänderung unserer Militäreinrichtung im Sinne einer organischen Verbindung eines kleinern Corps stehender Truppen mit einer zweckmäßigen Landwehr und einer Ergänzung der Hälfte unsers Contingents durch dieselbe.“

II. Die zweite Hauptklasse meiner Anträge bezweckt mehrere constitutionelle oder volksmäßige, dem Wohl und der Freiheit förderliche und die Lasten des Volkes erleichternde Verbesserungen unserer Civilverwaltung. Ein ähnlicher Fehler, wie der unserer Militäreinrichtung, drückt auch unsere Civilverwaltung. Durch die Einflüsse früherer absolutistischer und vorzüglich auch der napoleonischen Rheinbundeszeiten ist auch unsere Civilverwaltung immer unvolksmäßiger und kostspieliger geworden. Das große stehende Heer unserer Civildiener und Pensionisten und die großen Lasten des Volkes für dasselbe wachsen von Jahr zu Jahr. Jedes Budget, und auch das gegenwärtige, fordert neue Verwilligungen. Ungerechnet die Besoldungen des Militärs, der Geistlichkeit, des gesammten Lehrpersonals, ohne die Gehalte und Diäten für Diener, ferner ohne die Besoldungen und Gehalte für das Grenz-, Zoll- und Aufsichtspersonal von 439,723 fl., ohne alles dieses zahlt unser kleines Baden bereits für die Besoldungen der activen Civilstaatsdiener 1,471,230 fl. jährlich, und das nachträgliche Budget fordert eine jährliche Vermehrung für 1843 von 31,700 fl., also anderthalb Millionen. Unsere Civilpensionen betragen jährlich 675,648 fl., mit dem Militärpensionsstand 898,479 fl., das nachträgliche Budget enthält eine jährliche Vermehrung von 13,898 fl.; also beinahe eine Million, den neunten Theil unserer gesammten Staatseinkünfte, für Pensionen, während in dem ein Viertel größern Württemberg die Pensionen nur die Hälfte oder eine halbe Million beträgt. Zu der Größe der Kostspieligkeit und Unvolksmäßigkeit dieses Heeres von Civilbeamten kommt noch ein viel größerer Nachtheil: ich meine die seit der Rheinbundszeit wirksamen Ein-

flüsse der napoleonisch-französischen Centralisation und Willkür der früher selbstständigen Staatsdiener, ihrer Erniedrigung zu willenlosen Regierungs- und Ministerbedienten. Ich meine die traurige neueste Nachahmung dieser verderblichsten aller französischen Principien in unserm deutschen Baden. Meine Herren, erlassen Sie mir die traurigen Schilderungen der neuern ministeriellen Steigerungen jenes Systems — die Schilderungen jener Urlaubsverweigerung an constitutionell und volksmäßig gestimmte Beamte, die strafenden und degradirenden Versetzungen und Pensionirungen für andere, die Bedrohungen und Herabsetzung für alle und die unbegreiflichen Wahlrescripte. Nicht Vorwürfe machen, sondern bessern möchte ich; und Sie Alle übersehen die bedeutungsvollen und zahlreichen Erscheinungen jenes Systems. Sie und alle würdigen Staatsdiener, alle, die je ein Gefühl ihrer höhern Würde und Bestimmung empfanden, viele achtbare Mitglieder des Beamtenstandes in diesem Saale beklagen mit mir die angedeuteten Lasten und Uebel und unglücklichen Principien. Groß aber und erschreckend sind diese Uebel, doppelt erschreckend, weil sie so wie bisher, so fernerhin der Natur der Dinge nach stets wachsen werden, wenn nicht die Landesvertreter dem Uebel einen Damm entgegensetzen und den verderblichen Principien die fortwuchernde Lebenskraft abzuschneiden wissen. Unser kleines Baden hat mehr besoldete Civilstaatsdiener und Pensionäre, als das allmächtige England, verhältnißmäßig mehr, als vielleicht alle deutsche Länder. Und wie wir an Zahl und Kostspieligkeit unserer Civildiener andern Staaten voransehen, so stehen wir ihnen nach in Volksmäßigkeit der Verwaltung, und in einer würdigen gesicherten Stellung der Staatsdiener gegen ministerielle Willkür, Corruption und Willkür, in einer Sicherung des Volkes und der Staatsdiener selbst, in der Sicherung, daß die Verwalter der Rechte und der Güter und Heiligthümer des Volkes und seiner Verfassung nicht statt gesetzliche Richter und Schützer für dasselbe, statt treue Vollzieher der Staatsgrundsätze und Interessen zu bleiben, vielmehr zu abhängigen, zerbrechlichen Werkzeugen jedes wechselnden Ministerinteresses herabgewürdigt und dem Volk und seinen Rechten und Interessen als ein feindseliges Kriegsheer gegenüber gestellt werden. Ich will hier nicht sprechen von den ausgedehnten Garantien des deutschen Rechtes und Reiches gegen so fürchtbare Landplagen, auch nicht davon, daß die Jünger des napoleonischen Systems längst den despotischen Meister überboten. Er und das französische Recht achteten doch das Heiligthum des Dienstes der Priester der Wahrheit und des Rechtes in der anerkannten Inamovibilität der Lehrer und der Richter. In meinem Berichte über das 1837 vorgelegte Staatsdienergesetz habe ich es auch urkundlich nachgewiesen, daß in keinem deutschen Staate in dem Grade das Volk der willkürlichen Ueberlastung mit Pensionen, der Corruption der Gerichte und des Staatsdienstes, die Staatsdiener aber der willkürlichen Beraubung ihres Lebensglückes und einer würdigen Stellung ausgesetzt sind, als durch mangelhafte Gesetzgebung und Praxis bei uns in Baden. Ja sogar unsere eigenen Militärdiener, die doch anerkannt ungleich abhängiger und willenloser gehorsam in Beziehung auf ihre Obern und die Regierung sein sollen, als die Civilstaatsdiener, sind ungleich geschützter gegen höhere Willkür, als selbst diejenige Classe unserer Staatsdiener, für welche doch die ganze gebildete Welt Unabhängigkeit und Selbstständigkeit fordert — als selbst unsere Richter nach neuester badischer Praxis es sind, nach einer Praxis freilich, die schon in einer nachbarlichen Ständekammer einen Hülfesruf für uns, fast wie für Hannover, veranlaßte. Unsere Generale und Obersten können wenigstens nicht, wie unsere Oberhof- und Hofgerichtsräthe, ohne Vergehen beliebig zu ein oder zwei Stufen untergeordneten Dienststellen degradirt und ihren früheren Untergebenen untergeordnet werden. Ja, meine Herren, es ist traurig — aber es ist wahr und es ist pflichtmäßig, das Uebel, damit es geheilt werde, klar zu machen — die verfassungsmäßig zugesicherte Unabhängigkeit der Gerichte — dieses höchste verfassungsmäßige Heiligthum aller civilisirten Völker — besteht bei uns nur dem Namen, aber nicht der That nach, ist nicht gesetzlich gesichert. Sie besteht nicht, weil

I. die Richter nicht gegen Willkür bei Mißfälligkeit gesichert sind, vielmehr ihr ganzes Lebensschicksal, ihr Vermögen, ihr Familienglück und ihre äußere Ehre jeden Augenblick dem Belieben, der Gunst oder Ungunst der Regierung, der Minister, preisgegeben ist. Es ist dieses der Fall 1) durch die völlig unbeschränkte, beliebige Pensionirbarkeit und Versetzbarkeit — eine Pensionirbarkeit, öfter mit solchen Summen, von denen der Pensionirte und seine Familie unmöglich leben können, eine Versetzbarkeit in andere als Richterstellen, ja in untergeordnete Dienststellen; 2) weil, gegen die feierliche Zusicherung der Regierungskommission auf dem ersten badischen Landtage, auch auf die Richter die fünf-

jährige Probezeit angewendet, ja, wie ich Fälle kenne, noch ausgedehnt wird. Während dieser Zeit aber können solche angeblich selbstständige Richter jeden Augenblick ohne alle Pension fortgejagt werden; vollends bei den in unterster Instanz gewöhnlich richtenden Rechtspracticanten ist dieses sogar regelmäßig der Fall. 3) Weil die Regierung durch ihre Urlaubsverweigerungen, durch ihre strafenden Maßregeln und Rescripte unzweideutig auch den Richtern, den verfassungsmäßigen Richtern selbst über und gegen die Minister, statt unabhängige, unparteiische Prüfung und Beurtheilung der staatsrechtlichen und staatsgesellschaftlichen Verhältnisse, vielmehr entschiedene Parteinahme für die jedesmaligen politischen Parteiinteressen der wechselnden Minister zur Pflicht und zur Bedingung ihres Lebensglückes macht. Was ist denn nun die natürliche Folge und Consequenz, wenn selbst alle Richter mit deutlichem Versprechen und Androhen hoher Gunst oder Ungunst aufgefordert werden, selbst bei Ausübung ihres rein bürgerlichen Rechtes als Urwähler und Wahlmänner, gegen die constitutionellen Bürger und Grundsätze förmlich Partei zu nehmen und möglichst gegen sie und für die ministeriellen Candidaten zu wirken, wenn im Falle eidgetreuer Befolgung entgegenstehender Ansicht Zurücksetzungen, wie verletzende und degradirende Versetzungen und Ausschließungen aus der Ständekammer durch Urlaubsverweigerungen eben so sicher bevorstehen, wie das lohnende Gegentheil für die der ministeriellen Partei ansieht sich dienstbar anschließenden! Ist es denn hier möglich, daß die solchergestalt ausgebildete Parteiliebe gegen die constitutionellen Bürger, gegen die vielleicht von den Ministern angeklagten, verfolgten Bürger nun plötzlich im Gerichtssaal schweige, oder sich in's Gegentheil verwandle? Nein, natürlich und consequent muß nun auch hier der durch den ihm anbefohlenen Parteilampf gereizte Richter die Gegner der Minister hassen und verfolgen, die ihm anvertraute heilige Gewalt ebenso zur Verfolgung der leidenschaftlichen ministeriellen Parteiliebe gebrauchen, wie es ja unser Justizministerium ausdrücklich von allen Gerichtsvorständen des ganzen Landes forderte, als sie ihre Richter auffordern mußten, die Liberalen in den Wahlen zu bekämpfen und für die ministeriellen Candidaten zu wirken. 4) Weil bei der Vermischung der Administration mit der Justiz heute der Beamte als Organ des politischen ministeriellen Systems, ganz so, wie ein französischer Præfect, den antiministeriellen, constitutionell gesinnten Bürgern in Gemeinde- und Deputirtenwahlen und sonst einen Parteilrieg macht, und dann wieder, nach gegenseitig entbrannter Parteiliebe, plötzlich zu Gericht sitzt, Criminaluntersuchungen einleitet, führt oder beherrscht!

II. Eine gesetzlich gewährte richterliche Unabhängigkeit fehlt uns andererseits vorzüglich aus dem großen Hauptgrunde, weil selbst von diesen so vielfach abhängigen und abhängig und parteilich gemachten Richtern alle, welche noch nicht dem Belieben des Ministers in jedem Proceß, der ihn interessiert, sich fügen wollten — weil ein halbes, ein ganzes Collegium von Richtern auf einen Tag versetzt und pensionirt, und durch abhängige Creaturen ersetzt werden kann, durch Creaturen, an sich abhängig und durch das Schicksal der Entfernten hinlänglich gewarnt. Ich rufe Gott und die Welt zum Zeugen auf, ob dieses eine gesetzlich gesicherte Unabhängigkeit der Justiz ist, ob man diesen Zustand jemals in der Sprache eines Volkes so nannte? Nehmen Sie nun zu dem Allem noch das völlige geheimnißvolle Dunkel, was gerade unsere Criminalproceße, Inquisitionen und Einkerkelungen deckt — ferner die in keinem andern Lande vorkommende Unbegreiflichkeit, daß diese Inquisitionen, wie auch die Proceße überhaupt, von einzelnen jüngern Mitgliedern der Aemter, von Assessoren, von willkürlich entlassbaren unerfahrenen Rechtspracticanten, ohne selbstständigen Actuar, ohne alle Garantien begonnen und geführt, daß dann in den höhern geheimen Instanzen nach bloßen Referaten einzelner Richter aus diesen, so oft unvollständigen oder unrichtigen Protocolen, nach den so oft einseitigen, häufig bloß mündlichen Referaten über Ehre, Freiheit und Leben der Bürger entschieden wird, von Richtern, deren eine Hälfte gesegwidrig nach Indicien oder bloß nach moralischem Glauben verurtheilt — so haben Sie den unvollkommenen Umriss einer Justizverwaltung, wie man sie in einem civilisirten Lande, wie man sie am allermeisten in Baden ein Vierteljahrhundert nach der Verfassungsurkunde völlig unmöglich halten sollte. Daß durch jene Abhängigkeit aller Beamten von allen wechselnden ministeriellen Ansichten und Leidenschaften auch die Volkskammer ihre nöthige Selbstständigkeit verliert, brauche ich nur anzudeuten. Daß in unserer zweiten Kammer, welche nicht, wie andere zweite Kammern, die Prälaten, die Grundherren, die Universitätsdeputirten in sich aufnimmt, ziemlich viele Beamte gewählt werden, liegt in der Natur der Sache und wäre in einem gesunden Zustande der Dinge heilsam. Das Ministerium hat auch

dies Mal wieder fast alle seine ministeriellen Candidaten im Beamtenstande gesucht. Soll ich nun ausführen, wie diesen Männern allen das immer größere Abhängigmachen ihrer Stellung selbst peinlich, für die Wirksamkeit und den Credit der Kammer aber gefährlich ist, und wie sie dem Geiste unserer Verfassung und schon dem Buchstaben ihrer Eide widerspricht! Freilich könnte man im Sinne des ministeriellen Systems entgegen: ohne diese Abhängigkeit, ohne alle diese neuerlich gebrachten Mittel können die Minister nicht regieren. Aber welches traurige Armuthszeugniß würde eine solche Entgegnung unsern Ministern ausstellen! Wie, der Minister Winter konnte ohne dieses System, ohne alle jene Mittel, ohne eine Spur von Wahlbeherrschung in der furchtbar bewegten und erschütterten Zeit des Landtags 1831, mitten unter den Einwirkungen der Juli-Revolution und der belgischen und der vielen deutschen Revolutionen, unter der Einwirkung des Polenkriegs und der Polenwanderungen, unter dem Einfluß so gut wie gänzlicher Pressfreiheit, ja zum Theil einer von dem nachbarlichen Ausland verbreiteten Pressfreiheit, vortrefflich regieren und eine Reihe der wohlthätigsten Maßregeln durchführen; er konnte dabei im ganzen Lande die ungestörteste gesetzliche Ruhe — die laute Dankbarkeit, Achtung und Liebe für den Fürsten und die Regierung erhalten: und heute, im Jahre 1842 — mit Hilfe aller neuen Bundesbeschlüsse und Pressbeschränkungen könnten unsere Herren Minister ohne alle diese traurigen Abhängigkeits- und Wahlbeherrschungsmittel unser ruhiges, friedliches, kleines Ländchen nicht mehr regieren? Daß Sie mit ihnen nicht lange mehr und sicher, wenigstens nicht zum Heil für Fürst und Vaterland regieren können — dieses fürchte ich. Und sicher hoffe ich, daß die bisher angedeuteten Grundzüge unsers Verwaltungszustandes genügen werden, um Ihnen, meine Herren, die baldigste Einführung der längst von den frühern Kammern als nothwendig und heilsam erkannten Reformen als doppelt dringend darzustellen. Zu keiner Zeit mehr als in der unserigen, wo man die Beamten als eine abhängige Bedientenklasse von dem Volk, von seinen Interessen und Freiheiten zu trennen, ja demselben als ein feindliches Heer entgegenzustellen sucht, dürfen treue Volksvertreter die Zahl und die Besoldungen der Staatsdiener und die Mittel, sie abhängig zu machen oder zu corrumpiren, ungünstiger ansehen. Zu keiner Zeit müssen sie mehr auf gesetzliche Beschränkungen, auf Sicherung der Justiz und auf Mitwirkung des Volkes bei der Verwaltung bedacht sein.

1) Mein erster aus diesen Gesichtspuncten hervorgehender Antrag ist die Bitte um die Vorlage eines Gesetzentwurfs über einen Normaletat für die Staatsdienerverhältnisse, über ihre Zahl und gesetzmäßigen Gehalte. Auf dem Landtage 1831 legte selbst die Regierung der Kammer einen solchen Gesetzentwurf vor, um dem Lande wie den Beamten eine gesetzliche Sicherung zu geben. Sicherlich hatte sie sich in diesem Entwurfe, der in der Kammer noch Beschränkungen entgegen sah, freien Spielraum gelassen und auch die Zahl und die Gehalte der Diener nicht zu gering bestimmt. Der über diesen Gesetzentwurf erstattete einstimmige Commissionsbericht der Kammer minderte auch beide noch gar sehr. Dennoch sehen wir bereits in zehn Jahren schon weit die von der Regierung damals selbstgewollte Anzahl der Beamten und die Größe ihrer Gehalte überschritten. So schlug der gesetzliche Normaletat bei den Bezirksbeamten achtzehn Anfangsbeamte mit 600 fl. Besoldung vor. Jetzt haben wir keinen zu 600 fl. mehr. Der gesetzliche Normaletat hatte vier zu 2400 fl. Jetzt haben wir neun zu 2400 fl. und darüber. (Die Commission schlug als Maximum 1600 fl. vor.) So wollte ferner damals die Regierung nur dreizehn zu 1800 fl. Jetzt haben wir zwanzig zu 1800 fl. (Württemberg hat drei Classen, von 1600, 1300 und 1100 fl.) Ueberhaupt hielt die Regierung damals 154 ausreichend. Jetzt haben wir 170. Die Abweichungen der Regierung vom Normaletat, sobald derselbe nicht gesetzlich festgestellt ist, werden in Beziehung auf die Höhe der Besoldungen in der Regel nur zur Belastung der Staatscasse ausfallen. Zwar sind Fälle bekannt, wo Räten der Richter- und Verwaltungscolliegen ihre normalmäßige Besoldung aus politischer Ungunst und um sie für ihre constitutionellen unabhängigen Bestimmungen zu strafen, lange verweigert wurden. Doch solche Ersparnisse sind dem Volke nicht vortheilhaft und auch selten, da einige wenige Bestrafungen einzelner Beamten in diesem Sinne genügen, um alle zu schrecken. Dagegen ist die Zahl derer, die Gunst und Zulagen verdienen und suchen, übertrieben groß. Die Regierung nahm später diesen Gesetzentwurf lediglich unter Angabe des Grundes zurück, daß man dessen Erledigung auf diesem Landtage wegen Uebermaaß der Geschäfte nicht mehr möglich halte, denselben also dem nächsten Landtage vorbehalten. Aber keine Wiedervorlage erfolgte. Mein Antrag geht nun, mit Beziehung auf die frühern Verhandlungen:

- 1) auf die Bitte um eine neue Gesetzesvorlage über einen Normaletat, sodann aber
- 2) dahin, daß die hohe Kammer die Budgetcommission auffordere, bis zur gesetzlichen Feststellung auf jede thunliche Weise dahin zu wirken, daß die Zahl der Beamten und die Größe ihrer Besoldungen möglichst in den durch jene frühere Regierungsvorlage und den Commissionsbericht bezeichneten Schranken und Verhältnissen erhalten werde.
- 2) Mein zweiter Antrag geht auf die Bitte um eine Gesetzesvorlage, welche
 - „die zur Sicherung der Selbstständigkeit der Justizbehörden und der Volkskammer, so wie
 - „auch des Volks gegen Ueberlastung mit Pensionen nöthigen Interpretationen, Ergänzungen
 - „und Verbesserungen des Staatsdienerebdicts enthält.“

Diesen Antrag begründete ich auf dem Landtage 1833 in einer Motion. Ein einstimmiger, vom seligen Rotteck erstatteter Commissionsbericht und eine von der Kammer mit eminenten Stimmenmehrheit hierauf beschlossene Adresse traten in allem Wesentlichen meinen Vorschlägen bei, und auf diese Verhandlungen beziehe ich mich. Im Wesentlichen in ihrem Sinne bezwecke ich die Abhülfe der Uebel. Die Ueberlastung des Landes mit Pensionen, diese furchtbare Ueberlastung, welche von allen Kammern bis jetzt noch vergeblich bekämpft wurde, welche noch fortbauert, obgleich die übernommenen sogenannten alten Pensionäre jährlich mehr aussterben, — sie erfolgt vorzüglich aus den zwei Hauptquellen: a) weil viele noch fähige und nicht unwürdige Diener aus Willkür und politischer oder anderer Ungunst pensionirt und zugleich mit dem Lande unverdient gestraft werden; b) weil man viele unwürdige Diener, statt daß man durch rechtzeitige gesetzliche Aufsicht und Strenge ihre Verkehrtheiten verhindert, und sie dann nach gesetzlichen Gründen und Formen ohne Pension entfernt, aus Bequemlichkeit lieber pensionirt, so daß also das Land zum zweiten Male mit ihnen gestraft wird. — Die Schutzmittel gegen die absolute Willkür und Formlosigkeit der Pensionirungen, wie der Versetzungen, schützen also zugleich den würdigen Diener gegen Mißhandlung, und zugleich das Land gegen Pensionslasten und andere Nachteile. Gleiches gilt von einer, in gesetzlich sichernden Formen ausgeübten Aufsicht und Strenge gegen wirklich unwürdige Diener, welche der Achtung und Wirksamkeit der Würdigen schaden.

- 3) Mein dritter Antrag geht auf eine Bitte:

„um endliche Erfüllung der schon im Jahre 1831 von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog
„uns urkundlich zugesagten Trennung der Administration von der Justiz.“

Aber ich verzichte billig auf jedes Wort zu Gunsten dieses Antrags und über die von allen Sachkundigen, wie von der zweiten badischen Kammer stets anerkannte, durch jede neue Erfahrung bestätigte Verderblichkeit der Vermischung der nothwendig selbstständigen und an ganz eigenthümliche Formen gebundenen Justiz, und der stets mehr politisch abhängigen Verwaltung.

- 4) Mein vierter Antrag geht auf eine Bitte:

„für's Erste um baldmöglichste Beseitigung der wahrhaft schreienden Gebrechen unsers Straf-
verfahrens, durch die ebenfalls seit 1831 von Sr. Königl. Hoheit uns verheißene Vorlage
einer auf Anklageverfahren, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gebauten
Proceßordnung; sodann für's Zweite um Einführung von Schwurgerichten.“

Auch über die dringende Nothwendigkeit jenes ersten Theils dieser Bitte, die auf jedem Landtage einstimmig von der Kammer ebenso anerkannt wurde, wie in jener fürstlichen Zusage, und in dem schon vor acht Jahren gedruckten Regierungsentwurf einer Strafproceßordnung, welche uns aber die spätere Reaction unterschlug, wäre jedes neue Wort überflüssig. Nicht minder kann ich mich für den zweiten Theil der Bitte, oder für das Schwurgericht auf die frühern einstimmigen Beschlüsse der badischen Kammer, auf die entschiedene Erklärung von Kammermitgliedern, wie Liebenstein, Ihstein, Rotteck, Duttlinger, Bader, Sander und Andere berufen, sowie auch auf meine, auf dem Landtage 1841 dieser hohen Kammer übergebene, auch im Staatslexikon abgedruckte Schrift: „Jury, oder die Gebrechen unserer Strafrechtspflege und das Schwurgericht als das einzige Mittel, ihnen gründlich abzuhelpen. Altona 1840.“ Fast alle größten criminalistischen und politischen Schriftsteller aller Völker erklärten ebenso, wie bisher beinahe alle freien Nationen der Erde und mit ihnen alle unsere überrheinischen deutschen Landsleute, daß das Schwurgericht nach Hume's und unseres deutschen Möser's Worten „die herrlichste Erfindung des menschlichen Geistes zum Schutz der Gerechtigkeit und der bürgerlichen Freiheit“ sei. — Zwar erklären neuerdings einige

Schriftsteller, trotz ihrer Anerkennung dieser Wahrheit, doch einen Antrag auf das Schwurgericht von Seiten deutscher Staatsmänner und Ständekammern für unpractisch, „denn die deutsche Nation werde es niemals erhalten.“ Eine Hindeutung auf ein bundesgesetzliches Hinderniß ist, wie auch schon auf meine Anfrage auf dem vorigen Landtage der Chef des Justizministeriums erklärte, eine Täuschung. Ein solches Verbot besteht nicht, und kann gar nicht gültig bestehen; es liegt gänzlich außer aller Competenz des völkerrechtlichen Bundes, der nur ausnahmsweise einige wenige bestimmte innere Rechtsverhältnisse unter seinen Schutz gestellt hat. Daß aber die deutsche Nation von 38 Millionen, einst die erste der Christenheit, die Forderung um zeitgemäße Herstellung eines ächt vaterländischen Instituts, welches alle civilisirten freien Völker als den höchsten Schutz ihrer persönlichen und bürgerlichen Freiheit von den Deutschen entnahmen und nun heilig halten — nicht einmal fordern sollte — weil es ihre Fürsten ihr dennoch verweigern würden, — dieses ist eine Beleidigung der Nationalehre und der fürstlichen Ehre zugleich, eine Beleidigung für ihre Gesinnung, wie für ihren Verstand, deren ich mich nicht schuldig machen will. Und practischer wenigstens, als trotz aller Kleinlichkeit außer Rücksritten doch nichts Tüchtiges zu Stande zu bringen, halte ich es, das ganze Recht, die ganze Volksehre zu fordern und die Grundsätze zu behaupten; denn practisch ist es, dem Nationalrechte und der Ehre des gesunden Verstandes der Nation nichts zu vergeben; und die öffentliche Meinung für das ewig Rechte zu wecken und zu erhalten. Ihr Sieg ist dann stets eben so unwiderstehlich, als des edeln Wilberforce Sieg nach vieljährigen vergeblichen und doch nicht „unpractischen“ Anträgen auf Aufhebung der Negerclaverei. Glaubte übrigens unsere hohe Regierung durchaus, uns jetzt nur öffentliches Anklageverfahren und noch nicht das Schwurgericht gewähren zu können, nun so nehme ich Abschlagszahlungen von ihr an, nehme sie mit Dank auf so lange an, bis ihr Standpunct besser und freier wird, um freiwillig das Ganze, was Recht ist, zu geben, oder bis die unvermeidliche bessere Erkenntniß erfolgt.

5) Mein fünfter Antrag geht auf eine Bitte:

„daß den Gerichten das uralte deutsche und natürliche Recht der Entscheidung in den unter dem Namen Administrativjustiz vorkommenden wahren Rechtsstreitigkeiten, sowie über die Streitfrage, was Justizsache sei, wieder zurückgegeben werde.“

Wieder als Nachahmung der verderblichen napoleonisch französischen Einrichtungen in der schwachen Rheinbundszeit ist uns die Einrichtung übrig geblieben, daß man die Justizverfassung und den selbstständigen Schutz der unabhängigen Justiz in allen Rechtsachen verstümmelte. Man überwies eine Reihe wahrer Justizsachen unter dem Namen Administrativ-Justiz an die Verwaltungsbehörden, für welche nun kostspielige Vermehrung ihres Personals und ihrer Einrichtungen nöthig wurde. Man nahm zugleich den Gerichten das alte ewige Recht der Entscheidung, ob ein ihren Schutz anrufendes Recht wirklich ein Recht sei, und schuf auf abermals kostspielige und verderbliche Weise neue besondere Administrativgerichte, um über die sogenannten Kompetenzconflicte zu entscheiden. So überall Verkehrtheit um der Verkehrtheit, Beamte um der Beamten willen! Aber auch hier, wie bei andern unglückseligen, in neuester Zeit manchen Ministern so sehr behagenden Nachahmungen des napoleonischen und revolutionirten Frankreichs blieben die armen Deutschen wieder weit im Nachtheil, im Vergleich zu den Franzosen selbst. Die Franzosen hatten zum Schutz ihrer Administrativjustiz und ihrer Kompetenzconflicte doch ihre große Deffentlichkeit und Pressfreiheit, ihre gegen Ministerwillkür kraftvolle Reichsverfassung und auch große unabhängige Collegien und unabsehbare Richter für die Kompetenzconflicte. Das fällt bei uns alles weg, und wer unsere Verhältnisse kennt, der kennt außer der Vermehrung des Personals und der Kosten, der Geschäfte, die zahllosen Hemmungen, Rechtskränkungen und die Abhängigkeit des Rechts von den theilhaftigen Verwaltungs- und Ministerialbehörden, die so entstanden. Der Abgeordnete Mittermaier begründete deshalb 1831 eine Motion auf Aufhebung der Administrativ-Justiz und um Bildung eines bessern Gerichts über die Kompetenzconflicte, als unser Staatsministerium der Natur der Sache nach sein kann. Nach einstimmiger Genehmigung des Mittermaier'schen Antrags von der Commission und der zweiten Kammer und auch von der ersten Kammer erfolgte auch eine Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog; sie hatte aber bis jetzt kein Resultat. Offenbar war wohl die von Mittermaier vorgeschlagene Einrichtung für eine bessere Behörde zur Entscheidung der Kompetenzconflicte schwierig und kostspielig. Deshalb machte auch der Abgeordnete Sander am Landtag 1839 einen neuen Antrag auf eine anderweitige Einrichtung zur Beseitigung des so störenden Fort-

bestandes der Entscheidungen durch das Staatsministerium. Unzweifelhaft aber ist hier die natürlichste, wohlfeilste, gerechteste Einrichtung die, welche bis zur Auflösung des deutschen Reichs in ganz Deutschland gemeinrechtlich war, die nämlich, daß die Gerichte selbst über ihre Competenz rechtsgültig entscheiden, wie es ohne allen Schaden auch noch jetzt in mehreren deutschen Ländern — namentlich in Hessen — stattfindet. Dieses ist vollends das Natürlichste und Unbedenklichste, wenn alle Administrativ-Justiz aufhört. Ein usurpirender Eingriff der Gerichte in die Regierungsrechte ist bei uns doch wahrlich nicht zu besorgen, zeigt sich selbst nicht einmal in Amerika bei Gerichten, denen die möglichst ausgedehnte souveräne Richterergewalt auch in allen staatsrechtlichen Dingen ausdrücklich übertragen ist. Einzelne, gewiß ungefährliche Störungen hat die Regierung Mittel genug, für die Zukunft zu verhüten. Sie werden hundertfach seltener und weniger verlegend sein, als die jetzigen Störungen durch die Administrativ-Justiz, als besondere Behörden für die Competenzconflicte. Vollständiger, unabhängiger Rechtsschutz, das ist das erste, das heiligste Gut des bürgerlichen Vereins.

6) Mein sechster Antrag geht auf eine Bitte:

„um Einführung volksmäßiger Friedens- oder Vergleichsbehörden zur Verminderung der sich täglich mehrenden, verlängernden und kostspieliger werdenden, so unendlich verderblichen Prozesse.“

Vollends seit der neuen Prozeßordnung und weil ihr mündliches Verfahren von unsern Richtern nicht begünstigt wird, steigt dieses Uebel noch täglich und hat den Punct erreicht, daß für viele beson- nene Bürger aller Rechtsschutz für einen Vermögenswerth unter 30 — 50 fl. fast ganz aufgehört hat, indem sie die langen, kostspieligen und doch stets so unsichern Prozesse für dieselben nicht riskiren mögen. Schon auf dem Landtage 1837 begründete ich deshalb einen Antrag auf solche, nach den höchst erfolg- reichen Vorgängen in vielen andern Ländern, durch das Vertrauen der Bürger zu erwählende Ver- gleichsbehörden. Die Commission der zweiten Kammer, die erste Kammer, Alle traten mit einstimmigem Beifall bei, und eine Adresse gelangte in Folge so seltener Einstimmigkeit an den Thron. Auch in dem Lande hatte man, wie Kammermitglieder und Petitionen versicherten, diesen Antrag mit Freuden be- grüßt. Selbst der Herr Präsident des Justizministeriums mußte die Einrichtung als wohlthätig aner- kennen. Unkostenlos, ungefährlich in jeglicher Weise war sie dazu. Aber bei der mehr als stoischen Unempfindlichkeit, mit welcher in der Reactionszeit die Herren Minister oft die Anträge der Kammern auf Erleichterung des Volks oder auf Verbesserungen seiner Einrichtungen unbeachtet zur Seite schoben, blieb auch dieser Antrag beider Kammern völlig unbeachtet. Es half auch nichts, daß auf dem nächsten Landtage viele Petitionen, daß der Gemeinderath der Stadt Müllheim, daß die Gemeinderäthe von 21 Gemeinden des Amts Müllheim um die Einführung der Einrichtung, als um eine dringende große Wohlthat baten, daß die zweite Kammer, jetzt, sowie auch auf spätern Landtagen, einstimmig ihre frühern Wünsche wiederholte. Nicht einmal eines ernsthaften Grundes, warum diese einstimmigsten, gerechtesten, billigsten Wünsche des Landes und beider Kammern so gänzlich unbeachtet blieben, würdigte uns bei jener stoischen Unempfindlichkeit der Herr Chef des Justizministeriums. Dennoch wiederhole ich jetzt, mit Beziehung auf die frühern Ausführungen, die der Artikel „Friedensgerichte“ im Staatslexikon ergänzt, den frühern Antrag.

7) Mein siebenter Antrag, in Beziehung auf die Civilverwaltung endlich, geht dahin:

„daß durch Einführung einer zweckmäßigen volksmäßigen Landraths- oder Kreisrathsseinrich- tung dem Volke, ähnlich, jedoch in größerem Maße als durch die württembergischen Ober- amtsversammlungen, oder die preussischen und bairischen Kreis- und Landrathsseinrichtungen, eine gewisse Theilnahme in Beziehung auf die Provincialverwaltung, ein Recht zur Ver- athung und Bewilligung provincieller Einrichtungen, Strafen, Lehr-, Arbeits- und ähnlicher Anstalten, und ein Recht der Bitte, Beschwerde und Controle in Beziehung auf die amt- liche Provincialverwaltung eingeräumt werde.“

Auch dieser Antrag wird nach dem Bisherigen keiner weitem Begründung bedürfen. Zu oft ist in dem Saale der zweiten Kammer, und in vielfachen Beziehungen, in Beziehung namentlich auch auf die schwierigen Angelegenheiten des Straßenbaues und anderer Verwilligungen aus der Staatscasse für provinciale Zwecke, der Wunsch nach einer solchen Einrichtung ausgesprochen und begründet worden. Ein zu natürliches, nothwendiges und volksmäßiges Mittelglied zwischen der Gemeinde und der Stände-

versammlung bildet eine solche Behörde, wie fast alle constitutionellen Staaten unter verschiedenen Namen sie haben. Zu unnatürlich und verderblich ist's, wenn die Verwaltung der wichtigsten Interessen und Rechte der Bürger lediglich von entfernt wohnenden stübirgen Regierungsbeamten in verschlossenen Stuben berathen und entschieden werden, und die übrigen Bürger nur passiv bleiben. Auch scheinen die Hauptgrundsätze über diese Einrichtung einfach, und eine lehrreiche Abhandlung eines erfahrenen Staatsmanns im Artikel „Provincialstände“ im Staatslexikon hat dieselbe noch besonders in's Klare gesetzt. Diese übrigens wie alle andern Einrichtungen würden ihre Hauptlebenskraft und ihren Schlüsselstein in einer freien politischen Presse finden; doch freue ich mich herzlich, Ihnen versprechen zu dürfen, daß der Abgeordnete Sander einen besondern Antrag auf dieses große Hauptrecht begründen wird. Er wird Ihnen wohl auch nachweisen, daß auch dieses politische Hauptrecht, dieses Aug und Ohr für alle gesellschaftlichen Bestrebungen, sowie es vorzüglich das reiche mächtige Britannien veranschaulicht, neben der Förderung der moralischen, geistigen und politischen Interessen die größten materiellen Vortheile mit sich bringt, viele theure Controlen erspart, und meist zehnmal wirksamere giebt, zahllose Verlegungen verhindert, und materielle, industrielle und commercielle Entwicklungen fördert.

Doch vielleicht über einen Punkt fordern Sie von mir, rüchichtlich aller von mir hier beantragten Verbesserungen der Civilverwaltung, noch einen Beweis, nämlich darüber, daß sie zugleich öconomisch vortheilhaft sind, oder die Lasten der Bürger erleichtern würden. Rüchichtlich der Beschränkung der Anstellungen, Gehalte und Pensionen indessen, welche alle Anträge, und zunächst die beiden ersten Anträge über den Normaletat und das Dienereidict zum Gegenstand haben, ist die Sache klar. Klar ist insbesondere auch der Satz: „Je weniger Besoldungen, um so weniger Pensionen!“ Auch das öffentliche und mündliche Criminalverfahren und das Schwurgericht verkürzen die Proceße und Verhaftungen, reduciren sie von Jahren auf Monate und Wochen. Vor kaum 14 Tagen lasen wir den Mordanfall auf die Königin von England. Ein wichtiger Kriminalproceß, vollends ein Hochverrathproceß, dauert in Deutschland mit all' seinen furchtbaren Apparaten im Gefolge 3 bis 8 Jahre; 3 bis 8 Jahre — oft mit geheimer Haft und furchtbaren Inquisitionstorturen. In England brauchte es keine 14 Tage, so hatte, nach sorgfältigem Vorverfahren und bei aller Freiheit der Vertheidigung, ja ohne geheime Haft, der Verbrecher vom großen Schwurgericht sein Urtheil über Verurteilung in Anlagestand, und vom kleinen Schwurgericht sein Todesurtheil. So werden neben den furchtbaren Lasten und Leiden der Angeschuldigten, vollends der schuldlos Verhafteten, große Kosten für vermehrtes Gerichtspersonal, Gefängnisse, Proceßverfahren erspart. Die Ersparnisse der Bürger an Proceßen und der Staatscasse an Richterpersonal durch zweckmäßige Vergleichsgerichte sind ebenfalls klar. Die Befreiung der Administrativbehörden von der Administrativjustiz, die Ergänzung der Verwaltung und Verwaltungscontrole durch die Landräthe würden das Administrativpersonale zu vermindern gestatten. Die durch Mitwirkung des Volks und durch Dessen öffentlich vermehrte Controle würden eine wohlthätige, Zeit und Kosten ersparende Verkürzung der Geschäfte erlauben. Sie würden insbesondere erlauben, sowie die Justizappellationen, so auch die Verwaltungsrecurse, allermeist auf zwei Instanzen zu beschränken. So würde es zugleich bei Minderung der Geschäfte, wie der Lasten und Kosten, für die Bürger möglich sein, unsere vier Kreisregierungen, die jetzt ein Beamtenheer von 82 Dienern bilden und jährlich 115,600 fl. kosten, vielleicht bei jeder Regierung auf einen Director, zwei Räthe und die angemessenen Kanzleipersonen zu reduciren. 1831 kündigte ich eine Motion auf Aufhebung dieser so theuern und schwerfälligen Regierungscolliegen an, und hatte die Freude, alsbald zwei derselben fallen zu sehen. Eine weitere Beschränkung würde heute noch heilsam sein. Ein Mißstand bei diesen achtbaren Behörden wird es stets bleiben, daß ihre Geschäfte zum Theil in einem theuern, verzögernden Brieftragen bestehen, in einem Einberichten über die Berichte der Unterämter, ohne daß die Regierungsherrn selbst hören und sehen, und so, daß das Ministerium auch ohne ihre Dazwischenkunft viele Sachen, die doch zu ihm gelangen, auf Vortrag der selbst hörenden und sehenden Unterbeamten und der Parteien wohlfeiler und kürzer entscheiden könnte.

Nur endlich in Beziehung auf die Trennung der Administration von der Justiz — da hat man die Freunde derselben häufig durch eine angebliche große Kostenvermehrung schrecken wollen. Dabei hatte man denn wiederum nur allzu complicirte neue Beamteneinrichtungen im Sinne. Unser Nachbarland Württemberg aber liefert uns ein größtentheils musterhaftes Beispiel, wie diese Trennung und die

neue Einrichtung der Justiz- und Administrativämter nicht bloß höchst heilsam und ungleich besser, sondern wohlfeiler als unsere jetzige verkehrte gemischte Einrichtung bei uns bestehen könnte. Württemberg hat 64 Oberämter und in jedem Oberamt völlig getrennt einen Oberamtmann für Polizei und Verwaltung, und einen Oberamtsrichter für die Justiz. Das Oberamtsgericht aber bildet ein vollständiges richterliches Collegium, bestehend aus dem Oberamtsrichter, einem selbstständigen rechtsgelernten Actuar und aus drei Bürgern mit entscheidenden Stimmen bei der collegialen richterlichen Entscheidung. Diese Einrichtung hat sich nun seit vielen Jahren nach dem Urtheil des Landes, der Regierung und der Stände so vortreflich practisch bewährt, daß noch im vorletzten Landtag die zwei Kammern und die Regierung die Competenz dieser Gerichte bedeutend und bis auf zweijährige Freiheitsstrafe in Criminalsachen erweiterte. Und nun vergleiche man ein Mal mit einem solchen württembergischen einbadisches Tribunal erster Instanz, ein badisches Tribunal, vielleicht bestehend aus einem einzigen, unersahenen, abhängigen, jeden Augenblick willkürlich entlassbaren jungen Rechtspractikanten ohne selbstständigen Actuar. Wird man lieber ihm und seinem Protocolle jahrelange geheime Verhaftung und Inquisition, wird man ihm lieber Freiheit, Ehre und Leben, und in Civilprocessen sein Vermögen anvertrauen — oder lieber dem stets collegialisch vereinten württembergischen Gerichtshof? Schon die erste Bedingung der Würde für so wichtige richterliche Functionen, die man stets für Attribute höhern, wenigstens erfahrenen Alters hielt, ist hier so verletzt, daß kein Ausländer solche Einrichtungen, wie bei uns, auch nur begreifen kann. Ein ehrbarer Schweizer, der neulich vor einem badischen Gerichte sein Recht vertreten sollte, trat in die Amtsstube, blieb aber harrend still, und als ihn ein solcher junger Rechtspractikant zur Vornahme seines Rechtsgeschäfts aufforderte, fragte er erstaunt: ja, wo sind denn die Herren Richter? Und nun: Diese württembergische Einrichtung einer wohlgetrennten und wohlgeingerichteten Justiz und Administration könnten wir nach der Vergleichung der neuesten württembergischen und badischen Budgets in Baden haben, könnten wir längst haben, nicht etwa mit einer großen Kostenvermehrung — nein, um beinahe 100,000 fl. jährlich wohlfeiler! Württemberg, das in Bevölkerung und Flächenraum ein volles Viertel größer ist als Baden, hat nur 64 Oberämter mit 128 Beamten, mit einer Besoldung von 179,200 fl., während Baden 80 Ämter hat mit 170 Beamten, welche, ohne die Actuare und Rechtspractikanten, 229,000 fl. kosten. Zieht man nun von der württembergischen Summe ein Viertel mit 44,550 fl. ab, so bleiben 134,700, also 94,400 fl. weniger, als unsere jetzige Einrichtung. Die württembergischen Actuare, deren nur einer bei jedem Oberamt und Oberamtsgericht ist, jeder mit 500 fl., werden noch nicht so viel kosten, als unsere Actuare und Rechtspractikanten.

Meine Herren! Ich empfehle Ihnen meine sämtlichen Anträge auf eine volksmäßigere, constitutionellere, mehr sichernde und wohlfeilere Militär- und Civilverwaltung. Meine Vorschläge fördern die allerwichtigsten Interessen des Volks, die Volksmäßigkeit und Freiheit statt der Kastenherrschafft, Wehrhaftigkeit und Sicherheit des Vaterlandes, gute Justiz und gute Verwaltung. Sie bezwecken große Ersparnisse da, wo es gilt, da, wo gerade unsere größten Ausgaben sind: Militär, Besoldungen und Pensionen. Diese Vorschläge sind nicht unpractisch, sondern vom Land, von den Kammern, von der Regierung seit zehn und zwanzig Jahren als heilsam und notwendig anerkannt. Sie sind sämtlich bereits in vielen Staaten verwirklicht, nicht bloß bei den freien europäischen Nationen, sondern sämtlich auch in deutschen Staaten. Und wo sie verwirklicht sind, da haben sie sich bewährt, da sind sie die Freude, der Stolz des Landes, so wie z. B. die Landwehr in Preußen, Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Schwurgericht in allen Rheinlanden, die Trennung der Administration von der Justiz in Württemberg. Der Geist unserer Nation fordert sie als altes Recht, als Tilgung großer Schuld einer unheilvollen Vergangenheit. Dieser wiedererwachte Nationalgeist wird nicht nachlassen in seinen Forderungen, bis sie erfüllt sind, und die Erfüllung wird, wie der Kauf der sibyllinischen Bücher, mit jedem Zögern theurer werden. Dieser Geist unserer, aus langer Schmach sich wieder erhebenden großen Nation geht, gleich jenem königlichen Geiste in Hamlet, ein guter Minirer, unter der Oberfläche der wechselnden Tageserscheinungen seinen ersten Gang. Er setzt seine Mahnungen so lange fort, bis die Schuld getilgt, das heilige Recht des Vaterlandes hergestellt ist. Seien die Söhne und Vertreter des Vaterlandes kräftiger in dieser Herstellung, als jener Königssohn es war, so wird sie erfolgen ohne tragischen Untergang!

Erlauben Sie mir, den einen Grundgedanken meiner acht verschiedenen und doch einheitlichen Anträge mit den Worten eines der ruhmvollsten und edelsten aller Staatsmänner, mit den Worten des Freiherrn v. Stein in Ihnen an's Herz zu legen. Er spricht in seinem politischen Testamente von der Ursache des furchtbaren preussischen Unglücks 1806 und von den Mitteln neuer Herstellung und dauernder Größe. Er sieht das Mittel in einem in allen Theilen der Gesellschaftseinrichtung freien und öffentlichen Zusammenwirken des Volks und seiner Vertreter mit den militärischen und bürgerlichen Regierungsbeamten, die in diesem Zusammenwirken unentbehrlich und wohlthätig sind, die ohne dasselbe aber, der Natur der Dinge und der Geschichte nach, zuletzt in Verderben und Kastengeist fallen und dann als eine verdorbene, kastenmäßige Bedientenclasse zuerst servil, dann treulos gegen den Herrn stets das Volk unterdrücken und das Mark des Landes ausaugen. Die Worte jenes herrlichen Mannes aber sind: „Wir werden von besoldeten, buchgelehrten, interesse- und eigenthumlosen Bureauisten regiert. Das geht, so lange es geht. Diese vier Worte enthalten den Geist unserer und ähnlicher Regierungsmaschinen. Besoldet, also Streben nach Erhaltung und Vermehrung der Besoldeten und der Besoldungen; buchgelehrt, also lebend in der Buchstabenwelt, und nicht in der wirklichen; interessenlos, also alle Bewegungen des Eigenthums treffen sie nicht. Es regne oder scheine die Sonne, die Abgaben steigen oder fallen, man zerstöre althergebrachte Rechte oder lasse sie bestehen — alles das kümmert sie nicht. Sie erheben ihren Gehalt aus der Staatscasse und schreiben — schreiben im Stillen in ihren mit wohlverschlossenen Thüren versehenen Bureaux, unbekannt, unbemerkt, ungerühmt, und ziehen ihre Kinder wieder zu gleich brauchbaren Staatsmaschinen auf. — Eine Maschinerie, die militärische, sah ich fallen 1806, den 14. October. — Hoffentlich werden auch die Schreibmaschinen ihren 14. October haben. — Das ist das Gebrechen des theuern Vaterlandes: Beamtengewalt und Nichtigkeit seiner Bürger. — Wie über die Krankheit, so ist auch über das Heilmittel für die Vaterlandsfreunde kein Zweifel: Deffentlichkeit heißt es und wahre (überall durchgehende) Vertretung.“

Begründung der Motion des Abgeordneten v. Itzstein,

die

von den Herren Ministerialchefs nach der letzten Auflösung der Kammer erlassenen Circularschreiben betreffend.

Ich habe die Pflicht übernommen, die von den Herren Ministern nach Auflösung der Kammer erlassenen vier Circularschreiben, die neuen Wahlen betreffend, mit den damit in enger Verbindung stehenden Verfügungen (ich schweige über den Erlaß, die Urlaubseinholung vor der Annahme der Wahlen betreffend), in heutiger Sitzung zur Sprache zu bringen und die geeigneten Anträge zu stellen.

Es dürfte dieser Gegenstand wohl in mancher Hinsicht der wichtigste sein, über welchen die gegenwärtige Ständeversammlung zu berathen und zu beschließen hat; denn er berührt die höchsten Interessen des badischen Volkes und betrifft eines seiner edelsten Rechte, die durch die Verfassung ihm gewährte kostbare Wahlfreiheit, welche durch die ministeriellen Rescripte und die daraus gestoffenen Anordnungen angegriffen wurde. Wie ich schon früher in diesem Saale ausgesprochen habe, sind diese Circulare die eigentliche Quelle der allgemeinen und beispiellosen Wahlbeherrschung, welche sich alsbald nach Ausschreibung der neuen Wahlen gleichförmig über alle Theile des Landes ausgebreitet hat; eine Wahlbeherrschung, wie sie noch in keinem Staate, trotz mancher Vorbilder, vorgekommen ist, wie ich sie aber auch, nachdem ich das Jahr 1831 in Baden erlebt und in den Ministerialrescripten vom 26. November 1830 die edle Sprache der Regierung gegen die Einwirkungen in die Wahlen, sodann in den Kammerdebatten von 1831 jene denkwürdigen Worte eines badischen Ministers gegen jede Beamtenwahlbeherrschung ver-

nommen hatte, von der nämlichen Regierung für ganz unmöglich gehalten habe. Denn damals sagte die Regierung in dem erwähnten Erlasse:

„Schon in den ersten Augenblicken, in welchen Se. Königl. Hoheit, der Großherzog, nach dem Willen und unter dem Schutze der Vorsehung die Regierung des Großherzogthums angetreten, haben Höchstselben die feierliche Zusage ertheilt und öffentlich verkündet, die Verfassung des Landes heilig halten zu wollen.“

„Diese Zusage ging aus der innern Ueberzeugung hervor, daß Se. Königl. Hoheit mit der Regierung des Landes zugleich die Verpflichtung übernommen hatten, die Verfassung desselben nach ihrem Inhalte und Zwecke wahrhaft und treu zu erfüllen. — Hiernach konnte die großherzogliche Regierung auch nicht den Gedanken hegen, die Staatsbürger des Großherzogthums in einem der wichtigsten Verfassungsrechte zu beschränken, oder auf die Wahlen zu Gunsten oder zur Ungunst irgend einer Person, durch welche Mittel es auch sei, einzuwirken.“

„Im Gegentheil, es ist ihr Wille, daß auf die einzelnen Wahlen von Seiten der Regierungsbeamten weder mittelbar noch unmittelbar eingewirkt werde.“

Um so größer war, bei der Erinnerung an diese Worte der Regierung, denen sie auch bei den Wahlen von 1830 und 1831 treu geblieben ist, das allgemeine Erstaunen, welches die Erscheinung der ministeriellen Briefe erzeugte, um so schmerzlicher ihr Eindruck, um so mehr verglich man die Vergangenheit mit der Gegenwart, die Sprache und Haltung der Regierung von 1830 mit den Circularschreiben von 1842, die Wahlen von 1830 und 1831 mit der von den Ministern dictirten Wahlbeherrschung von 1842!!

Und doch vermag der Freund des Vaterlandes, obschon er Tadel und Mißbilligung über die eben so verderblichen als beklagenswerthen Maaßregeln aussprechen muß, nicht zu verkennen, daß die nämlichen Maaßregeln einen mächtigen und höchst wohlthätigen Einfluß auf das Volk übten, daß sie ihm plötzlich klar machten, um was es sich handle, und daselbe, indem sie ihm deutlich genug die Lehre zuriefen: „das Volk, welches auf seiner kostbaren Verfassung schläft, verdient sie nicht und wird sie verlieren,“ zur thätigen und kräftigen Ausübung seiner verfassungsmäßigen Rechte anspornte.

Aber die Schöpfer der Circularschreiben hatten nicht die Absicht, eine solche Wirkung hervorzurufen. — Es war dies für sie ein nicht berechneter und bei gänzlicher Verkennung der wahren Volksstimmung ein von ihnen gar nicht möglich gehaltener Erfolg.

Sie wollten der Wahlfreiheit entgegenreten; das zeigen Geist und Wort ihrer offenen Briefe, das zeigen ihre Befehle an die Beamten und Diener bis auf den untersten hinab, und alle ihre sonstigen Verfügungen. Einem Dankes für die guten Wirkungen ihrer Circularien bedarf es daher nicht. Nach der Auflösung der Kammer war ein Manifest der Regierung an das Volk zu erwarten. Ein Manifest, das die Gründe entwickelt haben würde, aus denen von der Regierung die Auflösung für nöthig erachtet wurde und welches auch zugleich zu zeigen gesucht hätte, daß und warum mit der aufgelösten Kammer die Arbeiten nicht mehr mit Erfolg fortgesetzt werden konnten und eben deswegen das Volk eine neue Kammer zu wählen habe.

Ein solches Manifest erschien aber nicht; denn einige, bald nach der Auflösung von der Callsruher Zeitung gelieferte Artikel, tadelnd die Majorität der zweiten Kammer und ihre Beschlüsse, wiederholend dabei das in den Kammeritzungen Gesagte, dürfen nicht dafür angesehen werden. Dagegen brachte dieselbe Zeitung am 7. und 8. März in mehr als halbofficieller Form die vier Circularien der Minister, unterzeichnet von jedem einzelnen derselben. Aber! in diesen Briefen redete nicht die Regierung zu dem Volke, sondern der einzelne Minister zu seinen untergebenen Beamten, und nicht die Regierung sprach Tadel aus gegen die aufgelöste Kammer, sondern abermals waren es die einzelnen Minister, welche, zu ihren Beamten gewendet, herbe Beschuldigungen und Vorwürfe gegen die Mehrheit der zweiten Kammer über beständige Angriffe auf die Rechte der Krone, über ehrfürchtige Anmaßungen und fruchtlose, zeitraubende, kostspielige Kämpfe u. s. w. schleuderten. Ein Schritt, wozu nach meiner Ansicht die Minister, trotz ihrer hohen Stellung, als einzelne Männer gegen Abwesende, denen noch überdies die Niederdrückung der Presse die Vertheidigung gegen solche Angriffe unmöglich machte, nie befugt sein konnten.

Doch nicht die Form dieser Circularien ist es, noch sind es die darin enthaltenen Vorwürfe, gegen welche ich mich erhebe, denn über diese hat die öffentliche Meinung längst abgesprochen. Es ist vielmehr der Hauptinhalt der Ministerschreiben, es sind die Weisungen und Vorschriften an sämtliche Staats- und Kirchendiener, selbst an den Lehrerstand, um mit allem Eifer und Kraft, mithin auch mit den Kräften des öffentlichen Dienstes, im Sinne der Regierung auf die Wahlen, und zwar auf die Wahlen erster und zweiter Classe, also auch auf die Urwahlen einzuwirken, jedoch, wie freilich nur in den Circularien steht, auf geseglichem Wege und um dadurch die Freiheit der Wahlen zu sichern.

Damit aber dieses Einwirkungssystem gleichförmig durchgeführt werden und in jede Hütte bringen könne, erhielten die untern Diener, namentlich die zu diesem Zwecke mißbrauchten Gendarmen, Zollgarden, Säger, Hatzschiere, Amts- und Polizeidiener ic., gedruckte Anweisungen, auf deren Grund hin nun die Bürger von diesen Leuten nicht selten Belehrungen über ihre Wahlrechte und Pflichten, aber auch die Bezeichnung der zu wählenden Candidaten vernehmen mußten. Alles wieder, um die Freiheit der Wahlen zu sichern. Aber noch eine Hauptmaaßregel mußte wirksamen Schrecken verbreiten, ganz geeignet, die abhängigen Staatsdiener fügsam und geschmeidig zu machen. Es sind dies die zu gleicher Zeit erfolgten und nach der Versetzung des Oberhofgerichtsraaths Peter abgemessenen Versetzungen dreier Staatsdiener, welche in der Kammer nach ihrem Eide, Gewissen und ihrer Ueberzeugung stimmen zu müssen geglaubt haben, Versetzungen, welche allgemeine Mißbilligung und Unwillen im ganzen Lande, selbst bei Ministeriellgestimmten, erzeugten.

Denn klar lag es vor, daß damit weder das Wohl des Landes gefördert, noch die Kenntnisse und geistigen Kräfte der versetzten Männer zweckmäßig benützt wurden. Wohl aber sind vorzügliche Talente dem Staatsdienste ganz und theilweise entzogen, und durch die größern Befolgungen, welche die aus obern Collegien Versetzten auf die für sie ausgesuchten niedern Amtsstellen mitbrachten, die zur Besserstellung jüngerer Beamten bewilligten Gelder zum großen Theile nutzlos zerplittert worden. Es gehört übrigens nur einige Kenntniß des Menschen dazu, um einzusehen, daß Mittel dieser Art einen mächtigen Eindruck auf schwache, abhängige und ängstliche Männer machen müssen, und daß auf diesem Wege dem von den Ministern erlassenen Aufgebote aller Diener zur Einwirkung auf die Wahlen eine verstärkte Kraft verliehen wurde. Die Staatsbeamten, obgleich durch die Rescripte den Bürgern als Regierungspartei gegenüber gestellt, mußten gehorchen. Die Regierungsdirectoren begannen ihre Rundreisen zu den Beamten; manche sogar zu den einzelnen Wahlmännern, wie zu den von ihnen versammelten. Die Beamten ihrerseits wanderten in ihren Bezirken herum und luden in ihrer Eigenschaft als Beamte Urwähler und Wahlmänner ein, um sie nach den erhaltenen Instructionen für ministerielle Wahlen zu bearbeiten.

Alle Kräfte wurden angespannt, auch die niedersten Diener dazu benützt, alle Friesfedern in Bewegung gesetzt, sogar Besuche zu den Frauen einzelner Wahlmänner nicht verschmäht, um die Majorität der aufgelösten zweiten Kammer um jeden Preis aus den Wahlen zu entfernen, und eine ministerielle Mehrheit möglichst durch Beamtenwahlen zu erhalten.

An die Seite dieser wohlorganisirten Macht trat endlich auch noch die Presse, welche ausschließlich der Ministergewalt zu Gebote stand, und keine Silbe aufnehmen durfte, welche vielleicht die amtlichen Einwirkungen auf die Wahlen gerügt, das Volk über seine Rechte belehrt und schmählische Angriffe auf einzelne der frühern Deputirten zurückgewiesen hätte.

Ich überlasse die Anführung einzelner betrübender Einwirkungen auf die Wahlen der Discussion. Aber es gehört zu dem Wilde der stattgehabten Wahlbeherrschung, hier allgemeine Umrisse derselben zu geben.

Nachdem fast in allen Bezirken die Majorität der frühern Kammer bei dem Volke verdächtigt worden war, und man sogar einzelne Mitglieder derselben bezeichnet hatte, welche in keinem Falle gewählt werden sollten und durften, ließ man es auch nicht an Drohungen und Einschüchterungen der verschiedensten Art fehlen. Selbst Drohungen von Entlassung niederer Angestellten fanden statt, wenn sie nicht die ihnen auf den zugestellten Zetteln bezeichneten Wahlmänner wählen würden.

Den Drohungen zur Seite traten Schmeicheleien und Versprechungen von Vortheilen für Stadt und Land ohne Ziel und Maaß, und alle kleinen und großen Einwirkungsmittel, wie sie auch heißen mögen, um die ministeriellen Candidaten durchzuführen.

Könnten wirklich sämtliche, zu diesem Zwecke gemachten Drohungen und Versprechungen in Erfüllung gehen, so dürfte fast kein Amts- und kein Forstamtsitz im ganzen Lande auf seiner Stelle bleiben. Sie müßten alle, ohne Rücksicht auf das Wohl des Staates und der Bürger, ohne Rücksicht auf den dadurch entstehenden ungeheuern Kostenaufwand verlegt werden, und Gleiches müßte geschehen mit den Gerichtshöfen und Garnisonen. Straßen, nach allen Richtungen hin, wären neu anzulegen, Eisenbahnen in den wunderbarsten Krümmungen zu bauen, um Wort zu halten. —

Eine der betrübendsten Erscheinungen war aber die Drohung gegen manche Gemeinden und deren ärmere Bewohner, ihnen das, obgleich nicht selten auf Besitz und Urkunden beruhende Streu- und Holzlesen, oft das einzige Mittel zu ihrer und ihres Viehstandes Erhaltung, nicht mehr zu gestatten; ferner die Drohung an die Arbeiter, sie fortzuschicken, an die Handwerker, ihnen die Kundschaft zu entziehen, wenn nicht die bezeichneten Wahlmänner gewählt würden, und als Beweis, wie bis in das Kleinste eindringend die Durchführung des Planes betrieben wurde, verdient die Thatfache Erwähnung, daß in einigen Orten sogar der Besuch von Gasthäusern gewissermaßen den Nichtbürgern des Ortes untersagt wurde, weil der ministerielle Candidat der Stadt unterlegen war, oder weil Versammlungen liberaler Wahlmänner dort stattgefunden hatten.

Wer nicht in dem Falle war, diese Erscheinungen in der Nähe zu beobachten, wird sie für unglaublich, ja unmöglich halten. — Aber, leider ist das ganze Volk Zeuge derselben gewesen, und wenn ich auch gern zugeben will, daß Manches aus Hingebung und übertriebener Schwäche dieses oder jenes Beamten geschehen ist, was nicht in dem Willen der Regierung liegen konnte, so werden die vorgetragenen Andeutungen doch genügen, um zu der Ueberzeugung zu führen, daß nur die Circularien der Minister und die merkwürdige Art und Weise ihrer Ausführung es waren, welche die vielen so verderblichen Erscheinungen über das sonst so glückliche Land herbeigeführt haben.

Das Volk war erstaunt und tief ergriffen ob dieser ungeheuern Wahlbeherrschung. Es fand, ihm unbegreiflich, in den Circularien die unverkennbare Aufforderung und Hindeutung, kein Mitglied der Majorität der aufgelösten Kammer zu wählen. Es sah zu dem Ende das ganze Heer der aufgebotenen Diener und Angestellten, einschließlich sogar der nur zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit bestimmten Gendarmen, mit allen Mitteln und Kräften des öffentlichen Dienstes sich als Regierungspartei gleichsam feindselig gegenüber gestellt. Es sah sich ausgesetzt stets wiederkehrenden, nie endigenden Bearbeitungen, Zudringlichkeiten, Schmeicheleien und Drohungen zu Gunsten der ministeriellen Candidaten, und fühlte mit tiefer Kränkung die Gewalt, durch welche man die Bürger verhindern, ja sogar mit Handschlag, Wort und Unterschrift, ohne Rücksicht auf eigene Ueberzeugung und den bei dem Wahlaacte abzulegende Eid, abzuhalten suchte, ihr verfassungsmäßiges Wahlrecht frei auszuüben.

War es also zu wundern, daß da, wo die Bürger kräftig genug waren, sich durch solche organisirte Einwirkungen der Beamten nicht einschüchtern zu lassen, wo man die Stellung des Bürgers und seiner Rechte erkannte (und das war, gottlob! der größere Theil des Landes), und daß selbst auch da, wo die Gemüther ängstlicher waren, ein tiefer Unwille sich aussprach über diese noch nie erlebten Einwirkungen, über diese hundertfältigen und fast unglaublichen Mittel zu dem vorgesteckten Ziele, und über die in solcher Behandlung sich kundgebende Abwürdigung des Volkes, welches gleichsam als unmündig und unfähig, einen eigenen Willen zu haben und sein gutes Recht zu üben, von den Beamten am Gängelbände geführt werden sollte? Müßten nicht die obersten Leiter dieser Bewegung einsehen, daß die Falle, welche sie den Staatsdienern aufgedrungen, und die feindselige Stellung, in welche sie dieselben, größtentheils ihren Amtsuntergebenen gegenüber, gebracht hatten, das Vertrauen der Bürger zu diesen Beamten und zu ihrer Verfassungstreue gewaltsam zerstören, daß es eine tiefe Kluft zwischen sie legen, sie also gänzlich von einander trennen und in Regierungspartei und Volkspartei spalten würde? Und war es nicht sehr natürlich, daß alle diese Schritte, daß die Zumuthungen und Versprechungen, welche die Beamten fortwährend den Bürgern bezüglich auf die Wahlen machen mußten, auf die Moralität des Volkes höchst nachtheilig wirkten, daß sie selbst den Glauben an die Verfassungstreue der Staatsverwaltung, — indem sogar die Mitglieder aller Gerichtshöfe, die Richter, welche ihrer Stellung nach dem Wahlwesen garz fern bleiben sollten, zur Einwirkung in dasselbe aufgefordert worden sind — nach und nach erschütterten? Daß es aber, leider! wirklich so gekommen, wird ein ungetrübter Blick auf das Land und die kund gewordene Stimmung des Volkes bestätigen. Und Demjenigen, der klar und unbefangen sehen und

hören will, bleibt kein Zweifel, daß in Folge der von mir angeführten Thatfachen auch das Vertrauen des Volkes auf die Schöpfer der Circularschreiben, auf die verantwortlichen Minister, selbst gesunken ist. Meine Herren! Die Wahrheit offen und ungeschmückt auszusprechen, machen Zeit und Umstände zur heiligen Pflicht. Daher fahre ich fort:

Ich sah im Jahre 1831 die Sonne der Freiheit hellleuchtend über Baden aufgehen; ich sah das Land unter seinem edeln Fürsten blühend, das Volk zufrieden und dankbar, die Regierung im gedeihlichen Zusammenwirken mit den constitutionellen Gewalten vorschreiten zur Ausbildung der Verfassung und zur Erlassung wohlthätiger, zeitgemäßer Gesetze. — Man beneidete Baden um diese glückliche Stellung!

Da wurde, hemmend und störend, wie ein Blitz vom heitern Himmel, jene unselige Urlaubsfrage in das ruhige Land geschleudert. Da erschienen ein Jahr später die unheilbringenden Circularschreiben der Minister und die verderbliche Ausführung derselben.

Und von da an leidet das Land! Von da an fühlt sich das Volk unbehaglich, tief aufgeregt, mißtrauisch gemacht gegen seine Beamte und sie fürchtend, mißtrauend gegen das Ministerium, weil es in dessen, mit seiner Regierungserklärung vom 26. November 1830 in dem heftigsten Widerspruche stehenden Rescripten mit Recht die Quellen seines jetzigen Zustandes erkennt und beklagt.

Und abermals spreche ich offen aus: Wenn je ein politischer Mißgriff und ein Unrecht gegen das Volk von den Räten der Krone geschehen ist, so war es die Erlassung jener Circularschreiben und die ihnen gegebene Ausführung. Die schweren Folgen derselben begründen meine Behauptung. Der Angriff auf das kostbare Recht der Wahlfreiheit, die verderbliche Scheidung der Staatsdiener und Angestellten von dem Bürgerstande, das gesunkene Vertrauen des Volkes zu den Beamten und selbst zu der obersten Verwaltung, die der Moralität des Volkes geschlagene Wunde und der Unwille der Bürger über die dem Volke durch die Wahlbeherrschung zugefügte Schmach: wahrlich, meine Herren! das sind verderbliche Krebsgeschäden in einer Staatsverwaltung, welche noch vor wenig Jahren stolz sein konnte auf die Zufriedenheit, auf das Glück, auf das volle Vertrauen des Landes!

Die höchste moralische Kraft der Staatsverwaltung liegt in dem Vertrauen des Volkes zu ihr, — wird dieses gestört oder geschwächt, und das ist geschehen, wie auch der Erfolg der neuen Deputirtenwahlen deutlich beurfundet, — dann ist das Mittel, das unfehlbare Mittel verloren, den Staat gut und gedeihlich mit Zufriedenheit des Volkes, mit bereitwilligem Zusammenwirken aller Kräfte zu regieren. Dann finden weder neue Gesetze noch irgend eine allgemeine Verfügung der Verwaltung jene gute Aufnahme, welche unumgänglich nöthig ist, um deren getreue Beobachtung und deren Fortbestand zu sichern. Dann ist aber auch die wesentliche Grundlage einer guten und segensbringenden Verwaltung erschüttert, und es bedarf kräftiger Heilmittel, um dem Fortschreiten des Uebels zu steuern.

Die Kammer, meine Herren, als die Repräsentantin des Volkes, ist berufen, und hat die Pflicht, den Gebrechen der Verwaltung, so weit es an ihr ist, kräftig entgegen zu treten.

Erkennt sie in ihrer Mehrheit das Vorhandensein solcher Uebel als schädlich für das Wohl des Staats, so muß sie sich offen darüber aussprechen. Dieses erwartet das Volk von seinen Abgeordneten. Deswegen habe ich mich mit dem gegenwärtigen Vortrage an die verehrte Kammer gewendet, und ich fühle die Verbindlichkeit, den Weg zu bezeichnen, welcher nach meiner Ansicht der geeignete wäre, um der Pflicht für die Erhaltung der verfassungsmäßigen Wahlfreiheit des Volkes wie des Staatswohles zu genügen.

Ich kenne den Umfang der Rechte dieser Kammer gegenüber den verantwortlichen Ministern, und habe auch die Natur und den Umfang der Gebrechen, über welche ich klage, satksam erfasst. Ich weiß, wie weit ich mit meinem Antrage gehen könnte, und daß nach dem Stande der Sache und nach dem Ausspruche des Volkes in seinen neuen Wahlen ein entschiedenes Mißtrauensvotum vollkommen gerechtfertigt ist.

Aber, indem ich in die jüngste Vergangenheit und in die nächste Zukunft blicke, ohne die Gegenwart aus dem Auge zu verlieren, scheint es mir angemessen, mich auf folgenden Antrag zu beschränken, welchen ich der verehrten Kammer zur Annahme vorlege.

„Die Kammer erkennt in den Rescripten der Minister, die neuen Wahlen betreffend, einen, den Bestimmungen und dem Geiste der Verfassung widerstrebenden Angriff auf die, durch die Wahlordnung dem badischen Volke gewährte Wahlfreiheit.

Sie beklagt und steht in der Erlassung dieser Rescripte eine, den ersten Anforderungen einer guten und weisen Staatsverwaltung zuwiderlaufende Maafregel, indem durch die darin enthaltene öffentliche Aufforderung aller Staats-, Kirchen- und Schulbeamten, als solche, also mit den Kräften und Mitteln des öffentlichen Dienstes, auf die Wahlen in der ihnen angedeuteten Richtung einzuwirken, alle diese Beamten in die Stellung einer, den Bürgern entgegengesetzten Regierungspartei gebracht worden sind, und zugleich in dem Lande eine beklagenswerthe Aufregung des Volkes hervorgerufen wurde.

Die Kammer findet ferner, daß die Art und Weise, wie diese Maafregel ausgeführt worden ist, nicht allein höchst verderblich auf die Moralität des Volkes einwirken mußte, sondern auch das Vertrauen der Bürger zu den Beamten wesentlich geschwächt, zugleich aber auch zum großen Nachtheile für die Staatsverwaltung den Glauben an deren Verfassungstreue und Gesetzmäßigkeit, mithin eine Hauptgrundlage ihrer moralischen Kraft und Wirksamkeit, erschüttert hat.

Die Kammer steht sich dadurch veranlaßt, ihre entschiedene Mißbilligung wegen der bezeichneten, von den Ministern ausgegangenen Maafregel und wegen der Art und Weise ihrer Ausführung auszusprechen und den desfallsigen Beschluß in ihrem Protocolle niederzulegen.

Bericht der Commission

über

die Motion des Abgeordneten v. Isstein, die von den Herren Ministerialchefs erlassenen Circularauschreiben wegen der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Sander.

Nachdem in Folge des Beschlusses der zweiten Kammer vom 18. Februar d. J. die vorige Ständeversammlung am 19. Februar aufgelöst, und die Wahl der neuen Ständeversammlung am 1. März angeordnet worden war, erschienen in der Carlsruher Zeitung vom 7. und 8. März d. J. Circularauschreiben der Vorstände des Finanzministeriums, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, des Ministeriums des Innern und der Justiz an sämtliche ihre untergeordneten Diener in Betreff der Wahlen der Wahlmänner und der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Die Wichtigkeit dieser Rescripte an sich, die daraus entsprungene Wahlbeherrschung bewog den Abgeordneten v. Isstein, die Rescripte zum Gegenstand einer in der Sitzung vom 1. Juli entwickelten Motion und eines damit verknüpften Antrags zu erheben, welcher nach vielseitiger Unterstützung einstimmig in die Abtheilungen gewiesen wurde. Die von den Abtheilungen gewählte Commission wurde durch vier Mitglieder aus der Kammer verstärkt. Sie hat mich zum Berichterstatter gewählt, und ich habe nunmehr die Ehre, Ihnen das Ergebnis ihrer Verathungen vorzutragen.

In einer Monarchie mit Volksvertretung bildet die Ständeversammlung das hauptsächlichste Organ, durch welches das Volk seine ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechte ausübt. Mag man nun über den zu verwilligenden und den wirklich verwilligten Umfang dieser Rechte streiten, wie man will, so wird man jedenfalls zugeben müssen, daß die Volksvertretung durch die Ständeversammlung das Wesen der constitutionellen Monarchie hauptsächlich ausmacht, und daß daher Alles, was sich auf das Werden und die Bildung der Ständeversammlung bezieht, vom tiefsten und entscheidendsten Gewicht für den ganzen Staat ist. Da, wo die Ständeversammlung, wie bei uns, sich in zwei Kammern theilt, ruht aber naturgemäß auf der zweiten Kammer das Hauptgewicht der Rechte und Freiheiten des Volkes. Sie ist vorzugsweise berufen, die Hauptmasse des zum Staatsbestand steuernden Volkes zu vertreten. Sie ist deshalb in der Verwilligung der Steuern mit Vorrechten vor der ersten Kammer verfassungsmäßig begabt, und

es kann daher auch Das, was sich nur auf ihr concretes Werden und ihre Bildung im gegebenen Fall bezieht, nicht wegen des alleinigen Bezugs auf die zweite Kammer als geringer an Gewicht und Bedeutung für das Volk betrachtet werden, als wenn es sich auf die erste Kammer, oder auf die Ständeversammlung überhaupt beziehen würde. Wenn darin Vorkommnisse liegen, welche dem verfassungsmäßigen Zustandekommen der Volksvertretung in der einen oder der andern Kammer widersprechen, so sind sie eben als die Rechte des Volkes überhaupt bedrohend und verlegend zu betrachten und zu beurtheilen.

Die Bildung der Ständeversammlung, insbesondere der zweiten Kammer, kann je nach den Vorschriften einer Verfassung sehr verschieden sein, wenn sie aber, wie bei uns, durch die Wahl vom gesammten Volke aus, ohne Unterschied der Stände in ihm, geschieht, so ist die Freiheit dieser Wahl die erste und oberste Anforderung des Repräsentativsystems, weil nur durch den freien Willen der nach der Verfassung mit dem Wahlrechte begabten Bürger in seinem ungehinderten Ausdruck die Rechtheit und Wahrheit der Volksvertretung bedingt und hergestellt wird. In den mit den großen Rechten der Volksvertretung ausgestatteten Staaten ist die Wahlfreiheit ein unbedingter Satz der Verfassung. Aber auch in unsern deutschen constitutionellen Staaten ist die Wahlfreiheit ein gleich heiliges Recht des Volkes. Ja, wenn man bedenkt, daß in ihnen und so auch bei uns nach Artikel 5 der Verfassung zwar die gesammte Staatsgewalt an die Person des Regenten geknüpft, er aber in der Ausübung gewisser Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden ist, so muß die Freiheit der Wahlen von jeder unmittelbaren Einwirkung der Regierung nur noch um so mehr und dringender verlangt werden, als sie es ist, welche es allein bedingt, daß das Volk seine verfassungsmäßigen Rechte gegenüber der Regierung durch eine freigewählte, wahrhafte und ächte Volksvertretung auch wirklich und in der That ausüben kann. So wie die Regierung — welcher die Ständeversammlung als Wächter der Rechte des Volkes an die Seite gegeben ist — sich in die Wahlen zur Ständeversammlung einmischet, dabei mit Versprechungen, Drohungen, Verwerfungen gewisser Wahlen zum voraus einwirkt, so ist es nicht mehr der Landtag, welchen das Volk zu seiner Stellvertretung wählt, und welcher die vorbehaltenen Rechte des Volkes als sein wahrer Stellvertreter ausübt, sondern es ist die Regierung selbst, welche diesen Landtag zusammensetzt, und welche damit einen schweren Angriff auf die Rechte des Volkes vollführt. Sie ist es, welche alsdann die vom Volke zu übenden Rechte selbst ausübt. Sie ist es alsdann, welche selbst in zweifacher Vorstellung als Regierung und als Volksvertretung erscheint, welche Steuern begehrt und verwilligt, sich selbst lobt und preist, und in ihre eigenen Gesetzesvorschläge einwilligt, und sie ist es alsdann, welche sich ein unterthäniges Mittel verschafft, alle Rechte des Volkes zu zernichten und zu zerstören. Es kann daher auch keinem Zweifel unterliegen, daß die Rescripte der Minister einen obersten und nothwendigsten Grundsatze unserer Repräsentativverfassung verletzten, wenn sie beabsichtigten, die Wahlfreiheit des Volkes zu beschränken und zu beeinträchtigen, die allein die Wahrheit und Tüchtigkeit der Volksvertretung bedingt.

Dieses liegt aber in vollem Maße vor.

Nachdem die Kammern aufgelöst waren, konnte die Krone ein Manifest an das Volk erlassen, worin sie die Gründe der Auflösung und ihre Meinung von den zukünftigen Kammern entwickelte. Die Krone unterließ es, weil sie in keiner Weise auf die Zusammensetzung der künftigen Kammern einwirken wollte, und weil sie in den aufgelösten Kammern keinen bestehenden Gegenstand ihrer Betrachtungen mehr vorfand. Gewiß lag darin eine große Weisheit, und es ist ihr auch der wohlverdiente Dank in dem fortdauernden unerschütterten Vertrauen des Volkes auf die Reinheit und Güte der landesväterlichen Absichten unsers hochverehrten Fürsten nicht entgangen. Die Minister hätten es aber auch dabei belassen, und nicht von sich aus, als einzelne Vorstände der verschiedenen Verwaltungszweige, die Rescripte erlassen sollen, die in ihrem alleinigen Bezug auf die Wahlen zur zweiten Kammer schon damit deutlich verriethen, daß sie auf die Zusammensetzung dieser Kammer einwirken wollten und diese Einwirkung — also die Beeinträchtigung der freien Wahl — auch von ihren Untergebenen verlangten. Diese Absicht der Minister geht klar aus den Rescripten hervor, indem z. B. das Rescript des Finanzministers deutlich die Mehrheit der aufgelösten zweiten Kammer als eine Partei bezeichnet, die ihren Ruhm in beständigen Angriffen auf die Rechte der Krone, in ehrfurchtigen Anmaßungen und, sonderbar genug, in fruchtlosen Kämpfen sucht, und die eben deshalb von den neuen Wahlen möglichst auszuschließen sei. Es werden somit in diesem Rescript und in dem des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten die Männer der Majorität der aufgelösten zweiten Kammer deutlich genug für die neuen Wahlen zum voraus verworfen,

und damit wurde die Wahlfreiheit des Volkes auf eine Weise beeinträchtigt, die wahrlich nicht eine verfassungsmäßige genannt werden kann. Die Ausführung der Rescripte von den Staatsbeamten — die beste Auslegung der darin enthaltenen Absichten — beweist dieses auch vollständig; denn es ist eine bekannte Sache, daß die Mehrheit der Kammer überall als unzulässig und als hauptsächlich unangenehm in den Wahlen bezeichnet war, und daß gegen sie die größten Anstrengungen der Staatsbeamten gerichtet wurden.

Diese schwere Beeinträchtigung der Wahlfreiheit, und zwar auf eine Weise, welche eben so sehr dem Geiste und dem unzweifelhaften Sinne der Verfassung, als auch den obersten Grundsätzen einer guten und weisen Staatsverwaltung zuwiderläuft, geht aber aus der gemeinsamen Richtung der Rescripte auf alle Staatsbeamte und Angestellte nur zu klar hervor.

Die Rescripte der Vorstände des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern sprechen ausdrücklich nur von der Wahl der zweiten Kammer, und so werden sich auch die zwei andern Rescripte nur in ihrem Bezug auf die zweite Kammer verstehen. Unsere zweite Kammer wird aber von gleichberechtigten Wählern gebildet und unter diesen Wählern besteht kein Unterschied, kein größeres und kein kleineres Recht. Ihre Gleichheit und somit ihre Einheit in der Ausübung ihrer Wahlrechte zur Wahl der Wahlmänner und zur Wahl der Abgeordneten ist ein oberster Satz unserer Verfassung, damit aber auch ein Gebot für unsere Staatsverwaltung, welche die Verfassung zu achten hat. Wenn nun dem entgegen die Minister sich nur an ihre ihnen untergebenen Beamte und Angestellte öffentlich gewendet, und an sie allein ihr Verlangen gestellt haben, so haben sie damit diese Gleichheit der Wähler, diesen obersten Satz des Wahlrechtes des Volkes verletzt. Wenn wir auch nicht geneigt sind, den Staatsbeamten ihre staatsbürgerlichen Wahlrechte zu bestreiten, so lassen sich eben die Rescripte, nachdem kein allgemeines Wahlmanifest ergangen war, in ihrem unzweifelhaften Bezug auf die Volkswahlen nicht anders deuten und verstehen, als daß sie in ihrer alleinigen Richtung auf die Staatsbeamten eine Herausreißung dieser Beamten aus dem Volke und eine Bestellung dieser Beamten zu einer Partei waren, welche den übrigen Wählern aus dem Volk entgegengesetzt und dazu befiehlt und bestimmt wurden, bloß nach den Ansichten und Absichten der Ministerialvorstände zu stimmen, und zugleich dafür thätig zu sein und zu wirken, daß auch die übrigen Bürger nach den Ansichten und Absichten der Minister stimmen und wählen. Dieses ist denn auch in den Rescripten deutlich und ausdrücklich ausgesprochen; denn in allen wird zu diesem Zwecke die Mitwirkung der Staatsbeamten in Anspruch genommen, und in dem Rescript des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten wird sogar dem Oberpostdirector aufgegeben, darüber zu wachen, daß diesen Absichten der Minister nicht zuwider gehandelt werde. Damit wurde nun offenkundig die Wahlfreiheit der Staatsbeamten gänzlich zernichtet. Sie wurden den Absichten der Minister dienbar, und was auch ihre Ueberzeugung war, sie konnten sie nicht geltend machen, ohne Nachtheile für sich, für ihre Dienststellung zu besorgen. Mag auch nur der Minister der auswärtigen Angelegenheiten darüber seinen Untergebenen eine Bewachung ihres Benehmens bei den Wahlen aufgestellt haben, so mußten doch alle Beamten, welche die gemeinschaftliche Bekanntmachung aller Rescripte lasen, mit Grund eine über alle ausgedehnte Bewachung ihres Benehmens besorgen, und wenn sie sich an die gleichzeitig geschehenen Versetzungen dreier Staatsbeamten, wenn sie sich daran erinnerten, daß der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Beamten für Werkzeuge hält, welche man zerbricht und wegwirft, sowie sie nicht unbedingt die Befehle der Minister befolgen, so mußten sie wissen, daß ihre Ueberzeugung, daß ihre Freiheit bei der Wahl eine gänzlich vernichtete sei.

Bei dieser gänzlichen Vernichtung der Wahlfreiheit der Staatsbeamten blieben aber die Rescripte nicht stehen.

Es liegt wohl in der Natur der Sache, daß überall da, wo man Staatsbeamte allein zu irgend einer Thätigkeit auffordert, man sie als solche, als Inhaber und Träger der öffentlichen Gewalt, auffordert, diese ihre Thätigkeit mit den Kräften und Mitteln der öffentlichen Gewalt auszuüben und zu unterstützen. Und da sie ausdrücklich aufgefordert waren, nicht nur für sich zu stimmen und zu wählen, sondern auch ihren Einfluß auf die übrigen Bürger geltend zu machen, ihr Einfluß aber da, wo sie als Staatsbeamte aufgefordert werden, hauptsächlich in ihrer öffentlichen Gewalt liegt, so war eine deutliche Aufforderung an sie ergangen, ihre Amtsmittel zu den Wahlen zu gebrauchen, was insbesondere aus dem Rescripte des Vorstandes des Ministeriums des Innern klar hervorgeht.

Dieses Rescript sagt ausdrücklich, daß es für nöthig erachte, auf die Wahlen einzuwirken, und fährt fort: „zur Erreichung dieser Absicht hat die Staatsregierung nicht nur die thätige und zweckmäßige Mitwirkung der Vorsteher der Amtsbezirke und ihrer Mitbeamten in Anspruch genommen, sondern sie hält sich auch zu der Erwartung berechtigt, daß alle Staats- und Diener der Kirche, die Lehrer der höhern Lehranstalten, Volksschullehrer und übrige Angestellte sich an jene anschließen und dazu mitwirken werden, damit die Absichten der Regierung erreicht werden.“

Hiernach war also schon im Dienstweg eine besondere Aufforderung an die Bezirksbeamten zur Einwirkung auf die Wahlen als deren hauptsächlichliche Leiter und Betreiber ergangen. Diese dienstliche Aufforderung setzte damit die Einwirkung mittelst ihrer Dienstgewalt fest, und wenn nunmehr alle übrigen Staats- und Diener der Kirche und Schule aufgefördert wurden, sich den Bezirksbeamten anzuschließen und mitzuwirken, so war diese ihre Mitwirkung mit den Mitteln und Kräften des öffentlichen Dienstes der Kirche und Schule klar vorgezeichnet.

So waren sämtliche Staatsbeamten in ihrer staatsbürgerlichen und staatsdienerschaftlichen Stelle nicht nur aus den Reihen des Volkes herausgerissen, sondern sie waren ihm als eine von den Ministern abhängige Partei entgegengestellt, welche ihre Kräfte — und es sind die der öffentlichen Gewalt — dazu benützen sollten, um die Absichten der Minister bei den angeordneten Wahlen zu erreichen. Absichten, welche in dem Ausschluß der Majorität der aufgelösten Kammer, aller Jener, welche für die Wahrheit der Verfassung, für die darin verbürgten Rechte des Volkes, und für zeitgemäße Fortschritte leider oftmals fruchtlose Kämpfe zu bestehen hatten, deutlich genug bezeichnet waren.

Dieses öffentliche Aufgebot sämtlicher Staatsbeamten zur Einwirkung auf die Volkswahlen muß aber als ein großer Fehler gegen die ersten Anforderungen an eine gute und weise Staatsverwaltung betrachtet werden.

Eine gute und weise Staatsverwaltung, zumal in einem constitutionellen Staate, hat auch die Rechte des Volkes zu ehren und ist ihm Achtung schuldig. Dadurch aber, daß man sämtliche Staatsbeamten als solche aufforderte, auf das Volk bei Gelegenheit der Wahlen möglichst einzuwirken, wurde die freie Wahl seiner Abgeordneten in einem hohen Grade verletzt, und es mit einer Repräsentation bedroht, die, als Echo der Minister, deren Wünsche und Verlangen als Befehle und Verhaltensmaßregeln betrachtet hätte. Und da die Minister nicht für nöthig hielten, sich in Beziehung der Wahlen an das Volk selbst zu wenden, sondern da sie ihre Verlangen und Absichten nur an die Staatsbeamten richteten, und davon das Volk durch die öffentliche Bekanntmachung der Rescripte in der Carlsruher Zeitung nur benachrichtigten, so bewiesen sie eine nicht geringe Mißachtung des Volkes, weil sie dadurch ihren Glauben verriethen, es genüge zur Erreichung ihrer Absichten eine Aufforderung der Staatsbeamten, denen sich dann das Volk gehorsamst unterwerfen und in Dem unterordnen werde, was, wie die Wahl seiner Abgeordneten, sein eigenes, selbstständiges, freies Recht ist.

Dieser Fehler wird aber in Beziehung auf die Staatsbeamten noch größer. Wenn wir sie als die Diener des Gesetzes, als Wächter des Rechts und als Hüter der öffentlichen Ruhe und Ordnung betrachten dürfen, so muß es als ein arger Mißgriff gegen diese hohe und würdige Stellung der Beamten betrachtet werden, wenn man nunmehr alle diese Beamten durch ein öffentlich erlassenes Aufgebot zu bloßen Werkzeugen ministerieller Absichten ummodelte, und wenn man dieses für die Volkswahlen that, deren Freiheit und Unabhängigkeit von solch' ministeriellen Verlangen der erste Satz unserer Verfassung ist. Hätte man sich noch auf ein Aufgebot der Verwaltungsbeamten beschränkt, so hätte man sagen können, daß sie als der Arm der obern Staatsverwaltung dem Willen und der Absicht derselben unterthan sein müssen, wenn diesem Willen die Kraft seiner Ausführung nicht entstehen soll. Es wäre dann nur noch die übrigen zu verneinende Frage übrig geblieben, ob denn die Verwaltung sich überhaupt in die Wahl der Volksabgeordneten zu mischen hat, die ja hauptsächlich die Güte und Rechtllichkeit der Verwaltung zu bewachen haben. Aber was hat die Justiz, was die Kirche, was die Schule mit den politischen Kämpfen im Staate zu schaffen? Wird sie, die Hüterin des Rechts, die Stimme der Liebe, die Erzieherin der Jugend, nicht gänzlich, ihrer hohen, würdigen Stellung entkleidet, wenn alle ihre Beamten und Diener in den Kampf politischer Meinungen hineingeworfen werden, wenn man sie als bloße Werkzeuge des Ministeriums dem Volke in Dem entgegenstellte, was, wie die Wahl seiner Abgeordneten, seine alleinige Domäne ist! Was hat die Post, die Trägerin der Privatgeheimnisse des Bürgers, mit politischen Streitigkeiten zu

schaffen? Mußte denn nicht durch dieses öffentliche Aufgebot aller Staats-, Kirchen- und Schuldiener bis in ihr unterstes Glied das Volk gerade recht aufmerksam auf die hohe Bedeutung seiner Wahlen gemacht werden, und mußte nicht gerade durch die eifrige Thätigkeit der großen Anzahl dieser Beamten eine tiefe Aufregung des ganzen Volkes mit Nothwendigkeit herbeigeführt werden?

Mit Recht ist die Staatsverwaltung auf die Ehre, das Ansehen und die nothwendige Wirksamkeit ihrer Beamten eifersüchtig. Aber diese Ehre, dieses Ansehen, diese Wirksamkeit ist vor Allem davon abhängig, daß die Staatsbeamten nur als Diener des Gesetzes und nur als die Wächter des Rechtes erscheinen und wirken, und dieses gerechte und nothwendige Ansehen hat die Staatsverwaltung selbst geschwächt, einen schweren Stoß hat sie selbst der Wirksamkeit ihrer Beamten damit gegeben, daß sie dieselben ihrer Bestimmung, auf Gesetz, Recht und Ordnung zu halten, entrückte, und daß sie dieselben zu bloßen Werkzeugen politischer Meinungen des Ministeriums ummodelte, die den verfassungsmäßigen Rechten des Volkes schlechthin entgegenstehen.

Ja selbst ein geringes Maaß der Vorsicht eines weisen Staatsmannes, der seine Absichten erreichen will, hätte die Minister abhalten sollen, noch dazu so öffentlich und so ohne alle Scheu mit ihren Absichten hervorzutreten; denn sie hätten doch einsehen können, daß sie ihren Beamten durch ihre öffentlich mitgetheilten Befehle die hauptsächlichste Bedingung ihrer eingreifenden Wirksamkeit auf die Wahlen damit entziehen, daß man alsbald sehen mußte, daß solche Wirksamkeit nicht die Folge innerer Ueberzeugung, sondern nur die Ausführung erhaltener Befehle ist, und daß sich daraus nothwendiger Weise das Loosungswort des Bürgers bilden mußte: „Keine Staatsbeamten zu Wahlmännern, keine zu Abgeordneten!“

Alles, was daher die Rescripte hinsichtlich einer durch sie zu schützenden Wahlfreiheit des Volkes enthalten; Alles, was sie von dem Interesse und dem Wohl des Vaterlandes sagen; Alles, was sie von der bloßen Ausübung staatsbürgerlicher Rechte der Beamten bemerken, ist schlechthin nicht zu beachten, und dient nur zur Verhüllung der Absichten und Zwecke der Rescripte, eine abhängige Kammer zu erhalten. Die Wahlfreiheit wird am besten gewahrt, wenn man den Bürger frei und ungehindert wählen läßt. Das Volk ist bei uns genugsam gebildet, um das wahre Interesse und das wirkliche Wohl des Vaterlandes selbst zu finden. Und wenn man bloß die Beamten abseiten der Minister zur Thätigkeit für die Wahlen gegenüber den Bürgern öffentlich und im Dienstweg auffordert, so mußten sie wohl einsehen, daß man ihre Thätigkeit als Beamte, also mittelst Uebung ihrer öffentlichen Gewalt, verlangt. Und wenn man alles dieses nur deswegen gethan haben will, um den Umtrieben einer als gefährlich bezeichneten Partei entgegenzutreten, so hätte man, wenn man dieses wirklich im Ernste beabsichtigte, doch wenigstens die ersten Schritte dieser Partei abwarten sollen, ob sie auch wirklich ungesetzliche Mittel brauchte. Aber gerade damit, daß man unmittelbar nach Einleitung der Wahlen mit den Rescripten hervortrat, ehe auch nur ein Schritt der entgegengesetzten Meinung erkennbar war, bewies man am besten, daß man für sich allein das Feld rein halten und bloß seine Absichten durchsetzen wollte. Man war nirgends angegriffen, man hatte durch die Censur von vorneherein nicht sowohl Angriffe als vielmehr schon die Vertheidigung abgeschnitten, und Alles, was gegen die Rescripte geschah, war nichts als die Vertheidigung Derer, die nicht nur sich, sondern die auch die Rechte des Bürgers, die Bestimmungen der Verfassung bedroht erachteten, und die sich verpflichtet fühlten, dem zu entgegnen. Bei dieser Lage der Dinge bedarf es keiner großen Ausführung, um nachzuweisen, daß durch die Rescripte und durch die Art ihrer nur zu bereitwilligen Ausführung abseiten der Mehrzahl der Beamten verderblich auf die Moralität des Volkes eingewirkt, das Vertrauen der Bürger zu den Staatsbeamten wesentlich geschwächt und selbst der Glaube an die Verfassungstreue und Gesetzesliebe der Staatsverwaltung, die Hauptgrundlage ihrer gesammten moralischen Kraft und Wirksamkeit, erschüttert werden mußte.

So wie man alle, auch die untersten Staatsangestellten aufforderte, für die Wahlen thätig zu sein, so mußte man mit Gewißheit erwarten, daß solche, je abhängiger sie sich in ihrem Dienste fühlten, um so eifriger ihre Amtsgewalt brauchen würden, der Aufforderung zu entsprechen. Es geschah auch, wie der ehrenwerthe Antragsteller es genugsam entwickelt hat, in einem fürwahr beklagenswerthen Grade. Nichts wurde abseiten der öffentlichen Diener an Zusprüchen, an Einschüchterungen, an Versprechungen und Drohungen gespart. Unter dem Voritze der Regierungsdirectoren, welche deshalb von der Bestellung zu Wahlcommissären möglichst befreit wurden, wurde die Betreibung der Wahlen durch die Beamten zu

Gunsten des Ministeriums förmlich organisiert, und nachdem im ganzen Lande dieses System der Wahlbeherrschung auf das Offenste durchgeführt war, und man nirgends woher vernommen hat, daß auch nur einem obern oder niedern Beamten irgend eine Mißbilligung seiner Schritte widerfahren ist, so liegt es klar und deutlich vor, daß diese Wahlbeherrschung Absicht und Zweck der obern Staatsverwaltung war.

Während nun die Wahl des Wahlmanns durch die Urwähler Sache der innern Willensfreiheit und der moralischen Ueberzeugung ist, während der Wahlmann des Abgeordneten diese seine Willensfreiheit und Ueberzeugung durch feierliches Handgelübde bestätigen muß, wurden den Bürgern und insbesondere den Wahlmännern, ohne alle Rücksicht auf ihre innere Ueberzeugung, Zumuthungen und Drohungen jeder Art gemacht, ja man versicherte sich, ohne alle Rücksicht auf die Heiligkeit ihres bei der Wahl abzulegenden feierlichen Handgelübdes, der ihnen abgedrungenen Einwilligung zur Wahl eines Abgeordneten zum voraus durch einen Handschlag, und es geschah dieses, wie uns schon durch mehrfache Petitionen bekannt wurde, da und dort sogar von den Beamten und Richtern, welche ihnen im bürgerlichen Leben die Heiligkeit des Handgelübdes vor Augen stellen, und welche sie für seine Verletzung zur Verantwortung ziehen sollen! Das mußte öffentliche Treue und Glauben erschüttern, das mußte die Moralität des Bürgers doch gerade von denen aus untergraben, welche ihre Hüter und Wächter sein sollten! Das mußte das Vertrauen auf die Beamten schwächen, welches allein fest und dauerhaft darauf gegründet werden kann, daß der Bürger in dem Beamten keine andere Richtschnur seiner Handlungen findet, als Gesetz und Recht.

Würden diese Erscheinungen vereinzelte Handlungen sein, welche sich hier und da ein Beamter zu Schulden kommen ließ, so würden wir darüber weggehen, wir würden sie als Ergebnisse der eigenen politischen Meinung des Einzelnen beklagen, denen, wenn sie auch verderblich sind, doch nicht die ungetheilte Aufmerksamkeit der Kammer gebührt. Aber alle diese Erscheinungen sind nicht als einzelne Vorfälle zu betrachten, sondern sie sind als die gemeinsame Ausführung der Maaßregel der Minister anzusehen, und sie bleiben daher, von ihnen veranlaßt, eben diesen Ministern um so mehr zur Last, als von ihnen lediglich nichts geschehen ist, diesen Eifer in der Vollstreckung ihrer Rescripte zu zügeln, ja als wir leider nur zu oft hören mußten, wie Alles, was bei den Wahlen von den Beamten geschehen ist, von den Commissären der Regierung gut geheißt und vertheidigt wird.

Dann muß aber das Volk in seinem Glauben an die Verfassungstreue und Gesezesliebe der ganzen Staatsverwaltung wankend werden. Wahrlich, es ist seit einigen Jahren Manches geschehen, was Zweifel und Bedenken gegen die Richtung der Staatsverwaltung erregen mußte, welche sich auch die Anerkennung und Achtung der verfassungsmäßigen Rechte des Volkes zu ihrem Ziele steckt. Zernwürfnisse, wie sie der von den Ministern erhobene Urlaubstreit nach sich zog, sind um so beklagenswerthere Ereignisse, als sie hauptsächlich ihren Grund in den von den Ministern behaupteten Folgen des verweigerten Urlaubs fanden, welche offenkundig die Verfassung verletzten. Durch die Auflösung der Kammern wurden die dadurch herbeigeführten Zernwürfnisse im verfassungsmäßigen Weg entschieden, und der hohen Weisheit der Krone haben wir es zu verdanken, daß die Urlaubsfrage nicht abermals zum Zankapfel zwischen Regierung und Ständen wurde. Aber um so beklagenswerth muß es erachtet werden, daß die Rescripte der Minister neuen Grund des Mißtrauens in ihre Richtung erregen mußten. Das badische Volk, welches überall in den Wegen der Ruhe, der Ordnung, der Gesezlichkeit blieb, konnte erwarten, daß man, im Vertrauen auf seine Ordnungsliebe und Gesezestreue, seine Wahlen frei ließ, und wenn dem entgegen das Ministerium ohne alle Veranlassung alle seine Beamten gegen das Volk öffentlich aufbot, wenn es ein System der Wahlfreiheit organisierte und aufrecht erhielt, wie Baden noch kein Beispiel in seiner Geschichte vorfand, so mußte das Volk mißtrauisch gegen ein Ministerium werden, welches ihm nicht vertraut, und sein Glauben mußte wanken und erschüttert sein, daß das Ministerium die Verfassung achtet und die Geseze ehrt, was beides, zumal in einem constitutionellen Staate, die Hauptgrundlage der moralischen Kraft und Wirksamkeit der Staatsverwaltung bildet und dauerhaft bestellt.

Bis hieher haben wir den Antrag des ehrenwerthen Abgeordneten v. Ißstein Schritt vor Schritt verfolgt, und keinen Grund gefunden, ihm nicht vollkommen beizutreten. Der Abgeordnete v. Ißstein hatte aber noch weiters beantragt, die entschiedene Mißbilligung der von den Ministern ausgegangenen Maaßregel und der Art und Weise ihrer Ausführung in Ihr Protocoll niederzulegen, und dieser Antrag gab dem Ministerium Anlaß, in der Sitzung vom 1. Juli unter Berufung auf den §. 67 der Ver-

fassungsurkunde zu erklären, daß der Kammer nicht das Recht eingeräumt sei, selbst über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der dienstlichen Functionen der Minister zu entscheiden, oder über ihre Dienstführung Tadel oder Mißbilligung auszusprechen, sondern daß sie nur das Recht der Vorstellung, Beschwerde und Anklage besäße.

Obgleich der §. 67 der Verfassungsurkunde den Kammern noch ein viertes, in der Erklärung der Minister nicht erwähntes Recht der Anzeige von Mißbräuchen in der Verwaltung an die Regierung gibt, welches selbstständig von jeder Kammer allein ausgeübt werden kann, weil der Schlusssatz des §. 67 nur bei einer Vorstellung, Beschwerde und Anklage von der Uebereinstimmung der beiden Kammern spricht. Obgleich dieses Recht der Anzeige sich auf Handlungen der Minister bezieht, welche sie sich in ihrem besondern Verwaltungszweig mißbräuchlich haben zu Schulden kommen lassen; obgleich wir daher die vollkommen verfassungsmäßige Befugniß hätten, die Rescripte der Minister, welche kein Ausfluß der Gesamtregierungsgewalt, sondern welche nur Handlungen der einzelnen Ministerialvorstände in ihrem besondern Verwaltungszweige sind, in der Beziehung zu untersuchen, ob sie kein Mißbrauch ihrer Amtsgewalt enthalten: so wollen wir davon absehen, weil wir, wie der ehrenwerthe Antragsteller, nur beabsichtigen, unsere Meinung und Ueberzeugung von dem Wesen und den Folgen der Rescripte auszudrücken.

Eben deshalb können wir es auch schlechthin zugeben, daß die Kammern allerdings nicht die Behörden sind, welche über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit irgend einer Handlung der Verwaltung als urtheilende Behörden ihre Entscheidung abgeben, und welche als strafende Behörden der Verwaltung einen Tadel oder eine Mißbilligung als einen Verweis zuerkennen. Dieses war aber auch keineswegs die Absicht des ehrenwerthen Antragstellers. Wenn er von einer Mißbilligung der Rescripte der Minister spricht, so spricht er davon nur in dem Sinne, daß er sie nach seiner innern Ueberzeugung nicht gut heißen, sondern nur mißbilligen kann, und daß er diese seine innere Ueberzeugung, als seine, von der Kammer getheilte, gleich so ausgesprochen haben will, wie er ausspricht und von der Kammer ausgesprochen haben will, daß diese Rescripte eine Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Wahlfreiheit, daß sie eine den ersten Anforderungen einer guten und weisen Staatsverwaltung zuwiderlaufende Maßregel sind. Wir theilen vollkommen diese Ueberzeugung, wir stehen nicht an, diese Rescripte als einen Gegenstand unserer Mißbilligung zu erklären. Nachdem aber dieser Ausspruch unserer Mißbilligung als ein Theil unsers Beschlusses nach der Erklärung der Minister gleich einer Art von strafendem Verweis betrachtet werden will, so ziehen wir vor, um jede Zweideutigkeit da zu vermeiden, wo eine offene und freimüthige Erklärung vor Allem nöthig ist, diesen Nachsatz, so wie beantragt, fallen zu lassen und dagegen unsern Antrag mit dem Satze zu schließen, der in seiner Fassung

„die Kammer sieht sich daher in Erfüllung ihrer gleich heiligen Pflichten gegen Fürst und Vaterland genöthigt, diese ihre entschiedene Ueberzeugung feierlich auszusprechen, und in ihr Protocoll niederzulegen“ deutlich bezeichnet, daß wir nur unsere Meinung über die Rescripte entschieden, offen und selbstständig aussprechen wollen.

Wenn übrigens der Abgeordnete v. Zylste in nach dem Wortlaut seines Antrages die verderbliche Wirkung der Rescripte auf die Moralität des Volkes und die Erschütterung des Vertrauens auf die gesammte Staatsverwaltung nur auf die Art und Weise der Ausführung der Rescripte bezog, so liegt es in seiner Ausführung dieses Satzes klar am Tage, daß er diese beklagenswerthen Folgen nicht allein in der Ausführung der Rescripte, sondern daß er sie schon in der Veranlassung und Anordnung dieser Ausführung, in den Rescripten selbst vorfand. So ist es auch. Mag hier und da ein Beamter im übertriebenen Diensteifer in seiner persönlichen Richtung gegen die Rechte der Bürger weiter gegangen sein, als ein anderer, der nur ungern sich zur Beeinträchtigung der Wahlfreiheit hergab, so ruht Alles, was geschah, auf den Rescripten, als der Veranlassung und Anordnung des Geschehenen, und um auch hierin keine Zweideutigkeiten der Auslegung zu veranlassen, um auch hierin offen und frei zu sprechen, haben wir es für nöthig erachtet, nicht nur der Art und Weise der Ausführung der Rescripte, sondern auch ihrer selbst, ihrer Erlassung zu erwähnen.

Sicherlich verkennen wir nicht die große und schwere Bedeutung der Rescripte. Wir wissen es, daß wir darauf eine Beschwerde, ja eine Anklage gegen ihre Urheber wegen Verletzung des verfassungsmäßigen Rechtes der Wahlfreiheit bauen können, welche, wie gezeigt, in der Natur der Sache liegt, welche nach §. 56 und 71 der Wahlordnung ausdrücklich gegen Jene gesichert ist, die zunächst die Wahl der Wahl-

männer und der Abgeordneten zu leiten haben, und welche daher noch um so mehr gegen Jene gesichert sein muß, die sich mit der öffentlichen, nur dem Rechte, nur dem Gesetze geheiligten Gewalt auf eine unberufene und deshalb um so unrechtmäßigere Weise in die Wahl und in ihre Anordnung hineinmischen. Wir sehen aber auch aus den Rescripten, daß sie nur den Wahlen der zweiten Kammer gegolten haben. Uns galt der Angriff, uns sei daher auch allein die Verteidigung und die Zurückweisung. Wir könnten Ihnen, meine Herren, dazu mancherlei Mittel vorschlagen. Allein wir wissen es auch, daß die Erkenntniß es Uebels der erste Schritt seiner Abhülfe ist, und nachdem die beklagenswerthen Absichten der Rescripte an dem gesunden Sinne des Volkes und an dem treuen Festhalten der entschiedenen Mehrheit des Volkes an seinen verfassungsmäßigen Rechten gescheitert sind, so mag es uns genügen, unsere offene und freimüthige Meinung von den Rescripten und ihren nothwendigen, unausbleiblichen Folgen vor Fürst und Vaterland auszusprechen. Es mag uns genügen, darzulegen, daß das Vertrauen des Landes auf die Verfassungstreue und Gesezesliebe der Verwaltung gesunken und erschüttert ist. Und wenn wir mit dem ehrenwerthen Antragsteller uns enthalten, die Frage in den Kreis unserer Erörterung zu ziehen, ob wir nicht den Ausspruch eines Mißtrauensvotums gegen die Råthe der Krone beantragen könnten, so geschieht dieses hauptsächlich deswegen, weil wir wissen, daß über ihnen der bescheidene, weise und wohlwollende Wille der Krone steht, der ihnen ein Halt zu gebieten weiß, und der nicht dulden wird, daß sich zwischen seine Liebe zum Volke und zwischen das Vertrauen des Volkes zu ihm ein fortdauerndes System der Verwaltung hineindrängt, welches überall im Lande Unruhe verbreitet, und welches im fortwährenden Kampfe gegen die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes Zerrwürfnisse jeder Art herbeiführt, aufrecht erhält, und uns die verschwundenen Zeiten eines einträchtigen Zusammenwirkens der Regierung und der Kammern zum Heil und Segen des Vaterlandes nur um so tiefer bedauern läßt. Es geschieht, weil wir hoffen, daß die offene und freimüthige Erklärung von uns, den gewählten Vertretern des Volkes zur zweiten Kammer, über die Wahlrescripte, als die vom ganzen Volke gebilligte Stimme der Wahrheit, dazu beitragen wird, die jüngste Vergangenheit abzuschließen, und in den Weg eines einträchtigen Zusammenwirkens aller Staatsgewalten einzutreten, der allein dorten zu finden ist, wo bei unwandelbarer Anerkennung des monarchischen Princips die unantastbaren und nirgends angetasteten Rechte der Krone sich mit den verfassungsmäßigen Rechten des Volkes zur festen und dauerhaften Begründung der ganzen und wahrhaften Staatsverfassung vereinigen.

Diese offene und freimüthige Erklärung ist aber auch nothwendig; denn wenn wir jetzt schweigen und unthätig bleiben, so wird man uns mit Recht nicht nur Das zur Last schreiben, was bis jetzt geschehen ist, sondern man wird uns mit vollem Fug und Recht auch die Verantwortlichkeit für alles Schlimmere auferlegen, was man, gestützt auf unsere Schwäche und Nachgiebigkeit, in alle Zukunft thun und vorkehren würde.

Wir schlagen Ihnen vor, den Antrag des Abg. v. Iy stein in folgender Fassung anzunehmen:

„Die Kammer erkennt in den Rescripten der Minister, die neuern Wahlen betreffend, eine Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Wahlfreiheit.“

„Sie erblickt in diesen Rescripten eine den obersten Grundsätzen einer guten und weisen Staatsverwaltung zuwiderlaufende Maaßregel, indem dadurch alle Beamten, selbst die der Justiz, der Kirche und Schule, aufgefodert wurden, als solche, folglich mit den Mitteln des öffentlichen Dienstes, auf die Wahlen in der ihnen angezeigten Richtung einzuwirken, und indem sie dadurch aus ihrer würdigen Stellung als Wächter des Rechts und als Diener der Gesetze herausgerissen und in die Stellung einer den Bürgern entgegengesetzten Partei gebracht wurden, was in dem Lande eine tiefe Aufregung hervorrufen mußte.“

„Die Kammer beklagt, daß diese Maaßregel und die Art ihrer Ausführung nicht allein höchst verderblich auf die Moralität des Volkes einwirken, sondern auch das Vertrauen der Bürger zu den Beamten wesentlich schwächen, und, zum großen Nachtheile für die Staatsverwaltung, den Glauben an deren Verfassungstreue und Gesezesliebe, mithin eine Hauptgrundlage ihrer moralischen Kraft und Wirksamkeit, erschüttern mußte.“

„Die Kammer steht sich daher in Erfüllung ihrer gleich heiligen Pflichten gegen Fürst und Vaterland genöthigt, diese ihre entschiedene Ueberzeugung feierlich auszusprechen und in ihre Protocolle niederzulegen.“

Begründung der Motion des Abgeordneten Bassermann,

auf

Erwirkung eines Gesetzentwurfs, wodurch das bestehende Steuersystem theilweise geändert und dem Grundsätze einer gerechtern Vertheilung der Lasten mehr genähert werde.

Vorgetragen in der sechzehnten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer.

Meine Herren!

Nach dem eben gehörten Vortrag ist es für mich eine schwierige Aufgabe, Ihre Aufmerksamkeit zu fesseln, besonders für einen trockenen Gegenstand, wie der meinige; doch ist er wichtig genug: er betrifft die Steuern des Landes.

Ein Mitglied der Kammer, welche die Steuern zu bewilligen hat, darf sich wohl und muß sich die Frage stellen: nach welchem Grundsätze sollen die Steuern erhoben werden? Die Antwort darauf kann keine andere sein, als „nach dem Grundsätze der Gerechtigkeit“, d. h. die Steuern müssen gerecht vertheilt werden. Darüber wird Jedermann einig sein.

Auch darüber wird Jedermann einig sein, daß diese Gerechtigkeit darin bestehen muß, daß ein Jeder nach seinen Kräften steure, mag man hier nun sein Einkommen oder sein Vermögen als Maasstab annehmen.

Dieses ist so klar, daß etwas Weiteres hinzuzufügen überflüssig wäre. Um nun zu sehen, ob und inwieweit die in Baden eingeführten Steuern diesem Grundsätze entsprechen, will ich die hauptsächlichsten hier aufführen und einer kurzen Beurtheilung unterwerfen.

Dem uns vorliegenden ordentlichen Budget zufolge werden folgende Steuern erhoben, in runden Summen:

I. Directe Steuern:

Grund- und Häusersteuer	1,900,000 fl.
Gewerbsteuer	640,000 „
Classensteuer	131,500 „

II. Indirecte Steuern:

Weinaccise, Ohmgeld und Aversum	736,500 „
Bieraccise	229,000 „
Branntweinaccise	24,000 „
Fleischaccise	277,000 „
Kauf- und Erbschaftsaccise	526,500 „
Antheil am Zoll	1,468,000 „
Salz	850,000 „

Was nun zuerst die Grund- und Häusersteuer betrifft, so wird sie bekanntlich nur von dem Besitze, nicht aber vom Eigenthum erhoben. Es kann nämlich ein Bürger sein Haus oder Feld mit 10,000 fl. versteuern müssen, während er 9000 fl. darauf schuldet, also nur 1000 fl. Vermögen hat. Was er über diese 1000 fl. versteuert, wird ihm mit Unrecht abgenommen, er zahlt $\frac{9}{10}$ seiner Steuer mit Unrecht. Die Grund- und Häusersteuer, so wie sie bei uns besteht, entspricht also dem Grundsätze der Gerechtigkeit nicht.

Die Gewerbesteuer soll bekanntlich, so weit sie das Betriebscapital betrifft, von dem Gesamtbetrage der Geräthschaften und des Waarenlagers der Gewerbetreibenden erhoben werden. Dies kann nun bei einem Kaufmann zusammen 50,000 fl. betragen, und derselbe kann doch nur ein Vermögen von 10,000 fl. besitzen, weil er 40,000 fl. fremde Gelder in seinem Geschäfte hat. Er zahlt also, wenn die Steuer richtig erhoben wird, $\frac{4}{5}$ davon mit Unrecht. Daß hier das Vermögen durchaus nicht der Maßstab für die Steuer ist, geht z. B. daraus hervor, daß ein Kaufmann nach seiner Bilanz mehrere Jahre unter Null stehen, also noch weniger als kein Vermögen besitzen kann (was erst bei seinem Bankrott an den Tag kommt), während er doch noch Waarenlager, Geräthschaften und Ausstände besitzt, also doch noch Steuer bezahlt, wie wenn er Vermögen hätte.

Die Classensteuer ist eine reine Einkommensteuer, jedoch nur für gewisse Classen der Bürger. Diese besteuert sie unter sich wohl nach einem richtigen Verhältnisse, allein allen den Staatsangehörigen, deren Einkommen nicht besteuert ist, z. B. den Rentiers gegenüber, ist diese Steuer eine Ungerechtigkeit.

Die indirecten Steuern, d. h. Abgaben, welche auf Gegenstände des Verbrauchs gelegt sind, wären nur dann gerechte Steuern zu nennen, wenn der Verbrauch dieser Gegenstände von den Consumenten im Verhältnisse zu deren Vermögen geschähe. Kann dies aber vom Salz, Fleisch, Bier, Branntwein und Wein gesagt werden?

Eine Tagelöhnerfamilie, welche sich mit einem Verdienste von jährlichen 300 fl. ernähren muß, braucht wohl eben so viel Salz, wenn nicht mehr, als ein Rentier, der jährlich 6000 fl. verzehrt. So kann auch Jemand, der tausend Mal reicher ist als ein Anderer, deswegen nicht tausend Mal mehr Fleisch, Bier oder Wein verzehren. Es hat Jeder nur einen Magen und das Gesehnde des Reichen wird ausgewogen durch die zahlreichen Gehülfsen der oft unbemittelten Gewerksleute, durch die Knechte und Mägde der Landleute und durch die bei den ärmeren Classen meist größere Zahl von Familiengliedern. Indem Sie Salz, Fleisch und Bier besteuern, nehmen Sie Steuer geradezu vom nackten menschlichen Leben, statt vom Vermögen.

Dasselbe gilt von den Zöllen. Deren beide Hauptartikel sind bekanntlich Zucker und Caffee, die ja zu dem allgemeinsten Lebensbedürfnisse geworden sind, und die von Reich und Arm fast in gleichem Verhältnisse verbraucht werden.

Noch viel weniger aber als alle bisher erwähnten Steuern entspricht die Kauf- und Erbschaftsaccise dem Grundsätze der Gerechtigkeit, ja sie entspricht gar keinem Grundsätze. Der A. besitzt ein Haus und zahlt dafür die Steuer, er verkauft es an den B., der dafür ebenfalls die Steuer entrichtet. Die Steuer wird also von diesem Hause, von dem es dem Staate gleichgültig sein kann, wem es gehört, ohne Unterbrechung fortwährend bezahlt. Mit welchem Rechte nimmt nun der Staat von diesem Hause, sobald es aus einer Hand in die andere geht, eine Steuer von $2\frac{1}{2}$ Procent? Da die Grund- und Häusersteuer 19 fr. von 100 fl., also etwa $\frac{1}{3}$ Procent beträgt, so wird beim Verkauf eines Hauses die achtfache Häusersteuer bezahlt, und da die Häuser oft um das Doppelte ihres Catasteranschlages verkauft werden, so beträgt oft die Kaufaccise das Sechszehnfache der jährlichen Grundsteuer. Wenn nun Einer gar, wie so häufig, mit fremdem Gelde kauft, so kann es kommen und ist oft wirklich so, daß die Accise einen ansehnlichen Theil seines wirklichen Vermögens wegnimmt. Denken Sie sich, A. kauft ein Haus um 10,000 fl., worunter aber 9000 fl. fremdes Geld, so daß er nur 1000 fl. Vermögen besitzt. Von diesen 10,000 muß er zu $2\frac{1}{2}$ Procent 250 fl., also den vierten Theil seines Vermögens von 1000 fl., an Steuer abgeben, wenn es ihm nicht gelingt, das Haus um so viel wohlfeiler zu bekommen, wo der Verkäufer den Verlust trägt.

Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß unser Steuersystem nicht darauf berechnet ist, daß Jeder nach Verhältnisse seiner Kräfte, weder seines Vermögens noch seines Einkommens, besteuert sei, daß es also nicht auf dem Grundsätze der Gleichheit, der Gerechtigkeit ruht. Im Gegentheile, Sie finden die ungerechtesten Steuern in sehr großen Beträgen. Die Unbemittelten steuern nicht allein im Verhältnisse, sondern effectiv weit mehr, als die Bemittelten, und die Einrichtung ist der Art, daß eine Menge der reichsten Bürger im Lande leben und alle Vortheile der Staatseinrichtungen genießen können, ohne auch nur etwas Nennenswerthes zu denselben beizutragen. Sobald ein Millionär in Miethe wohnt und keine Liegenschaften besitzt, geht er frei aus, während der ärmste Tagelöhner mit einem Personalsteuercapital von 500 fl. belastet ist.

Meine Herren! Ein solches Verhältniß muß unsere Aufmerksamkeit in hohem Grade in Anspruch nehmen. Dem §. 8 der Verfassung, welcher sagt: alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei, ist mit unserm jetzigen Steuersystem nicht Genüge geschehen; denn dieses macht einen Unterschied: es besteuert nur das unbewegliche, nicht aber das bewegliche Vermögen. Es ist nicht genug, daß die persönlichen Vorrechte, die Steuerfreiheit Einzelner gefallen ist; die wahre Gleichheit besteht in der Verwirklichung des Grundsatzes: ein Jeder steure nach Vermögen.

Diese gerechte Forderung ist übrigens keine neue. In verschiedenen Ländern und auch bei uns wurde sie schon öfter gestellt. Das Verlangen nach einer gleichen Besteuerung blieb aber, bei uns wenigstens, bisher ohne Erfolg, und wenn ich nichts desto weniger heute abermals diese Forderung mache, so geschieht es, weil ich zu sehr von der Gerechtigkeit dieser Forderung überzeugt bin, und es mit meiner Pflicht als Vertreter des Volkes nicht vereinigen könnte, meine Ansicht über die Steuern, die wir bewilligen sollen, zurückzuhalten. Auch habe ich die frühern Verhandlungen nachgelesen — finde aber die darin vorkommenden Gegengründe durchaus nicht stichhaltig. Sie erscheinen mir im Gegentheil als bloße Beschönigungen der bequemen Annehmlichkeit, das einmal bestehende Hergebrachte fortbestehen zu lassen. Ich muß diese Gegengründe hier abhandeln, ehe ich zu meinen Vorschlägen übergehe. Diese Gründe sind namentlich folgende:

Erstens sagt man: lebt ja doch der Unbemittelte vom Reichen, und liegt die Last der Steuern auf dem Ersten, so überwälzt er sie dadurch auf den Letztern, daß er sich seine Producte, seine Arbeit von ihm um so viel höher bezahlen läßt, als die ihm auferlegte Steuer beträgt. — Meine Herren! Dieß wäre richtig, wenn alle Aermern Producenten und Arbeiter wären, und zweitens, wenn es von diesen allein abhänge, den Preis ihrer Producte und ihrer Arbeit zu fixiren. Allein der Preis der Producte des Landmanns, des Gewerbsmanns wird nur bestimmt durch das Verhältniß, welches zwischen Angebot und Nachfrage besteht. Ebenso der Taglohn. Mag durch indirecte Steuern das Leben des Tagelöhners noch so hoch stehen, fehlt es an Arbeit, so wird er nichts verdienen. Blicken Sie z. B. nach den Fabrikstädten Lyon, Manchester &c. Sie finden eine Menge Arbeiter brodlos, und zu diesen sprechen Sie, wenn Sie den Muth haben: überwälzet Euere, auf Euch lastenden indirecten Steuern auf die Reichen. Diese sagen umgekehrt zu den Arbeitern: wir benutzen Euere Arbeitskraft nur, wenn wir wollen und geben auch nicht mehr, als wir müssen. Dann sind auch nicht alle Arme Arbeitende, z. B. die nur zu große Menge von Wittwen, die ihre Kinder mit einem kümmerlichen Vermögen erziehen müssen, alte arbeitsunfähige Handwerksleute u. dgl.

Der zweite Einwand, den man gegen eine Besteuerung des beweglichen Vermögens machte, war, daß dieß bewegliche Vermögen, diese Geldcapitalien von den Unbemitteltern und vom Staate gerade um den Betrag der Steuer höher verzinst werden müßten, mit andern Worten: der Geldbesitzende würde die Steuer auf den Geldbedürftigen überwälzen. Es ist dieß im Grund derselbe Einwand, wie der erste, und widerlegt sich auch auf dieselbe Weise. Wenn es in dem Belieben des Geldbesitzenden stünde, den Zinsfuß zu erhöhen, glauben Sie nicht, daß er ihn nicht schon längst erhöht hätte? Der Capitalist nimmt so viel Zins, als er kann, als er bekommt, gleichviel, ob er von seinem Vermögen Steuer bezahlt oder nicht. Ist der Geldbedarf groß und wenig Capital im Lande, so wird der Zinsfuß hoch sein, und wenn das Capital auch gar keine Steuer bezahlt, und umgekehrt. So wenig als der Arme die Steuer auf den Reichen überwälzen kann, eben so wenig kann sie der Reiche auf den Armen überwälzen. Es gab wohl eine Zeit, wo die Ueberwälzungstheorie in Blüthe stand; der impôt unique sollte alle Ansprüche der Gerechtigkeit befriedigen, doch hat er gerade das Unsinnsige dieser Theorie an's Licht gebracht.

Ein dritter Einwand ist: Wenn man die Besitzer von inländischem Staatspapier besteuere, so sei dieß nichts Anderes, als ein Abzug an den ihnen garantirten Zinsen, also eine Herabsetzung des Zinsfußes, und zwar eine gezwungene, denn der Staatsgläubiger könne ja sein Capital nicht aufkündigen.

Meine Herren! Dieser Einwand entspringt mehr aus einer übergroßen Härlichkeit für die Staatsgläubiger, als aus dem Gefühle der Gerechtigkeit. Der Beamte, dessen Besoldung vor Einführung der Classensteuer fixirt wurde, kann nun deswegen, weil seine Besoldung mit einer Classensteuer belegt wird, factlich eben so wenig seinen Dienst aufkündigen, als der Staatsgläubiger sein Capital, ja noch

weniger. Der Tagelöhner kann factisch nicht aus dem Lande ziehen, wenn durch Einführung einer Fleisch- und Bieraccise sein Leben vertheuert, also der Gewinn an seinem Taglohn verringert wird. Sollte deswegen der Staat auf das Recht verzichten, eine Classensteuer, eine Accise einzuführen? Gewiß nicht. Der Staatscredit kann dadurch nichts verlieren; denn erstens sind die Staatsgläubiger nicht gerade Inländer, zweitens würde die Steuer keinen Unterschied machen zwischen inländischen und ausländischen Staatspapieren, und drittens wird gerade der Staat am meisten Credit verdienen, der seine Bedürfnisse auf die gerechteste, also das Land am meisten schonende Weise erhebt.

Wiertens sagt man: die Capitalisten würden, um der Steuer zu entgehen, auswandern. Meine Herren! Wenn eine Steuer mäßig ist, und eine andere möchte ich nicht vorschlagen, so zieht ein reicher Mann deswegen nicht aus seiner Heimath, weil er einige Louisd'or, die er ja oft an einem Abend ausgibt, mehr geben muß, als früher. Auch wollen wir zur Ehre unserer reichen Mitbürger annehmen, daß ein großer Theil von ihnen, die Gerechtigkeit einer Besteuerung ihres Vermögens einsehend, diese Steuer lieber selbst entrichten, als sie ungerechterweise länger auf dem Minderbemittelten lasten lassen wird. Auch bestimmen den Capitalisten ganz andere Gründe, als Steuern, zur Wahl eines Wohnorts. In vielen Cantonen der Schweiz werden fast gar keine Abgaben erhoben: sehen wir deshalb Auswanderungen von Capitalisten dahin? In Württemberg, in Churhessen, in den freien Städten, in Zürich und anderwärts bestehen Vermögenssteuern: ist deswegen aus diesen Ländern wohl Jemand zu uns gezogen, wo bisher das Vermögen nicht besteuert war?

Der fünfte und letzte Einwand ist der wichtigste, nämlich der: so gerecht die Sache im Princip sei, so schwierig sei sie in der Ausführbarkeit; da führe sie zu Inquisitionen und Verationen aller Art, der Gewissenhafte werde die Steuer geben, der Unredliche sich ihr mehr oder weniger entziehen, und das Resultat werde doch sein, daß dem Grundsatz der Gerechtigkeit nicht genügt ist.

Darauf ist meine Erwiderung folgende: Die Ausführbarkeit ist schwierig, aber nicht schwieriger, als die Erhebung anderer Steuern. Denken Sie sich, wir hätten noch keine Eingangszölle, sie würden jetzt erst vorgeschlagen, und man sagte Ihnen dazu, zu deren Erhebung braucht man eine Menge Zollhäuser, die, zusammengestellt, eine der größten Städte ausmachen würden. Dazu braucht man ein großes Heer Zollbeamte und ein noch größeres bewaffneter Zollsoldaten; Letztere müssen Tag und Nacht die Ufer der Flüsse begehren, die Wälder in Berg und Thal durchstreifen, sich in den Hinterhalt legen und die Befugniß haben, die Menschen wie das Wild wegzuschleusen. Würden Sie nicht vor einer solchen Steuererhebungsart zürückschrecken und mit Entrüstung ausrufen: „Nein, auf diese Weise wollen wir keine Steuer erheben.“ Jetzt aber, da die Steuer besteht, findet man die Erhebungsart ganz natürlich. Es ist eben immer nur das Neue, gegen das man sich sträubt. Das in der ganzen Natur verbreitete Gesetz der Trägheit beherrscht auch den Menschen, und wie die Geschichte lehrt, vorzugsweise die Staatsmänner, die Minister, die gewöhnlich nicht eher einen Fortschritt machen, als bis sie mit Gewalt dazu gezwungen werden. Oder ist etwa die Erhebung der Branntwein- und Bieraccise nicht ebenfalls eine empörende? Ist es nicht arg, daß das Steuerpersonal einem Bürger in's Haus kommt, ihm seinen eigenen Branntwein- und Bierkessel versiegelt, und darüber wacht, daß er nur so viel und nicht mehr darin fiede!

Und wäre dem auch nicht so, wäre die ungerechte Steuer auch bequemer zu erheben, als die gerechte: man müßte die gerechte Steuer mit ihren Unbequemlichkeiten doch vorziehen. Es kommt hier nur auf einen ernstlichen Willen an, mit ihm können wir, kann die Regierung alle Hindernisse überwinden.

Habe ich nun aber dargethan, daß unser jetziges Steuersystem dem Grundsatz einer gerechten Vertheilung nicht entspricht, so bleibt mir die Aufgabe übrig, bestimmte Vorschläge zur Verbesserung der Mängel dieses Systems zu machen. Die Hauptmängel sind:

- I. daß die indirecten Steuern, als Bölle und Accise, eben oder fast eben so stark auf dem Armen, wie auf dem Reichen lasten;
- II. daß die Kauf- und Erbschaftsaccise das Capital angreift;
- III. daß die Grund- und Häusersteuer sich nur an den Besitz, nicht aber an das Vermögen hält;
- IV. daß das bewegliche Vermögen ganz frei ausgeht.

Es lassen sich nun hier verschiedene Wege einschlagen. Man kann das ganze System verändern, oder auch nur theilweise verbessern wollen.

Ich entschied mich für den letztern, von dem Erfahrungssage ausgehend, daß in praxi und besonders einem schon alten Finanzminister gegenüber, eine Verbesserung im Einzelnen leichter zu erhalten sein wird, als eine vollständige Systemveränderung. Wo man das Beste nicht erreichen zu können glaubt, muß man das Bessere erstreben, und Der wäre wohl in öffentlichen Dingen höchst unpractisch, der einen kleinen Fortschritt verschmähen würde, weil er einen großen nicht machen kann.

Uebrigens ließen sich manche der ungerechtesten Steuern geradezu abschaffen, man brauchte gar nicht erst gerechtere an ihre Stelle zu setzen, wenn nämlich die Regierung den großen, schönen Entschluß zu einer vollständigen Reform fassen, wenn sie den Weg einschlagen wollte, den der Abgeordnete Welcker vorhin bezeichnet hat. Was ich hierüber zu sagen mir vorgenommen, kann ich nun süglich unterlassen, ich kann mich lediglich auf ihn beziehen. Durch Annahme seiner Vorschläge könnte dem Lande der vierte Theil sämmtlicher Steuern abgenommen werden.

Da aber ein so großer, schöner Entschluß von unserm jetzigen Ministerium vorerst nicht zu erwarten ist, so muß man sich auf theilweise Verbesserungen beschränken, und ich schlage daher nur folgende Veränderungen unsers Steuersystems vor:

- 1) Man schaffe die Kaufaccise ab, die Erbschaftsaccise mag vorerst fortbestehen;
- 2) man ziehe von dem Grund- und Häusersteuercapital der einzelnen Steuerpflichtigen die auf ihren Liegenschaften ruhenden Hypothecarschulden ab.

Den durch diese Maßregeln der Gerechtigkeit entstehenden Ausfall decke man dadurch, daß man

- 1) die Grund- und Häusersteuer der Gewerbesteuer gleich stelle, wodurch sie von 19 auf 23 fr. per 100 fl. erhöht würde;

- 2) daß man die Besitzer der auf den Liegenschaften verhypothecirten Summen mit einer mäßigen Steuer belege;
- 3) daß man das bisher noch gar nicht beigezogene bewegliche Vermögen, mit Ausnahme des landwirthschaftlichen Betriebscapitals und des Mobilienvermögens, einer mäßigen Steuer unterwerfe; und endlich
- 4) daß man die um wenigstens $\frac{2}{3}$ zu nieder taxirten Waldungen nach ihrem wahren Werthe zur Steuer beziehe.

Warum ich gerade diesen Vorschlag mache, will ich nunmehr begründen: In meinen Augen ist nämlich die Kaufaccise von allen indirecten Steuern die ungerechteste. Die Verkäufe sind entweder gezwungene oder freiwillige. Wer auf Schulden verklagt wird, muß am Ende seinen Acker oder sein Haus verkaufen; der Käufer weiß, daß er $2\frac{1}{2}$ Procent Accise davon bezahlen muß, er giebt also dem Verkäufer nur dasjenige dafür, was plus dieser Accise ihm das Haus oder der Acker werth ist, und der bedrängte Verkäufer ist's daher, der den vollen Betrag dieser Steuer entrichtet. Den Wohlhabenden trifft diese Steuer viel seltener, weil er viel seltener in den Fall kommt, eine Liegenschaft zu veräußern. Wo aber eine Gant ausbricht, da hält diese Steuer ihre volle Ernte; ehe die Gläubiger an die Reihe kommen, frist sie vor Allem $2\frac{1}{2}$ Procent hinweg, und diese Gläubiger, die durch Gant ohnehin schon genug in Verlust und Unglück gerathen, müssen, sowie der Vergantete, von ihrem Unglück auch noch die Steuer entrichten. Ja, die Kaufaccise ist zum großen Theil nichts anders, als eine Besteuerung des Unglücks. Ein solches Verhältniß, meine Herren! ist doch wahrlich nicht zu rechtfertigen und kann nicht länger fortbestehen. Sehen wir aber auch ab von diesen zwangsweißen Verkäufen und fragen wir uns, ob die Steuer etwa bei freiwilligen Verkäufen zu rechtfertigen ist. Warum geschehen freiwillige Verkäufe und Käufe? Weil ein Besitzer sieht, er kann nach seinen persönlichen Eigenschaften und Kräften sein Capital irgendwo anders besser als in seiner bisherigen Liegenschaft nutzbar machen, also diese verkauft; und weil ein Anderer einsteht, ihm werde diese Liegenschaft nach seinen persönlichen Verhältnissen und Kräften nutzbar werden können, und sie somit kauft. Da im menschlichen Leben die Personen wechseln, so müssen auch die von menschlichen Händen nutzbar zu machenden Güter in diesen Händen wechseln können, und eine Steuer, die diesen Wechsel erschwert, tritt daher der Nutzbarkeit der liegenden Güter in den Weg, und ist also höchst schädlich. Ohnehin hat die Wissenschaft schon längst den Stab über sie gebrochen, und sie als eine Steuer verdammt, welche nicht auf

dem Einkommen, sondern auf dem Capital selbst lastet, und dieses, wenn es den Besitzer oft wechselt, ganz aufzehrt. Diese Steuer ist zu vergleichen mit der Abgabe, welche die Raubritter früherer Zeit auf ihren Burgen erhoben haben; so wie damals der Kaufmann mit seinen Gütern nicht aus einer Stadt in die andere ziehen konnte, ohne diesen Herren am Wege einen Tribut zu zahlen, so darf auch jetzt eine Liegenschaft nicht aus einer Hand in die andere gehen, ohne diese Steuer zu entrichten. Sie beruht auf keinem Grundsätze, sie beruht auf dem System des Habhaftwerdens. Darum, meine Herren! will ich diese Steuer vor Allen abgeschafft wissen.

Warum ich die Grund- und Häusersteuer geändert wissen will, brauche ich nach dem Obenbemerkten kaum auszuführen. Ich halte es für ungerecht, wenn Jemand das Eigenthum eines Andern versteuern muß. Dieß geschieht aber offenbar, wenn man die Liegenschaftsbesitzer die auf den Liegenschaften haftenden Hypothecarschulden nicht von ihrem Steuercapital in Abzug bringen läßt. Wenn ich aber dieses Abziehen der Hypothecarschulden einführen will, dann handle ich auch nicht ungerecht, wenn ich die Steuer selbst erhöhe. Wer ein schuldenfreies Haus im Werth von 10,000 fl. besitzt, der kann recht wohl à 23 fr. per 100 fl. 38 fl. 20 fr. davon bezahlen, wenn nur Der, der auf ein gleiches Haus 9000 fl. Schulden hat, durch die Veränderung der Steuer erleichtert wird. Letzterer zahlt bis jetzt à 19 fr. 31 fl. 40 fr., wird aber nach meinem Vorschlage nur zu versteuern haben 10,000 fl., weniger 9000 fl., also 1000 fl. à 23 fr. oder 3 fl. 50 fr.; er wird erleichtert um 27 fl. 50 fr.

Das Grund- und Häusersteuercapital beträgt jetzt in runder Summe 600,000,000 fl., diese ertragen zum bisherigen Ansätze à 19 fr. 1,900,000 fl.

Zieht man nach meinem Vorschlage die Hypothecarschulden ab, welche nach dem Urtheile Kundiger 100,000,000 fl. betragen mögen, so bleibt ein Grund- und Häusersteuercapital von 500,000,000 fl. und dieses erträgt zu meinem vorgeschlagenen erhöhten Ansätze von 23 fr. 1,916,000 fl.

Folglich wird der Ertrag dieser Steuer derselbe bleiben; dieselben Personen, die bisher 1,900,000 fl. steuerten, werden die nämliche Summe auch in Zukunft steuern; nur daß wird der Unterschied sein, daß die Steuer mehr nach dem wahren Eigenthum, als nach dem Besitze, daß sie gerechter vertheilt sein wird. Und dieß, meine Herren, ist gerade der einzige vernünftige Zweck einer Steueränderung; ist dieser Zweck erreicht, dann ist die Aufgabe gelöst.

Was die Ausföhrung dieser Maßregel betrifft, so unterliegt sie bei der Offenständigkeit der Hypothecarbücher keiner Schwierigkeit. Vielleicht findet man es zweckmäßig, die vom Auslande auf die Liegenschaften geliehenen Summen nicht in Abzug zu bringen; ich will mich übrigens auf das Genauere hier nicht weiter einlassen, es würde sich bei der Redaction des Gesetzentwurfs, und bei Abfassung der Vollzugsverordnungen ergeben.

Daß ich nun die Eigenthümer der auf Liegenschaften verhypothecirten Summen für diese Summen besteuert wissen will, bedarf nach dem Wahlspruch der Steuerwissenschaft „ein Jeder steure nach Vermögen“ keiner Rechtfertigung. Warum sollte Derjenige, der ein Gut besitzt, das vielleicht nur 3 Procent erträgt, Steuer bezahlen, und nicht Derjenige, der sein Geld statt in Liegenschaften in Hypotheken angelegt hat, die ihm 4 bis 5 Procent ertragen? Wer gerecht sein will, kann nicht dagegen sein. Nur wird die Klugheit gebieten, diese Steuer mäßig anzusetzen, etwa auf 10 fr. per 100 fl. oder $\frac{1}{6}$ Procent. Daß der Zinsfuß dadurch steigen wird, besorge ich nicht, da, wie ich schon oben auseinandergesetzt, es nicht in der Macht der Gläubiger allein steht, ihn zu bestimmen. Sorgt man nur dafür, daß der Capitalist nicht gerade abgeschreckt wird, seine Gelder nach wie vor auf Hypotheken anzulegen, und nicht verleitet wird, sie anderwärts nutzbar zu machen, so ist hier nicht das Geringsste zu fürchten.

Beides geschieht aber erstens dadurch, daß man die Steuer mäßig ansetzt, und zweitens dadurch, daß man auch das übrige bewegliche Vermögen besteuert. Daß Letzteres geschehen soll, wird Niemand bekämpfen, er müßte denn wollen, daß ein großer Theil des Nationalvermögens unbesteuert bliebe, was um so ungerechter wäre, als sich dieser Theil gerade in den Händen der Reichern befindet.

Wie ich schon oben angedeutet, habe ich hier das Mobilienvermögen und das landwirthschaftliche Betriebscapital nicht im Auge. Beide stehen so ziemlich im Verhältnisse zu den Häuser- und Gütersteuercapitalien und können als mit diesen versteuert betrachtet werden. Was ich hier im Auge habe,

sind die in Schuldscheinen, Wechseln, Activforderungen und Staatspapieren bestehenden Activcapitalien.

Hier liegt nun, ich weiß es, die größte Schwierigkeit in der Ermittlung und der Erhebung. Hier gilt es, das flüchtige, versteckbare, nur durch ein Stück Papier repräsentirte Capital an's Tageslicht zu bringen und fest zu halten. Meine Herren, es ist schwer, aber nicht unmöglich; nur muß die Regierung ernstlich wollen. Auch gebe ich Ihnen gern zu, dieser Steuer wird mancher Gewissenlose entgehen und man wird sie bei aller Sorgfalt nicht vollständig und durchaus gerecht erheben können; aber unvollkommen sind alle Dinge, und wenn auch die durch diese Steuer getroffene Classe der Capitalisten nicht nach genau gerechter Vertheilung unter sich beigezogen werden kann, so wäre es, gegenüber von allen übrigen Steuerpflichtigen, doch noch viel ungerechter, diese ganze Classe überhaupt gar nicht beizuziehen.

Ich schlage vor, diese Capitalsteuerbeiträge auf dieselbe, oder doch auf eine ähnliche Weise zu ermitteln, wie die Gewerbesteuercapitalien ermittelt werden. Ein Jeder satire seine in Forderungen oder Staatspapieren bestehenden Capitalien selbst, und eine Steuercommission urtheile als Geschworne über die Richtigkeit dieser Selbstangabe. Da hier gerade die Schwierigkeit in der Ermittlung der Capitalien liegt, so muß ich genauer auf die Sache eingehen.

Die Steuercommission werde, z. B. in Städten von und über 6000 Seelen, wie folgt zusammengesetzt:

Aus dem Bürgermeister, 2 Mitgliedern des Gemeinderaths, 3 Mitgliedern des kleinen Ausschusses, 6 Mitgliedern des großen Ausschusses und 3 Staatsbürgern, die nicht Gemeindebürger sind. Die ersten 2 würden vom Gemeinderath, die folgenden 3 vom kleinen Ausschuss, die weitem 6 vom Gemeinderath und kleinen Ausschuss zusammen, und die letzten 3 von der Staatsbehörde gewählt. Der Bürgermeister führt den Vorsitz und die übrigen 14 theilen sich durch Wahl oder Loos in zwei Abtheilungen von je 7, wovon die eine Abtheilung die Fassionen annimmt, und unter Benehmung mit den Steuerpflichtigen berichtet, während die andere Abtheilung die dagegen erhobenen Reclamationen untersucht; über die Reclamationen selbst entscheidet definitiv die vollzählige Steuercommission. Die Ermittlung der Activcapitalien kann dann ferner durch verschiedene Strafbestimmungen gesichert werden, wie z. B. dadurch, daß man eine verschwiegene Forderung für den Besizer und zum Theil zu Gunsten des Schuldners in Gefahr bringt, oder dadurch, daß die Amtsrevisorate und Notariate bei denjenigen Rechtsgeschäften, wo der Vermögensstand eines Staatsbürgers zu ihrer Kenntniß kommt, angewiesen werden, diesen Vermögensstand mit den Fassionen zu vergleichen, und bei einer gewissen Verschiedenheit der Behörde Anzeige davon zu machen u. s. w.

Kurz, die Sache läßt sich machen, so gut als sich die Gewerbesteuercapitalien ermitteln lassen. Man muß nur wollen.

Das Bedenken könnte freilich noch Jemand aufwerfen, daß er nämlich sagte: die Bürger, welche die Steuercommission bilden, werden ihre Mitbürger, die Steuerpflichtigen, gerne nieder besteuern und durchschlüpfen lassen, und jede Gemeinde wird zu sich sagen: die übrigen Gemeinden mögen ihre Staatssteuer tragen, wenn nur wir gut durchkommen. Aber erstens, meine Herren, gibt es doch auch unter den Reichen viele Rechtschaffene, zweitens gibt es Eitle, die, wie das die Erfahrung in andern Ländern gelehrt hat, ihr Vermögen eher höher als wahr angeben, und drittens müssen Sie bedenken, daß von den ermittelten Capitalien nicht allein die Staatssteuer, sondern auch die Gemeindesteuer erhoben wird. Dieses letztern Umstandes wegen werden schon die Bürger im Allgemeinen darüber wachen, daß Niemand zu nieder satirt oder gar ganz ausgelassen werde, und da Gemeinderath und Ausschuss, wie alle regierenden Behörden, gern über Gelder zu verfügen haben, und da nach meinem Vorschlage die Steuercommission zum größten Theil aus ihnen gebildet ist, so liegt in diesem Umstande schon eine Bürgschaft gegen Unterschleife.

Wenn nun die von mir vorgeschlagenen Veränderungen des Steuersystems an sich schon ein großer Schritt der Annäherung zur Gerechtigkeit sind, so haben sie möglicherweise, ja man kann fast sagen gewiß, noch eine andere Folge, eine Folge der wünschenswerthesten, wohlthätigsten Art.

Fragen Sie nämlich die Gemeinden, in welchen Detroit auf Bier, Wein, Fleisch oder Mehl bestehen, warum sie dieselben eingeführt, oder noch nicht abgeschafft haben. Man wird Ihnen antworten, weil, wenn man die durch die Detroit's erzielten Summen nach dem jetzigen ungerechten Steuercataster noch zu den schon darnach erhobenen Steuern direct umlegen wollte, die Ungerechtigkeit allzu schreiend wer-

den würde, so daß man die andere Ungerechtigkeit, die in den Detrois liegt, noch vorziehen müsse. Kennen Sie etwas Schreienderes, Empörenderes, als ein Mehloctroi? als eine Besteuerung des Brods, des ersten Bedürfnisses zum menschlichen Leben? die den Armen nicht allein eben so trifft, wie den Reichen, nein, noch viel härter, weil Brod sein Hauptnahrungsmittel ist, während der Reiche sich mehr mit Fleisch und andern guten Dingen nährt. Nun, die Gemeinde Mannheim z. B., erhebt ein Mehloctroi, welches vom Laib Brod fast 1 fr. und im Ganzen 26,000 fl. beträgt. Nach den Verhandlungen, die darüber in Mannheim stattgefunden, kann ich mit Gewißheit sagen, diese aufgeklärte Gemeinde würde dieß Dctroi ohne Zögern abschaffen, wenn man ihr ein Steuersystem gäbe, nach welchem die directe Umlegung dieser Summe keine Ungerechtigkeit wäre. Nähern wir daher unser Steuersystem der Gerechtigkeit, so legen wir zugleich die Art an diese, alles Gefühl empörende Detrois: wir thun eine doppelte Wohlthat.

Was ich nun ferner noch vorgeschlagen habe, ist nicht eine Veränderung im System, sondern eine bessere Anwendung des bestehenden. Ich meine die viel zu nieder tarirten Wälder. Der Morgen ist im Durchschnitt zu 20 fl. angeschlagen, aber wenigstens 60 fl. werth. Während der arme Bauer von seinem Acker schwere Steuer zahlen muß, geht der meistentheils reiche Waldbesitzer, der Standes- und Grundherr fast frei aus. Ich verlange, daß man die Wälder von nun an nach ihrem wahren Werthe zur Steuer beziehe.

Die Annahme meiner Vorschläge würden folgende Resultate haben. Die Grundsteuer wird gerechter vertheilt werden, sich aber in ihrem Gesamtbetrag nicht ändern. Die Kaufaccise wird im ungefähren Betrag von 400,000 fl. wegfallen und diese Summe wie folgt gedeckt werden:

10 fr. per 100 fl. von den auf Liegenschaften verhypothecirten Capitalien, diese letztern zu 100,000,000 fl. angeschlagen	166,666 fl.
8 fr. per 100 fl. von Activforderungen und Staatspapieren, diese zusammen zu 100,000,000 fl. angeschlagen	133,333 „
Die Waldsteuer auf 1,000,000 Morgen berechnet	130,000 „
	rund 430,000 fl.

Ich habe hier die Activforderungen nur zu 100,000,000 fl. angenommen, um ja nicht zu viel zu rechnen, aber Alles läßt vermuthen, daß sie das Doppelte, wenn nicht mehr betragen, was dann die Mittel an Händen geben würde, die Accise auf eine Fleischgattung oder einen Theil der Bieraccise abzuschaffen, oder sonst eine Steuererleichterung zu gewähren. Hiemit bin ich zu Ende.

Ich habe meine Pflicht gethan, thun Sie nun die Ihre. Wenn Sie aber bei Ihrer Prüfung meiner Vorschläge auf Bedenken kommen, wenn Sie finden, daß auch diese Veränderungen ihre Mängel im Gefolge haben, so vergessen Sie nicht, daß etwas Vollkommenes keinem Sterblichen gelingt, und daß wir Menschen nur darnach streben können, an die Stelle des Ungerechten etwas Minderungsgerechtes zu setzen. Gelangen Sie bei Ihrer Prüfung aber zu dem Resultate, daß sich eine Annäherung an die Gerechtigkeit noch besser, noch leichter auf einem andern als auf dem von mir vorgeschlagenen Wege erreichen lasse, so werde ich mit Freuden meine Vorschläge zurück nehmen und den Ihrigen beistimmen; aber daß Verbesserungen beschloffen, daß Etwas gethan werden muß, das, so hoffe ich, wird jedenfalls nach einem prüfenden Blick auf unser jetzt bestehendes Steuersystem Ihr Wunsch, Ihr Beschluß sein.

Welcker's Erklärung über die Domänenfrage.

In der siebenundzwanzigsten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer hielt der Abgeordnete Welcker bei der Debatte über die Einkünfte der Domänen folgenden Vortrag.

Ich unterstütze den Antrag der Commission, daß nämlich die Kammer zu Protocoll aussprechen möge, daß sie dem Vollzuge der Staatsministerialverfügung vom 11. Februar 1840, Nro. 260, für die rechtliche Natur und Eigenschaft der betreffenden Vermögenstheile durchaus keine Rechtsfolgen oder anzuerkennende Wirkung zugestehet. (In dieser Staatsministerialverfügung heißt es unter Andern: „Vom 1. März 1841

an soll kein Theil des Domänialvermögens, welches gegenwärtig in der Verwaltung der Hofdomänenkammer, der Forstdomänenadministration und der Berg- und Hüttenverwaltung befindlich ist, an irgend einen andern Stat überwiesen werden, ohne Regulirung eines an die betreffende Verwaltung zu bezahlenden pacht- und beziehungsweise Mietzinses, oder ohne Bezahlung des Capitalwerthes an die Domänialgrundstückverwaltung.) Ich kann dabei zugleich mein Bedauern nicht unterdrücken, daß die Maaßregeln des Finanzministeriums eine solche Verwahrung hervorgerufen haben, und noch mehr mein Bedauern darüber, daß dieselbe Maaßregel in dem Lande die beunruhigende Frucht erzeugte, es möchte die Absicht sein, die 60 Millionen Domänen und ihren Ertrag dem Lande zu entziehen. Zwar suchte ein halbofficieller Artikel in der Carlsruher Zeitung diese Beunruhigung zu beseitigen, doch war dieser Artikel nicht vollkommen dazu geeignet. Es standen auch diesen beruhigenden Worten die Aeußerungen und Maaßregeln des Finanzministeriums zu bedeutsam entgegen. Ich rechne dahin einzelne frühere Aeußerungen und Maaßregeln, die in der Verwaltung und in der Benutzung die Domänen von dem übrigen Staatsgut trennen und die schon frühere Verwahrungen ganz ähnlicher Art von Seite der Kammer hervorriefen. Ich rechne dazu das neue Rescript und die schon auf dem vorigen aufgelösten Landtage in der Commission verhandelte Verwahrung dagegen, welche dieser Bericht jetzt enthält. Ich rechne ferner dazu die Maaßregel des Finanzministeriums, daß ausnahmsweise die großen Summen für Ablösung der Domänialzehnten sämmtlich nur wieder verwendet werden zum Ankauf von Gütern auf eine Weise, daß nachdenkende, kundige Leute im Lande den Glauben nicht unterdrücken konnten, daß eine solche Ausgabe unter den gegenwärtigen Umständen weder den staatswirthschaftlichen noch finanziellen Interessen des Landes entspreche, daß sie also Particularinteressen dienen müsse. Bei der einmal entstandenen Beunruhigung kam man auf den Gedanken, daß es mit jener drohenden Maaßregel im Zusammenhang stehe, denn den finanziellen und staatswirthschaftlichen Grundsätzen könnte solche Verwendung jener bedeutenden Summen nicht entsprechen. Schon an sich sieht kein Bürger gern die Verminderung der Kleingüterbesitzer und die Anhäufung zu großer Gütermassen in eine einzige Hand oder in die Hand Weniger. Es hat dieß viele Nachtheile, die ich nicht schildern will. Aber es müßten diese Ankäufe vollends unter den gegenwärtigen Umständen Bedenken erregen. Denn gar Manche im Lande kannten den Preis, um den dieses oder jenes neue Domänengut angekauft war und berechneten, daß zumal in der Hand der Verwaltung der Regierung diese Güter unmöglich einen solchen Ertrag haben können, daß es dem Landeswohl entspricht, das Geld so zu verwenden. Es war zu einer Zeit, wo man neue Schulden auf das Land contrahiren mußte, wo die Eisenbahn zu bauen war, wo man sehulichst erwartete, daß es mit diesem Werke vorwärts ginge. Man berechnete, daß sowohl der directe finanzielle Ertrag der Eisenbahn, wie vollends der indirecte national-öconomische Vortheil viel größer sei, als die Erträgnisse aus der Verwendung zu jenen Ankäufen von Gütern. Man hörte von dem Herrn Finanzminister — und es hat sich aus der Kammer und der Budgetcommission in das Land verbreitet —: „denken Sie nicht, meine Herren, daß ich das fürstliche Familiengut für das Land anwenden werde.“ Dieß war der Grund, mit dem man auch die gerechten Bedenken der Finanzmänner vom Fach in dieser Kammer, welche auch eine andere Verwendung dieser Gelder vortheilhaft gehalten hatten, zu beseitigen suchte, dieser Männer, die nicht einsehen konnten, wie nicht eben so gut die Eisenbahn wie andere Bauwerke, wie Hüttenwerke, Brücken &c. auch ein reelles Grundvermögen des Staates bilden. Der Grundsatz des Herrn Finanzministers, daß man das reelle Staatsvermögen nicht vermindern solle, war also in der Beziehung wenigstens gar nicht anwendbar. Ja, weil es einmal im Lande öffentlich besprochen worden ist, so will ich noch weiter sagen, daß man in den Befürchtungen sogar so weit ging, daß man dachte, das Unglück der nicht rechtzeitigen Ausführung des Eisenbahnbaues, dieses Unglück, wodurch allein es möglich geworden ist, daß auf der linken Rheinseite eine uns so schädliche Concurrenz der Privateisenbahn entstand, und das Unglück, von dem sich noch vor kurzer Zeit das Oberland bedroht glaubte, daß die Bahn nur bis Kehl fortgesetzt werden sollte, rühre nur daher, weil man der Trennung der Domänen von dem Staate mit schnellern Schritten entgegenzueilen und wenigstens derselben nicht das Hinderniß der größern Schuldenmasse für die Eisenbahn entgegenstellen wollte, indem man jedenfalls nach §. 59 der Verfassung einen sehr guten finanziellen Zustand für die Trennung nachweisen mußte.

Dieß ist nun ganz entschieden eine unselige Befürchtung, die so viel möglich beseitigt werden muß. Ich muß aber insbesondere mein Bedauern darüber aussprechen, daß der Herr Finanzminister diese Befürchtung durch Maaßregeln begründete, die ich an sich dem Lande so sehr unvortheilhaft halte. Ich

muß daher den dringenden Wunsch aussprechen, daß durch die entgegengesetzten Maaßregeln diese Versorgung möglichst und für immer getilgt werde. Ich will darüber nicht in das Einzelne eingehen, aber ich will aussprechen, daß ich glaube, dringende Rechtsgründe und Gründe der Politik rechtfertigen diesen meinen Wunsch. Ich kenne, meine Herren, die Zartheit des Gegenstandes; dennoch will ich diese Rechts- und politischen Gründe angeben, ich werde es aber mit Rücksicht auf die Zartheit des Gegenstandes thun. Wenn man einmal öffentlich im Lande, in den Zeitungen des Landes durch Artikel und Gegenartikel, halb officielle und Privatartikel eine Sache besprochen, wenn sie durch Verwahrung in der Kammer zur allgemeinen Ueberlegung im Volke gekommen ist: dann ist es meiner Ueberzeugung nach besser und vortheilhafter, offen und redlich die Sache auf den Standpunct zurückzuführen, auf dem sie der Natur der Sache und der Gerechtigkeit nach stehen muß, als sie künstlich zu verhüllen. Mich aber bestimmen zu dieser kurzen Angabe meiner Gründe ganz dieselben Pflichten, die die verehrlichen Mitglieder der Budgetcommission bestimmt haben, ihre Verwahrung zu Protocoll zu geben. Alles beruht aber auf dem §. 59 der Verfassung, und ich will, damit Alles klar sei, diesen §. 59 verlesen:

„Ohngeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten, als Haupt der Familie hiemit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben, außer der darauf radicirten Civilliste und außer andern darauf haftenden Lasten, so lange als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stande befinden werden, unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.“

Nun, meine Herren, gegen die Folgerung aus diesem Artikel zu Gunsten jener etwa möglichen Trennung, welchen Folgerungen die Commission Ihre Verwahrung entgegensezt, — gegen jene Folgerungen haben sich frühere Kammern schon wiederholt, von dem ersten Zusammentritt des Landtags an, durch einzelne Glieder wenigstens, immer verwahrt. Und in der That mit Recht. Denn der Satz in jenem Artikel der Verfassung ist eine doctrinell-historische Behauptung. Und lediglich auf diese Behauptung wird in einem bloßen Zwischensatz eine Folgerung gegründet, welcher dann doch zunächst gar keine praktische Folge gegeben wird. Vielmehr bleiben alle Einnahmen der Domänen dem Land und die Domänen unterstehen der ständischen Controlle und Zustimmung, wie es auch andere Artikel noch bestimmter aussprechen. Ist nun aber jener doctrinelle Satz falsch, so fällt auch die ganze Folgerung, wie das irrige Resultat aus einer falschen Rechnung, als nichtig zusammen. Falscher aber, meine Herren, als jener doctrinelle Satz ist vielleicht in der ganzen Welt noch nie ein Satz ausgesprochen worden. Ich meine den Satz, daß die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und der Regentenfamilie seien. Meine Herren, die Sache verhält sich absolut entgegensezt. Von allen gründlichen Publicisten, von dem Anfange einer publicistischen Litteratur in Deutschland an, hat nicht ein achtbarer Mann diesen Satz behauptet. Schon Hugo Grotius, der Vater des neuen Völkerrechts, Bussendorf, Cocceji, Leyser, Moser und der neueste, gründlichste aller Publicisten, Klüber, und die in dem §. 253 seines Staatsrechts aufgeführten vielen Schriftsteller sagen ausdrücklich und ganz entschieden das Gegentheil. Und dieses soll nun unstreitiges, anerkanntes Staats- und Fürstenrecht sein? Meine Herren, die deutschen Staaten sind von demselben Volksstamme ausgegangen, von dem die meisten germanischen Staaten ausgingen; in allen diesen großen germanischen Staaten, wo überall das deutsche Recht, gerade in Beziehung auf die fürstlichen und Regierungsrechte, zu Grunde lag, sind die Domänen anerkanntes Staatseigenthum: so in Frankreich, England, Holland, Belgien, Schweden, so in Oesterreich und Preußen. — So ist es nun auch in den deutschen Landen. Die bairische Verfassung erklärt ganz ausdrücklich die Domänen für Staatseigenthum, nur ausnahmsweise einzelne Parteien, einzelne Güter, Familienherrschaften, wie sie in Oesterreich heißen, oder Familienfideicommissie oder Chatullegüter, sind getrennt von dem allgemeinen Domänenvermögen. Wo dieses nachgewiesen werden kann, wer würde da dieses Privatrecht bestreiten? So hat man z. B. im Großherzogthum Hessen mehrere solche Güter gehabt, die in früherer Zeit mit den Domänen vermischt waren, und dort eine Absonderung von den übrigen Domänen schon in der Verfassung bestimmt. Aber, meine Herren, selbst diese abgeforderten Theile, die nun der fürstlichen Familie zugewiesen wurden, bleiben fest und ungetrennt bei dem Lande;

es ist kein Gedanke an eine Trennung von dem Lande, sondern dieses angebliche fürstliche Familiengut hat gerade die Eigenschaft, daß es unter der ständischen Controle steht, daß alle seine Reventuen verwendet werden für das Staatsbeste. Meine Herren, es ist auch alles dieses nicht etwa bloß nach der Meinung der Publicisten, sondern auch ganz historisch, staatsrechtlich und staatsgesetzlich in dem deutschen Staats- und Fürstenrechte begründet. Die ältern deutschen Grafen, Herzoge und Könige bekamen bestimmte Landestheile; dieses Landeigenthum war die öconomische Grundlage ihrer fürstlichen Amtsrechte und Existenz; davon bestritten sie die fürstlichen und die Regierungsausgaben. Als späterhin einige größere Grundherren ihr Privateigenthum zur Grundlage einer Regierungsgewalt machten, so wurde ihr Privateigenthum jetzt mit ihrem eigenen Willen eben so angesehen, wie dieses von der Gemeinschaft ausgehende Herzogs- oder Grafenamtsgut; sie bestritten die Lasten ihrer Regierungsverhältnisse aus diesem Gute. So erhielt also dieses Gut eine öffentliche, die Staatsnatur. Es hatten damals und bis zur Auflösung des Reichs die Unterthanen bekanntlich gar keine Pflichten zu Steuern, als insofern die angeblichen Familiengüter oder vollends die Domänen nicht ausreichten. Die Staatsdomänen waren die Grundlage, aus der die Staatslasten bestritten werden mußten. So, meine Herren, ist es durchaus in der Natur der Sache gegründet. Aber wie kann man es vollends in Beziehung auf Domänen behaupten, welche der Fürst erworben hat, nicht als Privatmann, sondern nur als Fürst, wenn er z. B. vom Kaiser wegen seiner Grafen- und Herzogsrechte mit Bestandtheilen der sehr zahlreichen Reichsdomänen beliehen wurde; wenn er in Friedensschlüssen mit dem Blute seiner Unterthanen gewonnene und erkaufte Landestheile mit seinem Lande vereinigte: wären diese Privateigenthum des Fürsten oder Eigenthum des Staates? Wenn z. B. der badische Staat die Landestheile von Speyer, St. Blasien, die Landestheile von Oesterreich und der Pfalz erwarb und sich nachweisen läßt, daß die dortigen Domänen nach dem uralten Staatsrechte dieser Landestheile und den frühern Landesverhältnissen Domänen waren; erwarb sie der Fürst nicht nach ihrem frühern Verhältniß als Staatsdomänen? Wenn die Klöster säcularisirt wurden im Namen des Fürsten; wenn 1811 der Gründer unserer Verfassung das evangelische Kirchengut wegen bequemerer Verwaltung mit dem übrigen öffentlichen Gute der Domänen vereinigte, wer mag da den Gedanken aussprechen, daß man die Domänen für Familiengut hielt, und daß man der Kirche ihr Gut zu fürstlichem Familiengut machen wollte? Nur in Beziehung auf den Sprachgebrauch waren einige Publicisten scheinbar anderer Meinung; es war eine bloße Differenz des Sprachgebrauchs. Es war dem Mittelalter eigenthümlich, daß man Privat- und öffentliche Rechte auch in dem Sprachgebrauch vermischte, und da war es ein bekannter Satz, daß der Fürst sagte: Land und Leute sind mein Eigenthum. Ist nun das Land sein Eigenthum, nun natürlich, so sind auch die zum Lande gehörigen Domänen sein Eigenthum. Aus einem solchen Sprachgebrauche haben Manche falsche Folgerungen gezogen. Ausnahmsweise Gewaltthaten werden wir doch nicht als Grundsatz aufstellen? Einige derselben verschweige ich. Ich erwähne nur eine, die hintenach justificirt wurde. Als nämlich durch die Napoleon'sche Gewalt mitten im Frieden eine Reihe von deutschen Fürsten ihrer Rechte beraubt wurden durch ein *factum nullo jure justificabile*, da fand man es für gut, das Unrecht nicht vollständig zu beheben und mit Rücksicht auf die schwer verletzten Rechte der fürstlichen Familien verlegte man das Land und entschädigte diese Fürsten durch die Landesdomänen. Diese Domänen begründeten ein vielfach unglückliches Verhältniß der Unterthanen. Meine Herren, solche Mediatistungen wollen wir gewiß nicht als Rechtsverhältniß ansehen, sie werden uns hoffentlich fremd bleiben, und wenn sie wieder vorkommen, so werden sie nicht in der nämlichen Gestalt vorkommen, solche *facta* wiederholen sich nicht, in der nämlichen Gestalt. Meine Herren, Carl Friedrich sah wie der Großherzog Carl, die badischen Domänen als zum Lande gehörig an. Lesen Sie das Hausgesetz über die fürstlichen Fideicommissen, das wir in Händen hatten, als über diese Fideicommissgüter in dieser Kammer verhandelt wurde; da ist klar gesagt: nur einzelne Parzellen werden zu den fürstlichen Fideicommissen gerechnet, Parzellen, meine Herren, weit kleinere, als nur irgend die Capitale der Apanagen und der Civilliste. Und der edle Fürst drückt sich, indem er Beschränkungen macht in Beziehung auf den Unterhalt der Erstgeborenen und der Nachgeborenen so aus: Er richte es sparsam ein, damit nicht die fürstlichen Kinder dem Lande zur Last fallen. Meine Herren, hätte Carl Friedrich den ganzen Complex der Staatsdomänen von Baden als fürstliches Domänengut angesehen, so wäre diese Sprache nicht möglich gewesen. Es sind auch nachher bei Aufstellung der Civilliste und Apanagen die Bedürfnisse der durchlauchtigsten und

hohen Personen gänzlich nach den uns vorgelegten Wünschen befriedigt worden; so hat dieser wunderliche auf wunderliche Weise in unsere Verfassung gekommene §. 59 höchstens nur den Sinn eines guten Willens des Fürsten, daß er etwaige Familiengüter nicht ausscheiden, sondern dem Lande zum Besten sie mit den Domänen vereinigt lassen will, oder den Sinn einer Versorgung für äußerste Fälle, an die wir nicht denken dürfen.

Denken Sie nicht, meine Herren, daß ich eine Trennung und Scheidung zwischen Fürst und Land beabsichtigte. Nein, meine Herren, weder eine Streitsdiscussion will ich veranlassen, noch einen solchen störenden Gegensatz. Nein, ich denke monarchisch, wir, das ganze Land, wollen ungetrennt bei dem Fürstenhaus bleiben, das Fürstenhaus soll bei uns bleiben und wir wollen alsdann so wie bisher beide mit den Domänen zusammen bleiben. Eine Trennung wäre ein Unheil; jeder Gedanke daran ist verderblich. Wenn dagegen wirklich diese Maafregeln der hohen Regierung abgeändert werden können; wenn namentlich auf eine vortheilhafte Weise die Zehntgüter zum Besten der Eisenbahn verwendet würden, statt Schulden machen, so würde eine freudige Veruhigung im Lande erwirkt; denn ich glaube, meine Herren, der Tag, an dem man ernstlich daran dächte, eine Scheidung der Domänen zu bewirken, der Tag würde der Tag des gebrochenen Friedens sein, und eine solche Beunruhigung wollen Sie von dem Lande entfernen. Daraufhin geht die Verwahrung der Commission, und ich unterstütze diese Verwahrung.

Begründung der Motion des Abgeordneten Sander,

wornach die großherzogliche Regierung ersucht werden soll:

- 1) die Wiederherstellung eines gesetzlichen Zustandes der Presse im Großherzogthum in thunlichster Bälde zu bewirken;
- 2) von ihrer Seite dazu beizutragen, daß in Befolgung des Art. 18. D. der deutschen Bundesacte der Presse in den deutschen Bundesstaaten ein fester und freier Rechtszustand gegeben werde.

Vorgetragen in der 31. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 2. August 1842.

Meine Herren!

Indem ich mich erhebe, um der Sache der Pressfreiheit das Wort zu reden, so geschieht es zwar mit dem erhebenden Gefühl, einer guten und edeln Sache mein geringes Wort zu verleihen. Es geschieht aber auch mit dem beengenden Gefühl der tiefsten Trauer, unsere Klage um das verlorene Gut der Pressfreiheit fort und fort ungehört zu sehen, unser Verlangen um wenigstens einigen bessern Rechtszustand der Presse nach wie vor unbefriedigt zu erblicken. Ja, es geschieht mit dem Gefühl der tiefsten Betrübnis, auch jetzt nur eine geringe Hoffnung auf eine Erleichterung des auf uns lastenden Presszwangs zu besitzen. Ich besorge nur zu sehr, mit meinem Verlangen um Verbesserung des Zustandes unserer Presse abermals den Stein des Sisyphus zu wälzen, aber es hat doch wenigstens den gewissen Erfolg, daß man uns nicht zufrieden mit unserer Lage findet, daß man nicht ruhig und sorgenlos sich niederläßt auf dem Sitze der Censur, und daß man nicht mit Zustimmung von uns die provisorische Regulirung der deutschen Presse zu einem ständigen Presszwang erhebt. Zudem wirken neuere Zustände des gemeinsamen deutschen Vaterlandes, das stärker und kräftiger erwachte Bewußsein deutscher Nationalität, die mehr und mehr wachsende Verbindung der deutschen Staaten in ihren gemeinsamen, politischen und industriellen Bedürfnissen zu der Verstärkung unserer Bitte um Erleichterung der Presse mit, und wenn ich im Jahr 1839 sagen konnte, ich wolle überhaupt kein Pressgesetz, weil ich es nicht so möge, wie ich es bekomme, und es nicht

so bekomme, wie ich es möge, so kann ich jetzt im Jahr 1842 vielleicht eine Abschlagszahlung erhalten, die mir wenigstens meine jetzige gänzliche Forderung vermindert. Dabei habe ich aber nicht nöthig, am wenigsten in diesem Saale, allgemeine Betrachtungen über den hohen Werth der Pressfreiheit, der freien Gedankenmittheilung, anzustellen. Wenn man zur Bekräftigung des überhaupt in neuerer Zeit mehrerwachten Nationalbewußtseins der verschiedenen europäischen Völkerstämme mit Grund sagt: die Sprache ist ganz das Volk, so kann man auch mit demselben Grund hinzufügen: und die Pressfreiheit ist ganz das Recht und die Freiheit des Bürgers im Staate. Sie ist der Sammelpunct aller seiner Rechtszustände und der wahre und allein richtige Maasstab ihrer Anerkennung und Verbürgung im Staate, in welchem wir leider so weit gegen andere Völker zurückstehen. Alle Rechte und Interessen des Bürgers, private wie politische, geistige wie materielle, finden nur in der Pressfreiheit ihren letzten und ausreichenden Schutz und Schirm, und selbst eine Kirche, welche die Censur erfunden hat, mußte in neuester Zeit die Erfahrung machen, daß die eigene Tochter in den Händen des Staats ihr selbst entgegentrat und sie daran erinnerte, daß ohne Pressfreiheit es keine Gewissensfreiheit gibt, und daß die wahre Befreiung der Kirche vom Staat nur durch eine freie Presse eingeleitet, gefördert und erreicht werden kann.

Betrachten wir unter diesen Voraussetzungen den Zustand unserer Presse, so ist er kein erfreulicher. Das Pressgesetz vom Jahre 1831 ist uns im Jahre 1832 leider entzogen worden, und seitdem stehen wir unter der Censur. Noch an jedem Landtage erhoben wir dagegen Klagen, Bitten und Beschwerden, eine fruchtloser wie die andere, alle gleich ungehört und unbefriedigt. Die Regierung hat uns schon im Jahre 1833 die Zusicherung ertheilt, den Zustand der Presse durch ein Gesetz ordnen zu lassen. Es ist bis jetzt nicht geschehen. Die Kammer von 1837 verstand sich dazu, der Regierung die Ermächtigung zu geben, durch ein Provisorium den höchst mangelhaften Zustand der Presse zu regeln und zu verbessern. Es ist nichts geschehen. Wir liegen nach wie vor unter dem Drucke der gänzlich unregelmässigen Censur. Man hat am Landtag von 1839 nachgewiesen, daß die Censur, wenn man sie doch einmal haben sollte, selbst nach den bestehenden Bundes- und Landesgesetzen eine Norm ihrer Anwendung darin bestimt, daß sie nur streichen kann, was bestehenden Gesetzen widerspricht. Man hat es als möglich dargethan und selbst von Seiten der Regierung angedeutet, daß eine Censurordnung im Wege der Gesetzgebung erlassen werden kann, in welcher bestimmt werde, was zu streichen sei, und unter welchen Formen und mit welchen Rechtsmitteln gegen einen Strich die Censur zu üben sei. Es ist so viel wie nichts geschehen, indem die Verordnung vom 3. Januar 1840 lediglich nur über den Recurs gegen einen Strich der Censur ergeht, und wir stehen nach wie vor unter dem gesetzlich nicht geregelten, rein willkürlichen Druck eines Presszwangs, der, gegenüber der steigenden Ausbildung der öffentlichen Meinung und ihrem wachsenden Gewicht, als Verhinderung dieser Ausbildung und als Ablängnung dieses Gewichts täglich schwerer für das Volk, und in der Vorenthaltung eines Gesetzes damit täglich bedenklicher für die Regierung wird, weil er nothwendig zum Schluß führt, daß man entweder diesen Zustand der Willkür dem Gesetz vorzieht, oder daß man selbst einsieht, er lasse sich gesetzlich nicht bestimmen und sei also seinem wahren, innern Wesen nach nur Willkür und aber Willkür.

Die neuesten Erfahrungen, die wir über den beklagenswerthen Zustand unserer Presse gemacht haben, sind daher auch traurig genug. Es war doch gewiß für das ganze Land kein Ereigniß wichtiger, als die Auflösung der Kammern. Es konnte nichts geschehen, worin der Ausdruck der öffentlichen Meinung nothwendiger, wobei ihre Freiegebung selbst für die wahren Interessen der Regierung räthlicher war, als bei der allgemeinen Wahl der Abgeordneten, welche in Folge dieser Auflösung eintrat. Nichts desto weniger wurde dem Volke das Recht entzogen, seine Stimme in den Tagblättern zu erkennen zu geben. Jeder Artikel, der auf eine Freiheit der Wahl hinielte, der eine freimüthige Unterfuchung unserer innern Zustände in dieser Beziehung bezweckte, wurde entweder gestrichen oder so unbarmherzig verstümmelt, daß er unkenntlich in seiner Farbe, in seinem Zwecke wurde, und da man sich bald daraus überzeigte, daß man außer der bloßen Namensanzeige des Gewählten gar nichts zuließ, so mußte man es vorziehen, in unsern Blättern lieber zu schweigen und zu versuchen, in fremden Zeitungen und in Flugchriften doch wenigstens einige Wahrheit über unsere innern Zustände zu verbreiten, die dadurch, den eigenen Interessen der Regierung zuwider, um so mehr die gespannte Aufmerksamkeit des Auslands auf uns ziehen mußte. Auch jetzt noch müssen wir sehen, wie Angriffe und Verdächtigungen gegen die Kammer, gegen ihre Beschlüsse und gegen einzelne Mitglieder in den unter der Censur der Verwaltung stehenden Zeitungen den

leichtesten Eingang gewinnen, und wie die Vertheidigung dagegen erschwert und selbst verweigert wird. Ueber den gedrückten Zustand unserer Presse könnte ich eine Masse von Beispielen anführen. Ich will es aber unterlassen, weil alles dieses zu bekannt ist, und weil wir nur zu sehr wissen, daß die Censur nicht den Zweck und die Absicht hat, die Wahrhaftigkeit der in den öffentlichen Blättern zu Tag gehenden öffentlichen Meinung zu hegen und zu schützen, sondern zu verhindern und zu unterdrücken.

Freilich nimmt man sich selbst dadurch das beste und einzig ausreichende Mittel, die wahrhafte öffentliche Meinung kennen zu lernen. Freilich setzt man sich selbst dadurch in die Lage, die Meinungen, Wünsche und Verlangen des Volkes nur nach den durch die Censur vollständig entstellten Zeitungen und insbesondere nach den Geheimberichten seiner Werkzeuge zu beurtheilen, welche solche nur nach den Wünschen und Zwecken ihrer Obern einrichten. Freilich führt man damit das so häufige Ergebniß herbei, daß alsdann die Anordnungen der Staatsverwaltung, die auf solche Berichte begründet sind, allen wahrhaften Zuständen des Volkes widerstreben, nirgends passen, und daß sie es alsdann in diesem Widerstreit selbst sind, welche Unruhe hinsichtlich der Berücksichtigung der wahren Bedürfnisse des Landes erzeugen und Mißtrauen über ihre Befriedigung hervorrufen. Freilich wird man bei unsern Wahlen durch ihr nicht so erwartetes Ergebniß unangenehm genug enttäuscht und aus der sichern Hoffnung des Sieges gerissen worden sein, die man, nachdem die innern Blätter schwiegen, aus den nur Angenehmes und Siegreiches enthaltenden Berichten seiner Untergebenen schöpfte. Freilich ist alles dieses die nothwendige, höchst verderbliche Folge der Censur, die in der Unterdrückung der Wahrheit überall unabwendbaren Irrthum und unabweisliche Unkenntniß der wahrhaften Zustände des Volkes gerade in denen erzeugt und aufrecht erhält, die da berufen sind, die Verwaltung des Staates zu leiten und zu ordnen, und die endlich einsehen sollten, daß sie durch solche verderbliche Censur sich selbst das erste Mittel entziehen, ihre Verwaltung den wahrhaften Zuständen des Volkes anzupassen, und ihren Grundsätzen ein Vertrauen zu erwecken, welches allein darin liegt, daß diese untersucht, erörtert und selbst bekämpft werden dürfen. Dazu dient hauptsächlich die Pressfreiheit, denn sie ist der Speer des Achilles, der, wenn er auch verwundet, doch wieder heilt und hilft; und hätten wir Pressfreiheit wenigstens für unsere innern Zustände gehabt, so wären alle die Zerwürfnisse, die da bestanden und die da leider noch bestehen, entweder gar nicht zu Tage gegangen, oder sie wären schon längst durch die Macht der freien öffentlichen Meinung in Ruhe und Frieden ausgeglichen worden.

Eben deßhalb dürfen wir auch in keiner Weise nachlassen, zum wenigsten die Pressfreiheit für unsere innern Angelegenheiten zu verlangen. Es ist schon oft in diesem Saale, und zwar insbesondere durch den vom Abgeordneten Mittermaier im Jahr 1833 erstatteten gründlichen Bericht nachgewiesen worden, daß sich eigentlich die Carlsbader Beschlüsse vom Jahr 1819 nicht auf die Einführung der Censur für die innern Angelegenheiten eines deutschen Staats beziehen, und wenn wir daher fort und fort nicht nur über die Einführung dieser Censur für unsere innern Angelegenheiten, sondern auch über die strenge, kein freimüthiges Wort verschonende Ausübung derselben zu klagen haben, so klagen wir über etwas, dessen Abhülfe lediglich in den Händen unserer Staatsverwaltung liegt, und dessen Fortdauer ihr daher auch einzig und allein zur Last verbleibt. Wahrlich, meine Herren, wenn wir überhaupt die gesetzliche Regulirung unserer Presszustände verlangten, wenn wir in Beachtung einmal bestehender Bundesgesetze nur wenigstens die Pressfreiheit für unsere innern Zustände verlangten, wenn wir verlangten, daß durch ein Provisorium die gänzlich unregelte, schrankenlose, launenhafte Uebung der Censur in der Art und Weise ihrer Ausübung näher bestimmt werde, und wenn wir auf all diese bescheidene Bitten nichts erhielten und abermals nichts erhalten sollen, so können wir zwar nicht in der Ueberzeugung der Rechtmäßigkeit unserer Bitten, wohl aber am Ende in der Hoffnung einer Verbesserung unserer Zustände wankend werden. Ja wir können auf die Meinung kommen, daß unsere Staatsverwaltung uns überhaupt den Fortschritten einer ruhigen, der jetzigen Bildung angemessenen Vervollkommnung unserer Zustände nicht zuführen will, oder daß sie es zu thun nicht im Stande ist.

Daß aber unser Verlangen kein zu weit gehendes ist, das läßt sich durch die Betrachtung der Verhältnisse der Presse anderer deutscher Staaten beweisen. In Baiern ist heutigen Tags noch das Pressebict vom 21. Mai 1818 in Kraft, wornach in Ansehen der Bücher und Flugchriften vollkommene Pressfreiheit besteht, und wornach nur die politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen und statistischen Inhalts der Censur unterworfen sind. Während man also in Baiern zumal die innern An-

gelegentlichkeiten in kleinern Flugschriften censurfrei behandeln darf, und darin ein nicht geringes fortdauerndes Mittel besitzt, die Censur der Zeitungen dadurch auf ein billiges, vernünftiges Maaß zurückzuführen, daß man die in den Zeitungen gestrichenen Aufsätze in besondern Flugschriften entwickelt, und dergestalt ihren nicht gerechtfertigten Strich nachweist, so herrscht bei uns die Censur schrankenlos, weil sie wohl weiß, daß sie nicht nur den Gedanken an sich, sondern auch jede Vertheidigung desselben streichen und verhindern kann. Ein nicht nur an Macht, sondern auch an Einsicht hoch stehender königlicher Wille sucht in Preußen der schrankenlosen Censur den Stab zu brechen, und wenn wir die Zurücknahme unsers Preßgesetzes, und die Einführung so maaßloser Censur von außen erhalten haben, so dürfen wir vielleicht hoffen, daß man auch bei uns auf mildere Grundsätze für die Presse zurückkehren, und uns namentlich durch alsbaldige Freigebung unserer innern Angelegenheiten und durch gesetzliche Ordnung der Censur in den Dingen, wo sie nach bundesgesetzlichen Normen wirklich bestehen soll, beweisen wird, daß wir nicht im eigenen Willen der Räte der Krone und in ihrer Vorliebe für eine schrankenlose Censur den letzten Grund unserer beklagenswerthen Preßzustände zu suchen und zu finden haben. Insbesondere in den constitutionellen Staaten Deutschlands, wo verfassungsmäßig in der Controle der Verwaltung durch die Stände eine Einwirkung des Volkes auf diese Verwaltung besteht, sollte man nicht anstehen, die Preßfreiheit für die innern Angelegenheiten zuzulassen, weil sie es ist, durch welche diese Controle der Verwaltung hauptsächlich ausgeübt, vorbereitet und möglich gemacht wird.

Indem ich Ihnen, meine Herren, die Fassung eines Beschlusses in diesem Sinne vorschlage, und indem ich hoffe, daß dieser Beschluß, der über ein so heiliges Gut des Volkes, über seine Gedankenfreiheit, auch eine Berücksichtigung in der ersten Kammer erhalten wird, die ja nicht allein sich und nur ihre besondern Interessen, sondern auch mit uns das Volk vertreten soll, so würde ich mich einer geringen Einsicht in die Lage unserer Verhältnisse schuldig machen, wenn ich dabei stehen und nicht meinen Blick auch dahin wenden wollte, von wo unsere Presse, als ein Theil der gesammten deutschen Presse, ihre obersten Anordnungen empfängt.

Wenn auch den einzelnen deutschen Staaten ein nicht geringer Spielraum in der Ordnung der Landespresse gelassen ist, so erhält doch die gesammte deutsche Presse ihre oberste Richtung und das letzte Maaß ihres Zustandes von dem Bundestag, weshalb denn auch diese Beziehung zu erörtern und zu versuchen ist, darin eine freiere Bewegung zu erwecken. Unter den Rechten, welche die deutsche Bundesacte dem deutschen Volke im §. 18 zusichert, ist die Preßfreiheit ausdrücklich aufgeführt. In Folge der Carlsbader Beschlüsse wurde aber durch Bundesbeschluß vom 20. September 1819 provisorisch auf fünf Jahre als allgemeines Gesetz für die deutsche Presse vorgeschrieben, daß Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, dergleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen stark sind, nur unter Vorwissen und vorgängiger Genehmigung der Landesbehörden gedruckt werden dürfen. Kann man nun auch streiten, ob dadurch wirklich für ganz Deutschland die Censur ausdrücklich nothwendigerweise und in Allem eingeführt worden ist, so will ich wenigstens nicht darüber streiten, daß dieses noch jetzt bei dem Bundestag so verstanden und ausgelegt wird, und daß also auch der Bundesbeschluß vom 16. August 1824, der das provisorische Preßgesetz vom 20. September 1819 in so lange in Kraft erhält, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinbart haben wird, nach der Ansicht des Bundestages noch heutigen Tags die Censur als die gemeinsame Regel der Presse über uns Deutsche verhängen will.

Durch diese Fortdauer der nur provisorisch eingeführten Censur, und durch die spätern, die deutsche Presse noch mehr einengenden Beschlüsse aus dem Jahre 1832 kann aber unser Recht auf Preßfreiheit nicht für immer vernichtet werden, und wenn wir mit aller Gewißheit sagen dürfen, daß die Zeiten der Aufregung und der Gefahr für die innere Ruhe und Sicherheit der deutschen Staaten, welche zur Begründung dieser provisorischen Maaßregel angeführt wurden, vorüber sind, und einem Zustand der Ruhe, der Ordnung und nur gesetzmäßiger Bestrebungen Platz gemacht haben, so sollten wir auch hoffen dürfen, daß man die Lage der deutschen Presse erleichtert und daß man endlich Schritte macht, das in der Bundesacte enthaltene Versprechen der Preßfreiheit einzulösen. Hat man auch mannigfachen Bestrebungen in Deutschland ihre Gesetz, Ruhe und Ordnung verneinende Richtung, übrigens grundlos genug, vorgeworfen, so ist es nicht gut, wenn dem entgegen der deutsche Bund ebenfalls nur eine die versprochenen Rechte der Deutschen negirende Richtung annimmt, wenn er nur Schranken und Verbote

aufstellt, und noch zu der Zeit aufrecht erhält, wo die selbst als vorübergehend bezeichneten Ursachen derselben wirklich und vollständig schon längst vorüber gegangen sind. Der deutsche Bund hat sich durch den deutschen Zollverein die vorbehaltene Regulirung des deutschen Handels und Verkehrs entziehen lassen, und hat damit ein großes Mittel weggegeben, die Bemessung und fernere Entwicklung dieser höchst wichtigen materiellen Zustände in seinen Händen zu behalten. Die deutsche Presse, d. h. der Weg, in dem die fortschreitende geistige Entwicklung der Deutschen hauptsächlich zu Tage geht, ist in ihrer zeitgemäßen freieren Regulirung und Ordnung durch den deutschen Bund noch ein kräftigeres Mittel, das deutsche Volk an den deutschen Bund zu knüpfen, und wenn man dieses Mittel fort und fort vernachlässigt, so wird man im Absein jeder Verbindung der materiellen und geistigen Interessen der Deutschen mit dem deutschen Bund den Bund selbst nicht stärken und zur Abwehr jener gemeinsamen Gefahren kräftigen, die stündlich näher rücken. Was das wieder erwachte deutsche Nationalbewußtsein, was sein ob schon gehemmted Auftreten in der deutschen Presse in neuester Zeit gegen das drohende Frankreich geleistet hat, ist in unserm Gedächtnisse. Es ist uns aber dann auch erinnerlich, daß sich dadurch die deutsche Presse um die Ehre und das Ansehen des deutschen Vaterlandes wohl verdient gemacht, und somit ein nicht geringes weiteres Recht auf ihre freiere Bewegung und auf ihre Entbindung von zeitwidrigen Schranken erworben hat. Diese freiere Richtung, das Anstreben auf die Bahn einer deutschen Pressfreiheit, kann auch allein dem deutschen Bund, dem Träger der gemeinsamen deutschen Nationalität, sein ihm gebührendes Ansehen und Gewicht unter den europäischen Staaten erwerben und begründen, und wenn Deutschland fortan im Rathe der europäischen Völker mit der Censur, mit der Dienstbarkeit des Stillschweigens belastet bleiben soll, so wird es nie den Rang darin einnehmen, der ihm nach seiner Größe und Stärke vor allen gebührt, wenn man ihm Raum zu seiner Entfaltung gibt. Die tägliche Erfahrung beweist dieses nur zu sehr.

Die Größe und Macht eines gestifteten Staates ist gegenwärtig vor Allem auf die freie, vollständige und ihrer Gründe und Zwecke sich wohlbewußten Verbindung der Bürger zur Staatsgesellschaft gebaut, und diese Verbindung beruht wieder, in ihrer Vollständigkeit und Stärke, vor Allem auf der Gleichmäßigkeit der nationalen Abstammung der Glieder des Staates und auf der Anerkennung, dem Schutz und der Pflege dieser Nationalität. Die freie Presse, die freie Erörterung sämtlicher innerer und äußerer Angelegenheiten des Staates ist aber das beste Mittel, das Nationalbewußtsein zu beleben und zu bestärken. Hauptsächlich in ihr geht für alle Verhältnisse des Staates die öffentliche Meinung, diese Hauptmacht des Jahrhunderts, zu Tage. Diese öffentliche Meinung wird alsdann durch die freie Presse auch in Beziehung auf die äußern Verhältnisse dem Ausland erkennbar, und bildet dadurch einen bessern Maßstab der Kräfte der Nation, denn daß man nur weiß, wie viele Regimenter und Kanonen der Staat besitzt. Man hegte in Frankreich keine große Meinung von der Kraft und Gewalt Deutschlands, weil man nirgends in der deutschen Presse ein Deutschland erblickte, und man stuzte daher nicht wenig, als man auf ein Mal in der deutschen Presse fand, daß die Deutschen sich wie ein Mann erheben würden, um einen Angriff auf seine Rheinlande zurückzuschlagen. Gerade in solchen schweren Zeitverhältnissen kommen aber die deutschen Regierungen gegenüber dem Ausland durch ihre eigene Censur in nicht geringe Verlegenheiten. In Ländern mit freier Presse enthalten die Zeitungen die Aeußerungen freier Bürger über die Verhältnisse zum Ausland, für welche keine Verantwortlichkeit der Regierung besteht, während bei uns in Deutschland durch die von der Regierung geübte Censur alle Zeitungen so zu sagen Organe der Regierung sind. Gerade das, was sie über auswärtige Verhältnisse enthalten, läßt sich als die Meinung der Regierung, die es hat drucken lassen, ja als eine Art Mittheilung von ihr ansehen, und gibt damit der auswärtigen Diplomatie eine höchst willkommene Gelegenheit, Beschwerden über die feindselige Richtung der Censur bei unsern Regierungen selbst zu führen, die dann zum Beweis ihrer friedlichen Gesinnung nur zu leicht in die Lage kommen, ihren inländischen Zeitungen durch die Censoren den Mund über die auswärtigen Verhältnisse selbst dann zu schließen, wo die auswärtigen Zeitungen offen den Krieg gegen uns predigen, oder wo die auswärtigen Regierungen unsere Interessen auf das Höchste bedrohen und verletzen. So ist es der oberdeutschen Zeitung dahier ergangen, welche wegen ihrer Auffsätze gegen französische Uebermuth einen andern strengern Censur erhielt. So geht es gegenwärtig deutschen Zeitungen an unserer Nordgränze, und so erklärt sich die zärtliche Sorgfalt auswärtiger Mächte für die deutsche Censur recht gut als ihr eigenes wohlverstandenes Interesse, welches sie mittelst der deutschen

Censur dadurch bei uns selbst verfolgen, daß sie ein Verbot der Erörterung unserer Interessen gegenüber den andern, d. h. gegenüber den Interessen des Auslandes, erwirken. Wir Deutsche klagen deshalb die Censur nicht nur der Beschränkung unserer innern geistigen und materiellen Entwicklung an, sondern wir klagen auch die Censur an der Darniederhaltung des deutschen Nationalgefühls, der Unterdrückung der Erörterung unserer gemeinsamen Interessen gegen das Ausland, und damit der Schwächung der Kraft Deutschlands, und der Verminderung seines ihm gebührenden Ansehens und seines wohlverdienten Gewichts in der europäischen Staatenfamilie.

Man kann uns nicht entgegenhalten, daß die deutschen Regierungen in Zeiten der Gefahr der deutschen Presse den Zügel schießen lassen werden. Sie können es aus diplomatischen Rücksichten nicht, wenigstens nicht in dem Grade, wie es alsdann nöthig wäre, oder es ist oft zu spät, und jedenfalls ist die Presse nicht ein Ding, welches man wie ein Bajonett nach Belieben auf- und abschraubt, welches man je nach seinem Bedürfnis frei gibt, und dann wieder in das Gefängniß der Censur verbringt.

Eben so wenig kann man uns entgegenen, daß ein Versuch zur Erleichterung der so gedrückten deutschen Presse von uns aus, von einem kleinen deutschen Staat, vergeblich sein werde. In den kleinern, ganz und mit ungemischter deutscher Bevölkerung zum deutschen Bund gehörenden deutschen Staaten liegt eben deshalb die reine, unverfälschte Sache Deutschlands. Sie sollten daher auch die ersten und ächten Wortführer solcher ganz deutschen Nationalanliegen sein, und an ihnen wäre es, vor Allen die heilige Sache der deutschen Pressfreiheit, die Emancipation des deutschen Geistes da zur Sprache zu bringen, wo sie mit ihrer Einmüthigkeit ihre vom ganzen deutschen Volke gebilligten Verlangen auch durchsetzen können; an ihnen ist es, zu verlangen, daß man durch eine richtigere Auslegung der Carlsbader Beschlüsse, insbesondere durch Freilassung der innern Angelegenheiten eines deutschen Bundesstaates von der Censur, der deutschen Presse alsbald eine freiere Bewegung gestatte, und daß man von Seiten des deutschen Bundes den provisorischen Zustand der deutschen Presse definitiv nach Maafgabe der in der Bundesacte verheißenen Pressfreiheit regeln möge.

Ich schlage Ihnen daher vor: eine Adresse an Seine Königl. Hoheit den Großherzog zu richten, worin wir unter Zugrundlegung der früher im Jahr 1839 erlassenen Adresse, um eine gesetzliche Regulirung unserer Presszustände, insbesondere um Freigebung der Presse für unsere innern Angelegenheiten von der Censur, um eine alsbaldige Erleichterung des so schwer auf uns lastenden Presszwangs, und um eine Verwendung bei dem deutschen Bunde bitten, daß die provisorischen Pressbeschlüsse des deutschen Bundestags in eine definitive Regulirung der deutschen Presse, nach Maafgabe der etwa versprochenen Pressfreiheit, übergeführt werde. Es ist zwar neulich auf den Antrag des ehrenwerthen Abgeordneten Welcker der Beschluß gefaßt worden, den Wunsch in das Protocoll niederzulegen, daß sämtliche provisorische Maafregeln des deutschen Bundes zurückgenommen werden, und unter ihnen befinden sich auch die über die Presse. Der Antrag des Abgeordneten Welcker enthielt jedoch eine allgemeine Richtung auf alle den Deutschen zugesicherten Rechte, so daß ich glaube, es könnte neben ihm immer noch in Beziehung auf die deutsche Presse die von mir beantragte Adresse um so mehr beschloffen werden, als ich durch diesen Vorschlag einer Adresse auch unserer ersten Kammer den Weg öffnen will, zu beweisen, daß sie dem allgemeinen Verlangen Deutschlands um eine freiere Regulirung der deutschen Presszustände nicht entgegensteht. Aus Furcht vor dem freien Gedanken hat man die Censur erfunden. In der Furcht vor dem freien Gedanken wird die Censur ausgeübt. Sorge man, daß wir nicht sagen: und durch die fortwährende Furcht vor dem freien Gedanken wird die Censur aufrecht erhalten. Gewiß, das deutsche Volk verdient für seinen Standpunct in der politischen Bildung, für die tief begründete Gesegnmäßigkeit seiner Gesinnungen und Bestrebungen ein besseres Schicksal seiner Presse. Vertraue man ihm, so wird es wieder vertrauen, denn nur Vertrauen gebärt Vertrauen, Mißtrauen aber auch nur wieder Mißtrauen mit all seinen unausbleiblichen schlimmen Folgen.

Commissionsbericht

über

die Motion des Abgeordneten Sander, die freie Presse betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Rindeschwender.

Sie haben, meine Herren! Ihrer Commission den Auftrag ertheilt, über den Antrag des Abgeordneten Sander Bericht zu erstatten, wornach die großherzogliche Regierung ersucht werden soll:

- 1) Die Wiederherstellung eines geseglichen Zustandes der Presse im Großherzogthum in thunlichster Bälde zu bewirken;
- 2) Von ihrer Seite beizutragen, daß in Befolgung des Art. 18. D. der deutschen Bundesacte der Presse in den deutschen Bundesstaaten ein fester und freier Rechtszustand gegeben werde.

Ihre Commission, in deren Namen ich zu berichten die Ehre habe, schließt sich mit voller Ueberzeugung Allem an, was über den hohen Werth der freien Presse und ihre Nothwendigkeit für Deutschlands nationale und politische Entwicklung von dem Antragsteller bei der Begründung seiner Motion gesagt worden ist.

Da jedoch in Betreff dieser Seite unsers Gegenstandes in einem Lande, wo Regierung und Stände schon vor elf Jahren mit einander einverstanden waren, die Censur aufzuheben; wo Pressfreiheit bestünde, wenn sie nicht von außen vernichtet worden wäre — die Stimmen nicht sehr getheilt sein können, so glauben wir vor allen Dingen uns mit der Frage beschäftigen zu müssen, mit welchem Rechte Pressfreiheit gefordert werden könne und auf welchem Wege ein geseglicher Zustand der Presse wieder zu erlangen sei.

Manche finden in den bestehenden Bundesgesetzen kein absolutes Hinderniß der Begründung des geseglichen Zustandes der Presse und glauben, daß die Censur, wenn man sie doch einmal haben soll, selbst nach den gegenwärtigen Bundes- und Landesgesetzen eine Norm ihrer Anwendung darin bestze, daß sie nur streichen dürfe, was bestehenden geseglichen Verordnungen widerspricht; sie halten es nicht für unmöglich, eine Censurordnung im Wege der Gesetzgebung zu erlassen, in welcher bestimmt werde, was zu streichen und unter welchen Formen und mit welchen Rechtsmitteln gegen einen Strich die Censur zu üben sei.

Nach der Natur der Sache sowohl, als nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen muß jedoch ein geseglicher Zustand der Presse neben der Censur für eine Unmöglichkeit gehalten werden. Eine Censur, die nur wirkliche Rechtsverletzungen und Verbrechen verhüten soll, so zwar, daß die Verweigerung der Druckerlaubnis eine Strafe ist, die nur den Schuldigen und die geseglich constatirte rechtswidrige Absicht treffen darf, könnte mindestens in letzter Instanz nur den Gerichten zustehen, aus denselben Gründen, aus welchen im constitutionellen Staate die Pressvergehen vor allen andern Verbrechen unabhängigen Gerichten zugewiesen sind, und dieß wäre eine Rückkehr zu den Grundsätzen des Pressgesetzes vom 28. Dezember 1831, welches von der deutschen Bundesversammlung für unvereinbar mit der bestehenden Pressgesetzgebung des Bundes erklärt worden ist.

Soll aber die Censur — und dieß war bisher immer ihre Hauptfunction und der Grund der Vorliebe vieler Mächthaber für die ganze Anstalt — nicht bloß das Strafbare und das vom Gesetze als strafbar Bezeichnete, sondern auch das Mißfällige, das Unbequeme, das aus irgend einem Grunde Anstößige, kurz Alles, woraus ein Nachtheil irgend einer Art entstehen könnte, unterdrücken; — soll sie jeder bloß möglichen Gefahr für Ruhe, Sicherheit und Ordnung vorbeugen, und deßhalb auch nicht von Gerichten, sondern von Verwaltungsbehörden geübt werden, so kommt dabei zu viel auf subjectives Ermessen, auf die persönliche Gemüths- und Denkart, selbst auf den Grad der individuellen Sensibilität und Aengstlichkeit des Censors an, als daß von ihrer Ausübung die Willkür je zu trennen wäre.

Alles zu streichen, was in irgend einem Sinne bedenklich scheint, ist doch zuletzt die Grundmaxime der Censur, die Quintessenz jeder Censurinstruction.

Und wessen Händen ist das bequeme, rasche Werkzeug mit der scharfen Schneide anvertraut? Ueber den Mißbrauch der Presse richten immer Diejenigen, die auch durch den bescheidensten und rechtmäßigsten Gebrauch sich verletzt oder gefährdet fühlen können.

Wollte man daher auch zugeben, daß in der Theorie sich die Censur rechtfertigen lasse, sofern es allerdings Schriften geben kann, welche gemeinschädlich oder gefährlich sind, ohne ein bestimmtes Recht zu verletzen, und ohne daß bei ihrer Veröffentlichung die mindeste verbrecherische Absicht vorwaltet, so ist das Mittel doch noch nicht entdeckt, und wird niemals entdeckt werden, wodurch verhütet wird, daß in der Wirklichkeit die Censur nicht eine Waffe in der Hand der einen Partei zur willkürlichen Unterdrückung der andern werde, und es ist nicht möglich, in der politischen Sphäre sie anders auszuüben, als wie ein Richter in eigener Sache.

Es klingt wohl schön und mag auch oft aufrichtig gemeint sein, wenn die Censoren angewiesen werden, einer bescheidenen, anständigen Freimüthigkeit nicht in den Weg zu treten, und nur gegen böswilligen, feindseligen, gehässigen Tadel der Staatsregierung oder gegen Leidenschaftlichkeit und Unmaßung ohne Nachsicht zu sein: — allein welche Regierung ist unparteiisch und engelhaft genug, um diese Vorschrift durch ihre eigenen, von ihr abhängigen Organe in allen Fällen zu handhaben? So oft man auch versichern hört, daß die Regierungen, von Leidenschaft und Vorurtheil frei, über den Parteien stehen, so weiß doch jeder aufmerksame Beobachter des Weltenlaufs und der Menschennatur, daß solche Aeußerung eine Redensart sei.

Oder sollten Regierungen, welche von ihren Dienern Parteinahme zu ihren Gunsten bei der Wahl der Volksvertreter als Staatsdienstpflcht fordern, nicht Partei sein? Und wird eine Parteinahme der Regierenden im Repräsentativstaat je ganz verschwinden? Kann deshalb von einem gesetzlichen, Parteilichkeit und Willkür ausschließenden Rechtszustand der Presse vernünftig nur eine Rede sein, so lange die vollziehende Staatsgewalt und deren unmittelbare Organe darüber entscheiden, was von dem Inhalt einer Druckchrift staatswidrig oder staatsgefährlich sei — insbesondere, wenn von diesen Regierungen Systeme befolgt und durchgeführt werden, die Anstoß geben und als antinational, als verfassungsverlegend lauten Tadel vorrufen?

Kein Menschenkenner wird den Machthabern im Staate so Uebermenschliches zutrauen, auch wenn alle Regierungen das Beispiel derjenigen nachahmen wollten, die einen Landtag aus dem Grunde aufgelöst, weil in der Kammer der Volksabgeordneten von der Regierung als einer Partei gesprochen wurde.

Einen wahrhaft gesetzlichen Zustand der Presse herzustellen, ist daher auch die badische Regierung verhindert, so lange in Gemäßheit der allgemeinen Bundesbeschlüsse vom Jahre 1819, 1824, 1832 und 1834, so wie des gegen unser badisches Preßgesetz speciell gerichteten Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 in Baden eine Censur bestehen soll, und nur in Betreff der innern Angelegenheiten, für welche die Bundesgesetze keine Censur vorschreiben, läßt sich ein gesetzlicher Zustand der Presse dadurch herstellen, daß die Censoren, sei es im Wege des Gesetzes oder der Verordnung angewiesen werden, bei der Erörterung einheimischer Zustände und Verhältnisse jeder Censur durch Streichen oder Abändern sich zu enthalten und wo sie Strafbares entdeckten, solches den Gerichten anzuzeigen, falls nicht der Verfasser es selbst in solchem Falle vorzieht, sich der Censur zu bequemen.

Sofern nämlich das provisorische Preßgesetz des deutschen Bundes zunächst nur die allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesamtheit und aller Mitglieder des Bundes beabsichtigt und daher jeden Bundesstaat für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden Druckschriften auch nur insoweit verantwortlich macht, als dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, ist in Beziehung auf die innern Angelegenheiten jedes Bundesstaates und deren Besprechung in Druckschriften dem autonomen Ermessen der betreffenden Regierung, gemäß der völkerrechtlichen Natur des deutschen Bundes, freie Hand gelassen.

Diese Auslegung wird noch indirect dadurch bestätigt, daß ein Bundesbeschluß vom 21. October 1830 ausdrücklich, jedoch nur für die Dauer der damaligen Zeitverhältnisse, verlangt, daß die Censoren ihre Wachsamkeit auch auf jene Tagblätter ausdehnen, welche, auswärtigen

Angelegenheiten fremd, bloß innere Verhältnisse behandeln; und wenn es in gewissen Fällen schwierig sein mag, zu entscheiden, ob ein Zeitungsartikel oder sonstiger Aufsatz rein dem Gebiete der innern Politik angehöre, oder auch auswärtige Verhältnisse berühre und zur Sicherheit und Würde des Bundes und anderer Bundesstaaten in Beziehung stehe, so ist doch fast immer diese Unterscheidung bei nur mäßiger Urtheilsgabe und bei einigem guten Willen sehr möglich.

Ihre Commission macht daher den Theil des Antrags zu dem ihrigen, welcher Pressfreiheit für Nachrichten und Erörterungen über einheimische Angelegenheiten und Verhältnisse in Anspruch nimmt.

Würde freilich die großherzogliche Regierung die Ansicht des Ministers theilen, welcher in einem Nachbarstaate gegen die Freiheit der Presse in Bezug auf innere Angelegenheiten sich aus dem Grunde erklärt hat, weil man die Censur, wie sie einmal besteht, nicht trennen könne, indem es keine halbe und keine Dreiviertels-Censur gebe und es von Seite der Regierung als einfältige Großmuth erscheinen müßte, wenn sie durch die Censurerlaubnis in gewissem Sinn es ausdrücklich billigte, daß Verleumdungen, Verdächtigungen, Angriffe und leere Behauptungen, die wenigstens vorerst nicht bewiesen werden können, die aber ehrverlegend sind, gegen sie gedruckt und verbreitet werden: — so wäre für die Freiegebung der Presse zur Besprechung innerer Angelegenheiten die Aussicht, so lange das provisorische Bundesgesetz besteht, nicht günstig, und die Grundbedingung eines freien und gesegneten Rechtszustandes der gesammten Presse ist jedenfalls die endliche Aufhebung dieses nächst dreiundzwanzig Jahre alten Provisoriums, worauf auch der zweite Hauptantrag des Abgeordneten Sander gerichtet ist.

Mit welchem Rechte wird nun aber diese überhaupt gefordert?

Gleich einer alten, halbverklangenen Sage taucht hier eine Verheißung der Bundesacte aus dem Nebel der Vergangenheit. In dem Abschnitt derselben, welcher den Interessen der deutschen Völker und Unterthanen der Begründung und Sicherstellung ihres Rechtszustandes gewidmet ist, schließt nämlich der Artikel 18 die Aufzählung der Rechte, welche die verkündeten Fürsten und freien Städte den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zuzusichern übereingekommen, mit den Worten:

„Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit beschäftigen.“

Wollte man in dieser Bestimmung auch keine Zusicherung voller Pressfreiheit erblicken, so darf man doch ohne Auffallenheit nicht behaupten, daß unter den gleichförmigen Verfügungen über die Pressfreiheit, welche im Artikel 18 unter andern dem deutschen Volke zu gewährenden Rechten genannt ist, die Censur verstanden sei! — Ein bestimmtes, in keinem deutschen Staate zu verweigerndes Maaß von Pressfreiheit, wie z. B. in der Bestimmung liegen würde, daß Schriften über zwanzig Bogen im ganzen Gebiet des Bundes censurfrei seien, wobei jedoch den einzelnen Regierungen überlassen bleibe, auch ein Mehreres zu gewähren, ist offenbar das Wenigste, was in aufrichtiger Erfüllung des Artikels 18 die deutschen Völker erwarten dürfen.

Allein statt eines Minimums von Pressfreiheit, das jede Regierung gewähren muß, bei welchem sie jedoch stehen zu bleiben nicht verpflichtet ist, besteht in ganz Deutschland seit dreiundzwanzig Jahren von Bundeswegen eine, zum mindesten alle Druckschriften von nicht mehr als zwanzig Bogen erreichende Censur, die aber jede einzelne Regierung auch noch auf Schriften über zwanzig Bogen auszudehnen nicht gehindert sein soll.

Das ist sonnenklar das gerade Gegentheil des Verheißenen; — der Beschränkung der Presse ist durch den Bund gar keine, — ihrer Freiegebung eine desto engere Grenze gesetzt, und als Vollziehung des Artikels 18 kann daher das bestehende Pressgesetz des deutschen Bundes nimmer angesehen werden.

Es ist, wie es ursprünglich auch angekündigt wurde, eine außerordentliche Maaßregel, oder ein Ausnahmegesetz, ein Provisorium, das ursprünglich nur auf fünf Jahre, wegen der in Deutschland herrschenden Aufregung, gelten sollte, das im Jahre 1824 aber auf unbestimmte Zeit erneuert und in den Jahren 1832 und 1834 noch verschärft wurde, auf dessen endliche Zurücknahme zu dringen, mit nie ruhendem und erkaltendem Eifer zu dringen, aber auch als ein klares Recht und zugleich eine constitutionelle, als eine Ehrenpflicht sowohl der Stände als der constitutionellen Regierungen Deutschlands erscheint.

Wer Pressfreiheit nicht will, der will keine unverfälschte Repräsentativverfassung.

Pressfreiheit ist das Auge, durch das die Volksvertretung klar schaut, — das Ohr, durch das sie hört, der Mund, durch den sie zum Volke redet. Sie allein erhält die lebendige Wechselwirkung zwischen dem gesammten Volke und seinen Vertretern; durch sie allein wird die Erweckung und Erziehung eines öffentlichen Geistes, die stete Bildung einer festen öffentlichen Meinung, die auszusprechen der Beruf der Volksvertreter ist, in ganzen Ländern möglich.

Die Pressfreiheit für Schriften über zwanzig Bogen möchte dem wissenschaftlichen Bedürfnisse genügen, obgleich auch dies nicht richtig ist, wie ganz leicht aufzuführen wäre, aber schlechthin ungenügend ist sie, um die Volksvertretung zu beleben und die Repräsentativverfassung zur Wahrheit, zu einem heilsamen Institute für Volk und Regierung zugleich zu machen.

Geht aber der Presszwang vollends so weit, als eine so principlose Gewalt — die Censur — wenigstens gehen kann, so kommt es dahin, daß nicht allein die Hauptorgane einer bestimmten Meinung geradegu vernichtet werden, sondern daß auch in den noch übrig bleibenden Tagblättern und Zeitschriften die Censur alles der Regierung Mißfällige gänzlich unterdrückt, oder durch theilweise Unterdrückung (etwa mit Hülfe des Verbots der Censurlücken) Sinn in Unsinn verwandelt, die Nebensache zur Hauptsache macht, das „Zwar“ stehen läßt und das „Aber“ cassirt, Reclamationen gegen solche Entstellungen als unmöglich vereitelt, auf Angriffe und Verleumdungen keine Erwiderung gestattet — so ist damit die Lebensbedingung des Repräsentativsystems zerstört, und man kann es billiger Weise keinem Manne von Ehrgefühl verargen, wenn er sich sträubt, sein Wirken und Wollen der Mißdeutung und Verdächtigung, der Verdrehung und Fälschung preiszugeben und den boshaftesten Angriffen und Beschuldigungen oft ganz wehrlos gegenüber zu stehen, um dadurch seinen Gegnern einen Dienst zu leisten, seine eigene Sache aber in ein bald schiefes, bald gehäßiges Licht zu stellen.

Ein System, das sich das Ansehen gibt, seine ganze Stärke in den Waffen des Geistes zu suchen, seine Siege der Kraft des freien Wortes, den Gründen der Ueberredung und der Ueberzeugung zu verdanken, und das dennoch die Stimme seiner Gegner nach Belieben unterdrückt, ihren Gründen die Deffentlichkeit sperrt oder nur in verstümmelten und verfälschten Berichten, in Bruchstücken gibt, ist ein System der Täuschung, der Corruption, der Heimlichkeit, selbst wenn in den Sälen der Kammern öffentlich verhandelt wird; denn nur ein Theil des Kampfes wird im freien Repräsentativstaat in den Kammern ausgefochten, aber gleich wichtig und oft wichtiger sind die Kämpfe des freien Wortes in der politischen Presse, in den Vereinen und Versammlungen des Volkes.

Wo aber höchstens in den Kammern noch die freie Rede lebt, und auch diese der Mehrzahl des Volkes nur so zu Ohren kommt, wie es die Regierung erlaubt und so weit sie es erlauben will, da beherrscht sie das Schlachtfeld ohne ritterlichen Kampf und dem waffenlosen Volke gegenüber, das sich in den Schranken der Geseze bewegt — auf nicht loyale Weise; denn nach dem Grundgedanken des Repräsentativsystems müssen auf dem Felde der Diskussion Volk und Regierung gleiche Rechte ausüben können.

Wäre daher auch die Bitte um Freiegebung der Presse von Seiten einer deutschen Ständeversammlung so wirkungslos, als es die stereotype Erwähnung der polnischen Nationalität in den Antwortsadressen der französischen Kammern auf die königliche Eröffnungsrede ist, so dürfte dennoch keine deutsche Volkskammer sich von Ausübung dieser Pflicht mißmuthig und überdrüssig loszählen, am wenigsten in einem Lande, dessen Regierung und Stände zur Aufhebung der Censur unter einem zu frühe heimgegangenen Minister schon vor einem Jahrzehent sich vertrauensvoll die Hände reichten, und bei Wiedereinführung derselben nur einer äußern Nothwendigkeit gewichen sind.

In einem solchen Lande ist es für die Stände zwiefach Pflicht und Ehrenzwang, dieses ihr auf einseitiges Dictat der Bundesgewalt verloren gegangene Gut zurückzufordern, es immer und immer mit der lautesten Stimme zu thun, und ihre Anstrengungen zu verdoppeln, sobald in den Zeitverhältnissen eine Wendung eintrat, welche ihren Bestrebungen das Wort redet.

Und wirklich war in Deutschland noch nie eine Zeit geeigneter zur Wiederherstellung der freien Presse, als die gegenwärtige.

Selbst die sonst so beliebte und sehr bequeme Alternative, um jedem Fortschritt auszuweichen, indem man Neuerungen in ruhigen Zeiten für überflüssig, in bewegten für gefährlich erklärt, will glücklicher Weise so auf die Gegenwart nicht passen.

Von einer in Deutschland herrschenden unruhigen Bewegung und bedenklichen Gährung der Gemüther, die sich von Tag zu Tag vernehmlicher ankündigt, in Aufruhr predigenden Schriften, in weit verbreiteten sträflichen Verbindungen, selbst in einzelnen Frevelthaten offenbare; von Verwechslung des landständischen Princips mit rein demokratischen Grundsätzen und Formen; von einer täglich überhandnehmenden Neigung zu unfruchtbaren oder gefährvollen Theorien, unter dem Einflusse selbst irreführter oder jedem Volkswahn schmeichelnder Schriftsteller; von einem Mißbrauch der edelsten Kräfte und Triebe der Jugend zu Werkzeugen abenteuerlicher Pläne und frevelhafter Unternehmungen durch die academischen Lehrer, von einer fast ungebundenen Freiheit der Druckpresse; von Spuren einer ausgedehnten thätigen Verbindung, deren fortdauerndes Bestreben nicht bloß auf Verbreitung staatsgefährlicher Lehren, sondern selbst auf Beförderung und Verbreitung der abscheulichsten Anschläge gerichtet scheine: — von allen diesen Erscheinungen, womit man im Jahre 1819 die Aufhebung der Pressfreiheit in Deutschland motivirte, kann, wenn sich die Angst nicht wie Schatten eines untergehenden Lichts verlängern soll, eben so wenig mehr die Rede sein, als von der rohen Gewalt aufgeregter Volkshaufen; von einem krankhaften Zustande der öffentlichen Meinung; von einer nicht bloß die innere Ruhe und Sicherheit der einzelnen Staaten, sondern die Existenz des ganzen Bundes bedrohenden Gährung; von beispiellosen Mißbräuchen der periodisch-politischen Presse; von wilden Ausschweifungen einer auf Erschütterung und Umwälzung des Bestehenden gerichteten Pressfreiheit u. dgl., wie vor zehn Jahren der Zustand Deutschlands officiell geschildert wurde, um die fortdauernde Nothwendigkeit des Presszwangs darzuthun.

In allen diesen Richtungen ist die Fluth nachgerade zur Ebbe geworden, und Ruhe, Ordnung und Gesezlichkeit zurückgekehrt.

Mit Recht fragt man daher: Wie lange soll noch die Wirkung die Ursache überleben? Und was für eine Zeit erwartet man, um die deutsche Nation für die versprochene Pressfreiheit ruhig und vorbereitet genug zu finden, wenn die jegige nicht windstill genug ist?!

Auf der andern Seite ist jedoch auch unsere Zeit keine so todte und politisch abgestorbene, daß Fortschritte und Reformen nicht vielfach begehrt, ersehnt und hochwillkommen wären; daß sie nicht eben so wohlthätig wirken, als mit Dank empfangen würden.

Aber der Geist der Neuerung, wenn man ihn so nennen will, ist ein gemäßigter, besonnener und vorzugsweise dem Reellen und Materiellen zugewendet.

Ist durch den Zollverein doch in dem träumerischen Deutschland wie durch einen Zauberschlag auf ein Mal Alles practisch geworden, und der Bedant eifert mit dem Westmann in Aeußerungen der Verachtung und des Widerwillens gegen hohle Theorien und unfruchtbare politische Gräbeleien; die jegige deutsche Jugend zeichnet sich durch ein geschliffenes Wesen und solide Richtung auf ihr zeitliches Fortkommen aus, und die Zahmheit der Presse ist mit wenigen Ausnahmen musterhaft zu nennen.

Bei allem Dem fühlt aber noch ein großer Theil der Nation mit Schmerz, wie weit das deutsche Volk in politischer Freiheit und Haltung hinter andern Völkern zurücksteht, die ihm in ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung keineswegs vorangeeilt sind; das deutsche Ehrgefühl erträgt mit Widerstreben den Gedanken, daß das deutsche Volk über seine öffentlichen und gemeinsamen Angelegenheiten keine freie Meinung haben und sich wie ein Unmündiger täglich vorschreiben lassen soll, was es lesen oder drucken lassen dürfe; man findet es demüthigend und beschämend, wenn selbst in einem absoluten, aber doch censurfreien Staat, wie Dänemark, gespottet wird über das für den thatlosen Idealismus classische Land, welches an der Wiege seiner Wiedergeburt die Freiheit zum Symbol nahm, und nach Verlauf von fast dreißig Jahren noch nicht so weit gekommen ist, daß es frei reden und schreiben darf; ja selbst nicht eine unabhängige Bürgschaft für die Einrichtung der Aufsichtsbehörde der Presse erlangt hat.

Selbst die weniger gebildeten Classen wünschen Pressfreiheit; sie machen es den Abgeordneten zur Pflicht, ihre Stimme dafür nachdrücklich zu erheben, und wer auch nicht gerade Pressfreiheit ausdrücklich will, will doch unlängbar Das, was ohne Pressfreiheit schwer oder gar nicht erreicht werden kann, als Abschaffung von Mißbräuchen in der Staatsverwaltung, gerechte Geseze, — Gleichheit der öffentlichen Lasten und Erleichterung der Abgaben.

Die öffentliche Meinung aber, so weit sie, in die Fesseln der Censur und polizeilicher Uebergriffe geschlagen, sich aussprechen kann und darf, erblickt seit einem Menschenalter in der freien Presse den

Maafstab der Entwicklung bürgerlicher Freiheit und den Triumph des Rechtes über die Gewalt; den Sieg des Geistes über den Druck materieller Schranken.

Denn auch in Deutschlands schmachvollster Zeit, während des Rheinbundes, war die Freiheit der Presse ganz vernichtet, und Deutschlands Rettung konnte nur dadurch gelingen, daß der Gedanke wieder frei ward, und die Fürsten Deutschlands freie Verfassung, freies Wort als Ziel und Preis einer allgemeinen Volkserhebung verkündigten.

Eben so galt im Anfange des verflossenen Jahrzehents die nachlassende Censurstrenge wieder für den ersten Vorboten besserer Zeiten, für das gewisste Wahrzeichen eines wiederkehrenden Verfassungslebens.

Die Presse, als die Trägerin des letzten deutschen Nationaleigenthums — der Litteratur — ist dem gebildeten und patriotischen Deutschen überdies ein Ersatz für so Vieles, was er bei der Getheiltheit seines Stammvolkes im Vergleich mit andern Völkern entbehren muß; sie ist das einzige ungeschwächte Band der Nationalität; von ihr hofft er die friedliche Wiederherstellung, die volle Wiederaufrichtung der deutschen Nation. — Und soll auch diese Hoffnung eitle Hoffnung bleiben?! —

Noch ist die Zeit, wo das Geschenk der Pressfreiheit mit wärmster Anerkennung und mit dankbarer Begeisterung angenommen würde; — noch haben die Regierungen es in ihrer Macht, zu geben oder zu verweigern; — allein wer bürgt dafür, daß es nie anders werde?

Nicht ewig — seit 1814, dem letzten Jahre des blutigen Kampfes, den die deutschen Brüdervölker für das Leben ihrer Fürsten kämpften, ist ein Mannesalter umflossen, das nächst einer Ewigkeit wiegt, wo es sich um die Verkümmern angeborner Menschenrechte handelt, — kann das wackere deutsche Volk in bisheriger Weise mundtot bleiben, nicht ewig, wie genügsam es auch in seinen politischen Ansprüchen — ich möchte sagen, wie zu wenig mannhaft — es ist, von Hoffnung und Verheißung leben, und früher oder später wird ihm das Recht der freien Wahrheit dennoch werden, und die Regierungen selbst werden dafür lebhaft in die Schranken treten.

Wenn Ihre Commission die Gefahren der Pressfreiheit nicht verkennen will in aufgeregten Zeiten und in Ländern, wo sie noch mit dem ersten Sieg der Neuheit strahlt und erwärmt, so spricht gerade dieß für endliche Entfesselung derselben in der Gegenwart, die weder eine Zeit der Apathie noch der Aufregung ist, wo aber gleichwohl das Nationalgefühl durch Handelseinigung im Innern und durch Drohungen von außen einen wohlthätigen Anstoß erhalten und einen frischen Aufschwung genommen hat, der nicht auf Zerstoren, sondern auf Erbauen, — nicht auf Erschüttern, sondern auf Befestigen, nicht auf das Ideologische und Abstracte, sondern auf das Practische und Wirkliche gerichtet ist.

Würde dagegen mit der Gewährung der Anforderung eines unveräußerlichen Menschenrechtes zu lange zugewartet, so ist neben manch' Andern mindestens zu fürchten, daß die Gabe ohne Dank empfangen werde.

Die Entscheidung im Kampfe zwischen der Reaction und volkstümlichen Freiheit und Verfassungsmäßigkeit ist zwar vertagt, aber die aufgehobenen Würfel werden dennoch fallen müssen, und Derjenige ist kein Freund der constitutionellen Fürsten Deutschlands, der ihnen rathen möchte, anstatt ihre Sache mit der Sache der verfassungsmäßigen Freiheit zu identificiren, einer Reaction sich anzuschließen, die über ihre eigenen Häupter leicht emporzuwachsen droht.

Sowohl das Recht als die Staatsklugheit fordern, daß die Regierungen der constitutionellen Staaten Deutschlands mit den Ständen sich vereinigen, das ewige Recht aller freien Völker, das Recht der freien Wahrheit ihren Staatsbürgern zu vindiciren überall, wo es gebannt liegt. —

Nicht unerhört ist zwar auch hier der Einwurf, daß in dem Grundgesetz des deutschen Bundes nur die Fürsten in Betreff der Pressfreiheit eine gegenseitige Verpflichtung eingegangen, den Völkern aber nirgends eine bindende Zusage erteilt haben.

Allein diese Behauptung, wornach die verbündeten Fürsten sich von dem, was sie bloß unter sich beschossen, sich auch wieder dispensiren können, wäre in jedem Fall gegen den ursprünglichen Sinn der Bundesacte, welche dem Volke der Deutschen wirkliche und unwiderrufliche Rechte einräumen wollte, und würde doppelt übel klingen in dem Munde solcher Regierungen, welche die Bundesgesetze und das Grundgesetz des Bundes zu einem verfassungsmäßigen Bestandtheil ihres öffentlichen Rechts erhoben haben.

Jede solche Regierung hat sich eben damit gegen ihr Volk verpflichtet, ihm die in der Bundesacte zugesicherten Rechte, so viel an ihr ist, zu verschaffen, und die Nichterfüllung dieser Pflicht möchte zuletzt für die Regierungen der mindermächtigen Staaten noch verhängnißvoller werden, als für deren Völker. —

Denn es kann zwar die Freiheit eines Volkes selbst aus Knechtschaft und Unterdrückung siegreich auferstehen, aber nicht das Vertrauen und die Liebe zu den angestammten Fürstenhäusern aus der Saat des Mißtrauens und tiefer Kränkung sich erneuern.

Und jenen Schatz von Glauben, Hingebung und Treue zu bewahren, welchen die Fürsten Deutschlands in den Herzen ihrer Völker finden, muß den Regierungen der mindermächtigen Staaten um so angelegener sein, als ihre Existenz nicht auf dem Rechte des Stärkern ruht, und die dankbare Anhänglichkeit eines zufriedenen und freien, bei seinem Rechte durch sie geschützten Volkes ihre beste Schutzwehr bleibt.

Dieselbe Kraft, mit welcher die Regierungen die Rechte des Volkes zu vertheidigen verstehen, dieselbe Kraft und keine größere wird ihnen auch zur Behauptung ihrer eigenen Unabhängigkeit zu Gebot stehen.

Denn ihre Stärke ist das Recht und die Gerechtigkeit, und sie haben ihr Schicksal mit den frei errichteten Verfassungen ihrer Völker unwiderruflich verbunden.

Wir sind deshalb überzeugt, daß das unsehlbarste Mittel Gefahren solcher Art von unserm Vaterlande fern zu halten, in der Entfernung jeder Hemmung constitutionellen Lebens, vorzüglich aber in Wiederherstellung der Pressfreiheit besteht.

Nach jenem Schummer, der in Deutschland auf die Begeisterung der Freiheitskriege folgte, und vor zwölf Jahren durch die Juli-Revolution unterbrochen wurde, war Badens Regierung die erste und die einzige, welche, befeelt von wahrhaft constitutionellem Geiste, das ersuchte freie Wort gewährte, und ruhmvoll wäre es und gerecht zugleich, wenn sie auch jetzt wieder den ersten Anstoß gäbe, das in der provisorischen Gesetzgebung des deutschen Bundes liegende Hinderniß der Pressfreiheit hinwegzuräumen und ihre Leuchte für ganz Deutschland anzuzünden. Dadurch würde sie dem Verlangen eines neu erwachten Volkes, das seine ganze Verfassung will, mit einem untrüglichen Wahrzeichen entgegenkommen, und dafür, daß in Baden überall Gesetz und Recht und nur Gesetz und Recht regieren soll, ein Unterpfand von solcher Stärke geben, daß jeder Schatter eines Zweifels, jede scheinbare Trübung der Aussicht durch die Vorgänge der neuesten Zeit verschwinden müßte.

Ihre Commission trägt darauf an, die großherzogliche Regierung mittelst einer unterthänigsten Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog zu bitten:

- 1) Dahin zu wirken, daß in den deutschen Bundesstaaten an die Stelle der Censur so bald als möglich die in der Bundesacte längst verheißene Pressfreiheit trete;
- 2) einstweilen aber gleichbaldige Vorkehr zu treffen, daß in Baden wenigstens die Besprechung innerer Angelegenheiten in Druckschriften jeder Art durch die Censur nicht beschränkt oder verhindert werde.

Discussion

über

den Bericht des Abgeordneten Rindeschwender zu Sander's Motion wegen Pressfreiheit.

Nachdem der Präsident die Discussion sowohl über die Anträge des Berichtes als über den Antrag der Petitionscommission, die Censur des badischen Kirchen- und Schulblattes betreffend, eröffnet hatte, äußert Geh. Referendar Eichrodt: Meine Herren! Die Frage über die Pressfreiheit und Censur ist

in diesem Saale schon so oft und so umständlich erörtert worden, daß wohl schwerlich etwas Neues darüber gesagt werden kann. Ich enthalte mich deshalb auch einer allgemeinen Erörterung des Inhalts des Commissionsberichtes und beschränke mich lediglich auf einige Bemerkungen über unsern gegenwärtigen Presszustand. Im Juli 1839 ist von der Regierungsbank aus bei Berathung eines ähnlichen Gegenstandes auseinander gesetzt worden, daß die Zustandbringung eines Pressgesetzes, wie es diese Kammer wünscht, unübersteigliche Hindernisse in der Bundespressgesetzgebung finde, das Zustandekommen eines Pressgesetzes aber, wie es die Regierung geben könnte, ein gleiches Hinderniß in dem Widerspruch dieses Hauses finden würde. Die Regierung hat deshalb schon damals auf den Versuch mit der Bearbeitung eines Pressgesetzes verzichtet, und sie ist noch von dieser Meinung beseelt. Dagegen haben die Regierungscommissäre in jener Sitzung anerkannt, daß Instructionen für die Censoren nothwendig seien, um einerseits ungebührlichen Beschränkungen in der freien Meinungsäußerung vorzubeugen und andererseits Mißbräuchen der Presse gehörige Schranken zu setzen. Es ist ferner von Seiten der Regierungscommission zugesagt worden, daß im Interesse der Redactionen zur Beschleunigung der Recurse ein angemesseneres Recursverfahren eintreten müsse. Die Regierung hat ihre Zusagen, so weit sie konnte, in Erfüllung gesetzt durch die Verordnung vom 3. Januar 1841, Regierungsblatt No. 1 über Recurse in Presssachen; ferner durch die Instruction vom 4. Januar 1840, deren Hauptfäße zu verlesen die Kammer mir gerne gestatten wird. (Der Redner verliest dieselben und fährt dann fort:) Diese Instruction hat, so viel ich weiß, seiner Zeit allgemein Anerkennung gefunden. Sie besteht noch unverändert und es soll auch, nach dem festen Willen der Regierung, nichts daran geändert, sondern sie soll gehandhabt werden, indem hierdurch alle billige Wünsche in dieser Hinsicht erfüllt werden. (Mehrere Stimmen: allerdings, wenn sie gehandhabt wird.) Der Beweis davon ist bereits gegeben und ich muß deshalb die Klagen über den Druck der Censur, so weit sie in dem Commissionsbericht enthalten sind, als unbegründet und übertrieben zurückweisen. Der gegenwärtige Zustand unserer Presse ist der directe Beweis des Gegentheils. Was nun den Bericht der Petitionskommission über die Eingabe des Redacteurs der Kirchen- und Schulzeitung betrifft, so zerfällt die Petition in zwei Theile, nämlich in Beschwerden über den Strich einzelner Artikel, welche religiösen und politischen Inhaltes sind, und in eine Beschwerde über die Herausgabe einer Instruction an den Censor in Freiburg von Seiten des Ministeriums des Innern. Was den ersten Punct betrifft, so muß ich die Petition als formell unbegründet zurückweisen, weil der Beschwerdeführer die Entthörung bei dem großherzoglichen Staatsministerium nicht nachgewiesen hat. Unter den gestrichenen Aufsätzen aber sind z. B. Artikel über die Frage, ob die Catholiken schuldig seien, die Ohrenbeichte abzulegen, wenn der Priester sie von ihnen fordert; ferner eine Critik über ein Generale der Curie an die catholischen Geistlichen. Ich frage, ob es angemessen ist, solche Lehren in einem Volksblatte unter das Volk zu bringen; denn ein Volksblatt ist die Kirchen- und Schulzeitung und keine wissenschaftliche Zeitschrift.

Die Regierung hat mit Rücksicht auf den §. 7 der Instruction diese und ähnliche Artikel zurückgewiesen; denn in jenem Paragraphen heißt es: „Polemische Erörterungen über solche Gegenstände sollen nur in besonders dazu geeigneten Zeit- und andern Schriften, nicht aber in den gewöhnlichen Zeit- und Tageblättern, namentlich auch nicht in Schriften, die unter die Jugend kommen, gestattet sein.“ Die Regierung hat ferner einen Aufsatz über die angebliche Beaufsichtigung der Geistlichen durch die Gendarmerie zurückgewiesen, worüber ich nichts weiter sagen will, als daß der Inhalt der betreffenden Anordnung nicht mehr existirt. Es war lediglich ein Mißverständnis, und ich könnte im Interesse der Sache selbst nur in geheimer Sitzung nähern Aufschluß über diesen Gegenstand geben. (Bassermann: Das ist ein böses Omen!) Nein! was die Regierung in dieser Hinsicht gethan hat, wird ihr nur Ehre bringen; sie hat die Geistlichen niemals unter die Aufsicht der Gendarmerie gestellt. Es war ein Mißverständnis von Seiten einer Behörde, und wie die Sache zur Kenntniß des Ministeriums kam, wurde sie zurückgenommen. — Was nun den weitem Punct in Betreff der Erlassung einer Instruction an den Censor in Freiburg betrifft, so wird die Kammer auch darin der Regierung vollkommen Recht geben. Es war nämlich damals leider eine Zeit des künstlich hervorgerufenen Zwiespaltes, wo man Schriften über die catholischen Zustände in die babilische Welt schleuderte, Schriften, die in Regensburg gedruckt waren und die Absicht hatten, Unfrieden unter den verschiedenen Confessionen zu erzeugen. Ein hochgeachteter Staatsmann schrieb eine Entgegnung, die selbst unter die Mitglieder dieses Hauses vertheilt

wurde. Um nun fernern Anlässen zu Zerwürfniſſen vorzubeugen, fand die Regierung angemessen, eine Verfügung an die Censoren, bloß als Ermahnung zur schärfern Anziehung des Art. 7 der Censur-instruction, nur als vorübergehende Maßregel zu erlassen; wenn der Anlaß zu derselben verschwunden ist, wird sie wieder zurückgenommen und die Censur in Beziehung auf religiöse Angelegenheiten geübt werden können, wie bisher.

Hecker fragt, ob es wirklich richtig sei, daß ein Circular nicht existire, wonach die Geistlichen hinsichtlich ihrer Gesinnungen überwacht werden sollen.

Geh. Referendar Eich rodt erklärt, daß eine solche Instruction keineswegs existire.

v. Zgstein. Der Herr Regierungscommissär hat mit der Erklärung begonnen, daß im Jahre 1839 die Regierung sich nicht habe entschließen können, das zugesicherte Gesetz vorzulegen, weil einem Gesetze, wie es die Kammer wünsche, die Beschlüsse des Bundes entgegenstehen, ein Gesetz dagegen, welches die Regierung geben könnte, der Kammer nicht angenehm sein würde. Ich bedaure, daß die Regierung von dieser Ansicht ausgegangen ist; denn man hat sich von Seiten der Kammer darauf beschränkt — statt ein größeres Recht zu fordern, wozu sie befugt war — um ein Gesetz zu bitten, wonach wenigstens für innere Angelegenheiten durchaus keine Censur bestehen solle. Man hat sogar gebeten, die Regierung möge ein Provisorium erlassen, allein auch dieses ist nicht erfolgt. Ich kann daher nur beklagen, daß die Regierung in dem Glauben ist, mit einer Kammer kein Gesetz zu Stande bringen zu können, welche ihre gerechten größern Ansprüche bis auf den Punkt ermäßigt hat, daß es wenigstens den Bürgern vergönnt sein solle, über ihre innern Angelegenheiten zu sprechen; daß sie nicht an dem Austausch der Ideen gehindert seien, der nothwendig ist, um die Gesetze näher zu prüfen, ihre Anwendung einer Beurtheilung zu unterwerfen, so wie die Wünsche des Volkes und seine etwaige Unzufriedenheit mit dieser oder jener Bestimmung an den Tag zu bringen. Die Regierung hat sich bloß auf eine Instruction beschränkt. Sie erschien, als der gegenwärtige Herr Präsident des Ministeriums des Innern seine Stelle antrat. Man hat sich darüber gefreut, als über ein Zeichen, daß die Regierung geneigt sei, wenigstens Einiges von Dem zu gewähren, was uns von Gott und Rechts wegen gebührt; leider aber hat man auch gesehen, daß diese Instruction nicht beobachtet wird. Ich könnte, wenn ich auf Specialitäten eingehen wollte, Artikel aufweisen, die auf die einfachste und würdigste Weise die innern Angelegenheiten besprechen, aber gleichwohl gestrichen wurden. Ich könnte Artikel aufweisen, welche das Frankfurter Journal aufgenommen hat, das unter den Augen des Bundes erscheint und gewiß sorgfältig bewacht zu werden pflegt, welche Artikel aber unsere Blätter nicht aufnehmen durften. Man wird mir freilich dagegen einwenden, die Censoren seien verschiedener Ansicht; allein eben das ist das Schlimme, daß solche Einrichtungen bestehen, wonach man der Willkür preisgegeben ist. Aus der neuesten Zeit kann ich beweisen, daß in der Carlsruher Zeitung Aeußerungen eines Mitgliedes in dieser Kammer aufgenommen worden sind, während sie in dem Landtagsblatt gestrichen wurden. Was entsteht hieraus und was kann hieraus entstehen, wenn auf solche Weise die freie Gedankenmittheilung gehemmt wird? — Glauben Sie wohl, daß durch solche Maßregeln das Vertrauen des Volkes zu der Regierung wachse? Halten Sie das Volk für so beschränkt, daß es nicht zur Besinnung darüber gekommen sei, es gebühre ihm das Recht, seine Gedanken frei auszusprechen? — Man verweist uns auf den traurigen Weg des Recurses; ich sage, den traurigen Weg; denn das wird der Herr Regierungscommissär selbst zugeben, daß es nichts hilft, wenn für einen Aufsat, der in dem Augenblick gestrichen wird, wo seine Veröffentlichung nothwendig scheint, die Druckerlaubnis nach mehreren Wochen erfolgt. — Ich gehe nunmehr zu den Commissionsanträgen über und unterstütze sie beide; namentlich auch die Bitte, daß die Regierung bei dem Bund dahin wirken möge, daß er endlich gewähre, was uns die Bundesacte zusichert, nämlich Freiheit der Presse. Bei der Gründlichkeit, womit sowohl der Antragsteller wie der Berichterstatter die Sache behandelt haben; ferner im Hinblick auf die zahlreichen Verhandlungen, die hier über diesen Gegenstand schon statt fanden, so wie auf die Masse von Schriften, die über diesen, allerdings hochwichtigen Gegenstand erschienen sind, kann ich mich kurz fassen. Ohnehin wird, wie ich nicht zweifle, die ganze Kammer nur eine Gesinnung darüber befehlen, daß uns die freie Presse gebühre. Es wird dieselbe Gesinnung das Volk durchdrungen haben, wenigstens jeden Mann, der nur einigermaßen Bildung besitzt und zu erkennen vermag, was dem Bürger gebührt. Ich bin überzeugt, daß Jeder von uns und jeder Bürger einsieht, wie das freie Wort, seine Veröffentlichung durch die Presse, das

einziges Mittel ist, Licht und Wahrheit zu verbreiten und der Regierung selbst Kunde von den Wünschen des Volkes zu geben; wie es das einzige Mittel ist, um sie endlich klar zu machen über Dasjenige, was das Volk denkt und welche Gesinnungen es hegt. Denn ich nehme keinen Anstand, auszusprechen, daß die Regierung darüber im Dunkeln ist, weil sie es sein will und sich die Möglichkeit entzieht, in die Gesinnungen des Volkes und seine Ansichten über unsere Zustände einzudringen. Ebenso zuverlässig bin ich aber auch überzeugt — und ich rede hier aus meinem Innersten heraus — daß Jedermann erkennt, daß die Censur eine verderbliche, unmoralische und verächtliche Anstalt, daß sie die Mutter der Lüge, der Entstellung und des Mißtrauens ist, welches sich in das Volk mischen muß. Es ist eine verderbliche Anstalt, welche die Gedanken, die sich die Menschen mittheilen wollen, nicht bloß vernichtet, sondern verunstaltet und verkümmert und ganz andere Gedanken hinstellt; und sie ist unmoralisch, denn sie zwingt die Menschen, die doch im Interesse der guten Sache etwas sagen wollen, die Dinge so zu verdrehen, daß Entstellungen herauskommen müssen. Die Regierung, die uns nur die Erklärung gegeben hat, sie wolle die Instruction festhalten, wird, wie ich glaube, fühlen, daß uns mit dieser Instruction, die doch nicht gehalten wird, keineswegs geholfen ist. Wir glauben ein Gesetz fordern zu dürfen, wenigstens über eine freie Besprechung der innern Angelegenheiten. Die Regierung wird sich überzeugen, daß es zu Stande kommen kann und daß der Erfolg ein wohlthätiger sein wird. Dabei erkläre ich aber wiederholt, daß ich auch dem weitem Commissionsantrag beitrete, der dahin geht, die Bitte an die Regierung zu stellen, sie möge bei dem Bunde dahin wirken, daß die durch die Bundesacte zugesicherte Pressfreiheit uns werde. Ich hoffe, es werde auch der Bund, wenn er auf die Ereignisse blickt, die in der Welt vorgehen, von Maafregeln zurückkommen, die nothwendig gewesen sein mögen zu der Zeit, wo er sie erließ, wo für aber jetzt kein Anlaß mehr vorliegt. Ich hoffe daher, daß erreicht werden wird, was mit uns Tausende und abermals Tausende wollen, daß der Bund nicht durch starres Festhalten an Beschlüssen, die nur in einer bewegten, vorübergegangenen Zeit hervorgerufen wurden, die Unzufriedenheit steigere. Ich möchte dieselbe nicht auf den höchsten Punct gesteigert wissen, indem man nicht gewiß ist, welcher unangenehmen Ausbruch eine auf den höchsten Punct getriebene Unzufriedenheit zuletzt nimmt.

Welcher. Erwarten Sie nicht, daß ich eine, der Größe und Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Rede vortrage. Es würde mich hieran schon die von meiner Krankheit zurückgebliebene Schwäche hindern. Wenn indessen der Herr Regierungskommissar bemerkt, es lasse sich über diesen Gegenstand nichts Neues mehr sagen, so verweise ich ihn auf die vortreffliche Abhandlung des heßischen Geheimen Staatsraths Jaupp, welche kürzlich in dem Staatslexikon erschienen ist. Dort wird er viel Neues finden. Ueberhaupt mag sich doch noch manches practisch Neue sagen lassen von einer so naturwidrigen, allen Grundsätzen der Gerechtigkeit und der Moral widersprechenden Einrichtung, wie die Censur, die durch den öffentlichen allgemeinen Unwillen getroffen wird. Jedenfalls verdient ein Punct immer neu betrachtet zu werden, nämlich der Unterschied zwischen den etwaigen nachtheiligen Wirkungen der Pressfreiheit und den etwaigen nachtheiligen Wirkungen der Censur. Der Unterschied besteht darin, daß die Pressfreiheit mit allen ihren Nachtheilen offen am Tag liegt; die Feinde des Rechts und der Wahrheit haben bei dem geringsten Mißbrauch die Gelegenheit, zu sagen: Sehet da einen Beleg für die Nachtheile der Pressfreiheit. Anders verhält es sich mit der Censur.

Diese waltet im Dunkeln, und deshalb gehört ein prüfender und aufmerksamer Blick dazu, ihre schädlichen Wirkungen richtig zu erkennen. Die deutsche Nation ist zwar nicht außerordentlich heroisch und findet Schwierigkeiten in ihren Verhältnissen, die bei andern Völkern nicht bestehen; allein wenn sie die entsetzlichen Verletzungen, Rechtswidrigkeiten und Verderblichkeiten der Censur eben so gut durchschauen könnte, wie wir, wenn sie alle Censurstriche vor Augen hätte, sie würde einen allgemeinen Ekel und Unwillen gegen dieses bei uns bestehende Institut empfinden und laut äußern. Es herrscht aber auch in Beziehung auf die Pressfreiheit und ihre angeblichen Nachtheile ein großes Mißverständnis, das man nicht oft genug widerlegen kann. Viels meinen nämlich, alles das Böse und Unangemessene, was die Presse ausspricht, habe sie auch geschaffen. Dem ist nicht so. Die Presse ist nur der Ausdruck der Zustände, welche vorhanden sind, und es ist gut, daß es durch die Presse zu Tage kommt. In einem Nachbarstaate hat man dadurch die der Gesellschaft, der Verfassung und der Regierung feindseligen Kräfte kennen lernen; man konnte sich dagegen einigen und schützen. Dort sind durch die freie Presse edlere Richtungen in bürgerlicher, sittlicher und religiöser Hinsicht herrschend geworden und die neue Dynastie

verdankt die Festigkeit des Thrones vor Allem der freien Presse. Unter der Censur dagegen waltet das Böse, und da ich den Herrn Regierungscommissär als Ehrenmann achte, so muß ich glauben, daß es ihm selbst dunkel ist, wie die Censur bei uns gehandhabt wird, sonst könnte er nicht sagen, daß die Censoren ihre Instruction befolgen. Ich halte diese Instruction keineswegs für befriedigend, denn sie spricht von Tendenzen und enthält Beschränkungen, von welchen weder unser Pressgesetz, noch die Bundesbestimmungen etwas wissen; allein sie enthält doch einige richtige Hauptgestichtspuncte. Aber gerade diese werden nicht befolgt, und deshalb besteht ein Zustand willkürlicher Unterdrückung der Gedanken, vor welchem man um so mehr erschrickt, je tiefer man in das Einzelne eingeht. Gerade in den schwierigsten Zeiten, wie bei dem unseligen Zwiespalt wegen der Urlaubsfrage und nach der Auflösung des letzten Landtages, wo es galt, hell zu sehen und die verfassungsmäßigen Rechte zu wahren, der Beamtenwillkür zu steuern und jede Verletzung zu rügen, — wird die Presse ganz unterdrückt und dem Volke die Waffe der Einsicht zur Vertheidigung seiner Rechte aus der Hand gewunden. Sittenverderbende Romane hindert die Censur nicht, auch nicht Schmähungen und Verleumdungen; aber die Widerlegung hindert sie, wofür mir Fälle aus der neuesten Zeit bekannt sind. Der Redner schließt mit folgender Betrachtung: Es gibt nur noch sehr wenige Länder und gewiß kein freies Land, welches sich nicht der Wohlthat einer freien Presse erfreut, dieser herrlichen Erfindung, die der deutsche Geist schuf. Frankreich und England, Schweden und Norwegen, Belgien und Holland, Portugal und Spanien, das neue Griechenland, die nord- und südamericanischen Staaten und selbst die vielen Millionen, die jenseits der Meere in den Colonien unter dem britischen Scepter leben, genießen dieses kostbare Gut. Deutschland wird erst dann frei sein, wenn es eine freie Presse hat. Ich sage aber ferner: Deutschland wird Pressfreiheit haben, wenn es frei wird, und diese 38 Millionen sollen, müssen und werden frei sein, und sie werden also eine freie Presse haben. Die Frage ist nur die, ob die freie Presse und die Freiheit auf dem Wege der Gesezlichkeit und der Treue gewonnen werden, ob sie die Unterthanen ihren Regenten verdanken sollen als die Vollziehung des Fürstenwortes, das in Wien gegeben wurde, als es sich von der Abwerfung der drückendsten Schmach handelte, die auf der deutschen Nation lastete. Die Frage ist, ob die Throne, ob die öffentliche Ordnung mit dieser entstehenden Freiheit Hand in Hand gehen werden. Allein dann müssen auch die Regierungen jetzt, wo die Cultur und Wissenschaft fortschreitet, wo die Eisenbahnen die Menschen schnell in Verbindung bringen, wo das Gefühl der Schmach über unterdrückte Wahrheit auf den Gemüthern lastet und der Wunsch, frei zu sein, immer kräftiger wird, — sich nicht mit allzu langsamen Schritten bewegen, sondern denken, daß die Throne nur auf Recht und Treue ruhen. Wir wollen Recht und Treue, und darum fordern wir Pressfreiheit!

Hekker. Wenn unser Ruf nach Erfüllung des 18. Artikels der Bundesacte immer noch nicht erhört worden ist, so dürfen wir dennoch nicht müde werden, Dasjenige zu fordern, was uns als Menschen zusteht, was uns von dem Rath der Fürsten versprochen worden ist, als mit dem Blute der deutschen Völker die Fürstenthone von dem schmachvollen Joche Napoleon's befreit und wieder festgestellt wurden. Jeden Tag hört man die großen Worte ausrufen: deutsche Nationalität; jeden Tag spricht man von dem Nationalbewußtsein der Deutschen, welches geweckt werden soll, damit das deutsche Volk in seinem Selbstbewußtsein als ein glänzender, gediegener Heerschild gegen das Ausland dastehe. Ist denn aber eine deutsche Nationalität, wie sie die Fürsten und Völker verlangen, denkbar, wenn der freie Gedankenaustausch unter den deutschen Brudersämmen gehemmt ist? Es kommt mir, um ein Beispiel zu brauchen, das Verhältniß der deutschen Stämme vor, wie wenn zwei Wanderer sich begegnen. Zuerst sind sie sich fremd, dann werden sie vertrauter und zuletzt Freunde. Wodurch werden sie dies? Dadurch, daß bei ihnen ein freier Ideenaustausch statt gefunden hat. Diesen hat man uns genommen, und darum stehen wir, als Männer einer Zunge und eines Landes, halb fremd einander gegenüber. Glaubt man vielleicht von Seiten Derjenigen, welche die Presse fesseln, daß durch den Verkehr von Waarenballen die Engherzigkeit aufgehoben, oder Dasjenige, was bis jetzt jeden großen Gedanken niederhält, auf commerciellem Wege befördert werde? Nimmermehr. Vorurtheile, Philistertum, Particular- und Localinteressen werden sich nie ausgleichen und nie aufhören, wenn nicht Freiheit der Presse hergestellt wird. Was fürchtet man auch davon? Die den Deutschen angeborne Pietät und ihre, man darf wohl sagen bis in's Unendliche gehende Langmuth, wird sie vor den Wirkungen überflutender Gedankenströme bewahren. Glauben wohl die Gegner der Pressfreiheit, daß es möglich ist, diesen Ideen-

austausch noch lange zu hindern, glauben sie, daß dieser Raub an dem Gedanken noch ferner bezangen werden könne? Nimmermehr. In Kurzem wird sich ein Netz von Eisenbahnen über Deutschland verbreiten, und wenn es nicht möglich wäre, auf dem Weg der Presse sich auszusprechen, so wird die Mittheilung mündlich erfolgen. Hierin liegt aber auch die größte Gefahr für die Gegner der Pressfreiheit. Ein Gerücht wächst, es vergrößert sich und wird entstellt. Wenn nun ein solches Gerücht, wenn Mißbilligung einer Regierungshandlung, die den Volksrechten entgegen tritt, auf diese Weise sich verbreitet, dann erst wird es gefährlich, weil man weder durch polizeiliche, noch durch andere Maßregeln die Fama contoliren kann. Wenn dagegen die Spalten der öffentlichen Blätter den Angegriffenen wie den Angreifern offen sind, dann wird das Wahre von dem Falschen, die Spreu von dem Korn sich scheiden und dem Volke möglich werden, ein eigenes, selbstständiges Urtheil zu fällen. Große Fürsten haben sich selbst für die freie Gedankenäußerung erklärt, und ich verweise Sie deshalb auf Friedrich II. und Kaiser Joseph. Ich gehe aber noch weiter und rufe Ihnen einzelne Worte von Fürsten in's Gedächtniß. Friedrich Wilhelm III. sagte in einer Cabinetsordre von 1803, daß der Unterdrückung der Pressfreiheit stets ein allgemeiner Nachtheil auf dem Fuße folge, und Gustav Adolph III. von Schweden äußerte auf dem Rathhause zu Stockholm: „Durch die Pressfreiheit erfährt ein König die Wahrheit, die man leider mit zu vieler Sorgfalt vor ihm verbirgt; dem Beamten verschafft sie den Vortheil, die verdiente öffentliche Anerkennung und Lobsprüche erhalten zu können, dem Volke aber gewährt sie den Trost, seine Klagen anzubringen und überzeugt zu werden, ob sie gegründet oder nicht gegründet sind.“ — Das sind fürstliche und königliche Worte. Wenn nun aber Fürsten und kraftvolle Regenten so gesprochen haben, warum sollen wir nicht auch so sprechen dürfen? Warum wird unsere Forderung nicht als gerecht erkannt, warum ist sie nach so langen Jahren nicht erfüllt? Durch jene Aeußerungen gekrönter Häupter komme ich auf einen Punct, der mich am nächsten berührt.

Wenn wir einmal die freie Presse haben, dann wird der Fürst erkennen, was der Wille des Volkes ist, und ob es Vertrauen oder Mißtrauen gegen Diejenigen hat, denen er den Amtsstab anvertraut. Alsdann wird aber auch das Mißtrauen schwinden, das man zwischen Fürst und Volk zu legen sucht; alsdann wird bei Zwiespaltsfragen, die zwischen Ständen und Regierung aufstauen, das Vertrauen leicht wieder zurückkehren; denn man wird die wahre Meinung des Volkes erfahren; alsdann wird auch jene Verleumdung und Verdächtigung nicht vorkommen, als strebe das Volk nach Prärogativen der Krone, indem es einzig und allein seine Rechte vertheidigt. Oder glauben Sie, daß ein erzwungenes Schweigen Friede und Ruhe vorstelle? Gewiß nicht. Im Herzen des Slaven, dem man zu klagen verbietet, wuchert der freie Gedanke fort; allein er nimmt eine gehässige und verderbliche Richtung. Niemand kann beurtheilen, wohin der Sturm sich wenden wird und keine menschliche Gewalt wird im Stande sein, ihn zu dämpfen. Wenn wir die freie Presse fordern, so fordern wir sie darum, weil die Beschränkung der Presse nicht mehr länger bestehen kann bei den großartigen Verbindungs- und Verkehrsmitteln, wie wir sie vor unsern Augen in's Leben treten sehen. Wir verlangen sie im Interesse der Völker und der Fürsten und zur Sicherheit der Krone, die wir jederzeit schützen wollen; wir verlangen sie aber auch, weil das Versprechen der Pressfreiheit mit dem Blute der Völker erkaufte worden ist.

Wassermann. Auch ich trete den Commissionsanträgen bei, wenn ich auch keine Hoffnung auf einen Erfolg habe. Ich will auch nicht davon sprechen, daß die Censur ein verwerfliches Institut sei; denn ich habe zu viele Achtung vor Ihrer Bildung, als daß ich glaubte, darüber auch nur ein Wort verlieren zu müssen. Zu den Materialien, welche der Abgeordnete Welcker beibrachte, liefere ich hier eine gleiche Masse von Censurstrichen, die ein Blatt innerhalb acht Tagen erlitten hat, und zwar ein Mannheimer Blatt, das unsere Verhandlungen mittheilt und worin sich unter Andern auch die Verhandlung über die Wahl des Abgeordneten Mathy befindet. Die Rede des Abgeordneten Trefurt gegen diese Wahl und die Person des Gewählten steht wörtlich darin; allein meine Erwiderung ist bis auf sechs Zeilen ganz gestrichen. Ich frage, ob irgend eine Instruction, wenn sie so gehandhabt wird, auch nur den entferntesten Anspruch darauf machen kann, Beruhigung und Befriedigung zu gewähren? Dieß ist Alles eitel und vergeblich. Ich glaube um so weniger, daß die Commissionsanträge jetzt einen Erfolg haben werden, als ich im Gegentheil prophezeihe, daß wenn wir auseinander gegangen sein werden, das Mittel der Presse wieder ebenso gegen uns gebraucht werden wird, wie zur Zeit der Wahlen. Man wird gegen uns ebenso zu Felde ziehen, wie jetzt schon ein überaus ritterlicher Correspondent aus „*Baden“

in der Carlsruher Zeitung, und die Ansichten der zweiten Kammer werden mittelst der Presse nicht vertheidigt werden können. Angriffe auf unsere Personen werden nicht zurückgewiesen werden dürfen, und es wird ein Zustand in Beziehung auf die Presse, vielleicht auch in Beziehung auf andere Verhältnisse eintreten, der zu den beklagenswerthen wird gezählt werden müssen. Meine Herren! Es gäbe übrigens ein Mittel, die Censur abzuschaffen; ein Mittel, das in der Macht des Volkes liegt, das wir nicht erst von der Regierung zu erbitten haben, und ein Mittel, welches sich schon in der Erfahrung erprobt hat. Denn im Jahr 1831 sagte ein Minister in Churhessen von der Tribüne der doppelten Kammer herab: „Die Censur ist unmöglich, denn wir finden keinen Censur mehr.“ Die Verachtung, womit damals das churhessische Volk das geistige Henkeramt, die Censur, belegte, brachte die Wirkung hervor, daß sich kein Beamter mehr zu dessen Uebernahme verstehen wollte. Wenn das Volk noch dieser Meinung wäre oder dieser Meinung wieder würde, so wäre dadurch factisch die Censur aufgehoben. Auf einem andern Wege wird es wohl nie geschehen.

Geh. Referendär S i c h r o d t. Ich muß mich gegen die Aeußerung des Abgeordneten Bassermann erklären, sofern er das Institut der Censur ein verachtungswürdiges nennt, und diese Verachtung auf Männer übertragen will, die gemäß den Vorschriften, die sie von der Staatsregierung erhalten, ihr Amt verwalten. Es geht nicht an, daß man Männer, die ihre Schuldigkeit gewissenhaft und in einer Weise thun, wie sie es nach ihrer Ueberzeugung für Recht halten, der Verachtung preis gibt. Dagegen muß ich ein für alle Mal protestiren.

Bassermann. Diese Bemerkung von jener Seite aus finde ich ganz natürlich. Wenn ich aber Beamter wäre, und hieng von meiner ganzen Existenz von meiner Befoldung ab, so könnte mich doch keine Macht der Welt dazu bringen, dieses schändliche Amt zu verwalten.

Geh. Referendär S i c h r o d t. Das kann der Herr Abgeordnete halten, wie er will.

v. I s t s t e i n. Der von dem Abgeordneten Bassermann angebeutete Weg wäre allerdings der kürzeste. Die Minister müßten alsdann selbst censiren.

M ö r d e s. Mag es sein, daß ein besonders glücklich begabter Kopf der vielfach besprochenen Frage der Pressfreiheit immer noch eine neue Seite abgewinnen kann; wir, meine Herren, sind dieser Aufgabe überhoben durch die Masse von Beschwerdegründen, welche gegen die Handhabung des geringen Maaßes von Freiheit bestehen, das man uns in Baden noch übrig gelassen und zu beständigem Kampfe Anlaß gibt. Wenn der Herr Regierungscommissär gleichwohl heute so lebhaft der Censoren sich annimmt, so fühle ich mich gedrungen, eine Frage an ihn zu richten über eine Thatsache, die man allgemein im Lande besprochen, die ich jedoch zur Ehre der Regierung nicht für wahr halten mochte. Ich frage ihn, ob es gegründet ist, daß man die Censoren aller Kreise angewiesen hat, jeden Artikel zu streichen, der zu Gunsten der verhassten Einunddreißiger die Wahlangelegenheiten besprach. Daß man wenigstens allenthalben mit dergleichen Beleuchtungen von der Censur zurückgewiesen wurde, ist bekannt. Allein daran schien es der Regierung nicht zu genügen; sie bot vielmehr auch ihren diplomatischen Einfluß auf, um auswärtige Blätter zu ähnlicher Verweigerung zu gewinnen, nachdem einige derselben sich der unterdrückten Partei eine Zeit lang annahmen und zu deren Vertheidigung die Spalten öffnen zu wollen schienen. Von da an war Jedem der Knebel angelegt, der zur Aufrechthaltung der Wahlfreiheit mitwirken und die Verdächtigungen zurückweisen wollte, mit denen man die Majorität der aufgelösten Kammer übergossen. Mir persönlich widerfuhr dieß Schicksal, als mich das Uebermaaß von Indignation dazu hinriß, meiner eigenen, wie der Ehre meiner sinnverwandten Collegen mich anzunehmen.

Der Abgeordnete Bassermann sieht dieselbe Maaßregel im Geiste wiederkehren, sobald wir die Residenz verlassen haben werden. Wäre dem also, alsdann dürfte die Regierung eine bittere Frucht von dergleichen Schritten erwarten und schlimme Folgen erleben, schlimmer noch als diejenigen, welche sie bisher dafür geerntet. Ich will daran so wenig glauben, als ich die hoffnungreiche Erwartung theile, es werde sich bald Niemand mehr mit dem noblen Verufe eines Censors befassen, da es Leute genug gibt, welche ihre Dienste um Gold anbieten, was auch immer ihre eigene bessere Ueberzeugung dabei ihnen zurufen mag.

Geh. Referendär S i c h r o d t. Es erging an die Censoren die Verfügung, daß über die Wahlen im Allgemeinen, sowohl für als gegen die Candidaten, nichts aufgenommen werden solle.

M ö r d e s. Dadurch ist meine Bemerkung nicht widerlegt, denn es handelt sich hauptsächlich um

die Zeit, in welcher diese allgemein lautende Verfügung erlassen wurde. Sie datirt sich wahrscheinlich erst von da an, wo man den Geifer bereits über die Kammer entladen und es dann gerathen finden mochte, das letzte Wort zu behalten, indem man jede weitere Erörterung abschchnitt.

Jungmanns würde die Freiheit der Presse, welche uns von dem Bund gegeben würde, mit Vergnügen aufnehmen; so lange diese nicht geschieht, wird der heutige Antrag ein frommer Wunsch bleiben und wir werden wohl thun, uns auf den zweiten Antrag der Commission zu beschränken, welcher eine genaue Vollziehung der gegebenen Instruction bezweckt, wonach freimüthige und anständige Erörterungen über innere Landesangelegenheiten von der Censur nicht gestrichen werden sollen. Diesem Antrag schliesse ich mich an und füge nur wenige Bemerkungen hinzu. Die eine ist der Wunsch, bestimmte, möglichst kurze Fristen von ein bis zwei Tagen für die Behandlung der Recurse festzusetzen; die zweite ist die, daß die Schriftsteller sich nicht durch die Vorgänge in den letzten Monaten der Aufregung abschrecken lassen möchten, wo es geschehen sein mag, daß Censoren ihre Instruction auf eine Weise ausgedehnt haben, wie es dem Geiste derselben nicht entsprach, und wo Maasregeln getroffen worden sein mögen, die vielleicht kurze Zeit ihre Anwendung finden und dann wieder verschwinden müssen. Endlich wünsche ich, daß die Schriftsteller, wenn ein Recurs in der ersten Instanz keine Folge hat, sich nicht abhalten lassen mögen, sich an die höhern Instanzen zu wenden. Eine höhere Behörde, ein Collegium, besonders das Ministerium, hat einen andern Gesichtskreis, als der oft ängstliche Censur. Ich glaube auch nicht, daß die Besorgniß eines Redners plagt, daß nach dem Schlusse des Landtags Artikel, welche die Kammer verunglimpfen, in der Presse aufgenommen, andere dagegen keinen Eingang finden werden. Ich bin fest überzeugt, daß in der einen wie in der andern Richtung, wenn nur das Maas nicht überschritten wird, Artikel werden zugelassen werden, und wenn wir wieder zusammen kommen, wollen wir uns fragen, ob diese Ueberzeugung nicht zur Wahrheit geworden ist.

Mördes. Ich werde mir erlauben, seiner Zeit den Abgeordneten Jungmanns daran zu erinnern, und werde dann mit Freuden seine glückliche Vorausicht anerkennen.

Jungmanns. Ich spreche wiederholt meine Ueberzeugung aus, daß meine Behauptung zur Wahrheit werden wird, und ich selbst will so viel als möglich hiezu beitragen. In Beziehung auf den Antrag der Petitioncommission, welche dahin geht, dem Staatsministerium das Gesuch der Redaction des Kirchenblattes mit Empfehlung und dem ausdrücklichen Wunsche der Kammer zu übergeben, daß gegenüber dem Kirchenblatt die Censur mit besonderer Schonung möge geübt werden, wünscht der Redner den Zusatz „mit besonderer Schonung“ weggelassen, weil auf denselben Zusatz alle andere Blätter unsers Landes Anspruch machen könnten, und wir wünschen, daß die Censur überall mit Schonung geübt werde.

Mördes findet diese Bemerkung richtig und fügt hinzu, daß auch ihm der Ausdruck „Schonung“ durchaus nicht behage.

Züllig bemerkt, daß dieses Blatt nicht zu den gewöhnlichen Zeitungen gehöre und für dasselbe nichts weiter in Anspruch genommen wird, als was nach der Censurordnung den litterarischen Blättern gebührt.

Baum erwähnt, wie die Verfügung, daß nichts über die Wahlen aufgenommen werden solle, von einigen Censoren so verstanden wurde, daß sie sich hauptsächlich angelegen sein ließen, nach dem Wort „Wahl“ zu fahnden, so zwar, daß der Fall möglich gewesen wäre, daß wenn ein Ehepaar seine Vermählung mit dem Beisatz angezeigt hätte, „wir haben eine glückliche Wahl getroffen“, auch hier dieses Wort gestrichen worden wäre. Um über den Gegenstand selbst etwas zu sagen, muß ich einen Blick auf die Karte der civilisirten Länder werfen. Es ist bedauerlich für einen Deutschen, wenn er sieht, daß unter allen civilisirten Völkern nur drei der Pressfreiheit entbehren; nämlich Rußland, Italien und, leider, Deutschland. Es ist höchst traurig, daß wir in Baden, die wir die Pressfreiheit hatten, und bei dem Zurückziehen derselben von Seiten der Minister die Erklärung hörten, sie existire noch für das Inland, jetzt eine härtere Censur haben, als vielleicht Preußen oder andere deutsche Länder. Nur mein Bedauern kann ich darüber aussprechen, daß dieser Zustand existirt und nochmals sage ich: es ist betrübend für einen Deutschen, wenn er sieht, daß nur Rußland, Italien und Deutschland unter dem Presszwang schmachten.

Richter. Ich habe einen Beleg dafür in Händen, wie die Regierung in Betreff der Censur bei den Wahlen vor dem jetzigen Landtag verfahren ist. Wie Jedermann weiß, wurde in den Spalten der

inländischen Zeitungen jedes Wort, das auch nur im entferntesten eine Beziehung auf die Wahlen hatte, gestrichen. Es haben sich deshalb einige Vaterlandsfreunde an auswärtige Redactionen gewendet, und besonders an die Redaction des Rheinboten in Großlaufenburg einige Aufsätze geschickt. Auf die Anzeige eines Beamten in der obern Gegend aber wurde dieses Blatt unterdrückt. Damit begnügte sich übrigens die Regierung nicht, sondern sie stellte durch den Präsidenten des Ministeriums des Innern das Ansuchen an den Stand Margau, man möge die Gefälligkeit haben, dieses Blatt auch dort zu unterdrücken. Ein solches Verfahren ist einer Regierung nicht wohl würdig; denn sie macht sich meines Erachtens nicht nur lächerlich, sondern auch verächtlich.

Präsident. Solche Ausdrücke sind nicht parlamentarisch und gehören nicht hieher.

Geh. Referendar Eichrodt. Es wäre besser gewesen, der Herr Abgeordnete hätte geschwiegen; denn dieses Blatt ist wegen vielfacher Majeitätsbeleidigungen gegen unsern Fürsten fest vor unsern badischen Gerichten in Untersuchung. Ich hätte geglaubt, das Schicklichkeitsgefühl würde den Herrn Abgeordneten abhalten, von diesem schändlichen, niederträchtigen Blatt zu reden. Ich habe nie ein frivoleres Blatt vor meinen Augen gehabt.

Richter. Ich erhielt von der Redaction eine Erklärung, die an die Kammer gerichtet ist, mit dem Auftrage, sie zu übergeben. Den Inhalt derselben habe ich bereits vorgetragen, wiederhole aber, daß es einer Regierung nicht wohl würdig ist, ein solches Ansuchen an eine fremde Regierung zu stellen. Diese fremde Regierung hat von ihrem Standpunkte aus der badischen Regierung mit Recht erklärt, wenn man sich beleidigt fühle, so möge man sich an den competenten Richter wenden. Ich übergebe die fragliche Erklärung mit der Bemerkung, daß ich mich dem Commissionsantrage anschließe.

Sander. Als ich meine Motion auf freiere Bewegung der deutschen und der badischen Presse erhob, hatte ich auch keine Hoffnung auf eine unmittelbare und alsbaldige Wirkung. Nichts desto weniger hielt ich für Pflicht, die Stimme der Erinnerung an das uns Deutschen gegebene Versprechen zu erheben; ich hielt es für Pflicht, vorzugsweise die Stimme der Unzufriedenheit mit unserm badischen Presszustande laut werden zu lassen. Ich weiß wohl, daß geringe Aussichten vorhanden sind zu einer vollständigen Erfüllung des Versprechens in der deutschen Bundesacte; aber ich weiß auch, daß die neuere Zeit und die künftige Zeit uns einen mächtigen Allirten giebt, der immer bringender und kräftiger auf die Erfüllung des gegebenen Versprechens hinwirken wird. Je gemeinsamer die Interessen der Deutschen werden, je gemeinsamer sie in ihren Anforderungen und ihren Bedürfnissen mehr und mehr auftreten, desto größer wird auch das Interesse sich darstellen, eine gemeinsame und wirklich deutsche Pressfreiheit in's Leben zu rufen. Je mehr Deutschland gespalten war, desto leichter konnte auch die Censur in den einzelnen Staaten die Presse drücken, und um so weniger konnte man auf eine gemeinsame freiere Bewegung der ganzen deutschen Presse hoffen. Der Zollverein aber, dieses mächtige Mittel der Vereinigung Deutschlands, trägt die Bürgschaft in sich selbst, daß er sich immer weiter entwickeln, daß er immer mehr die gemeinsamen Interessen Deutschlands unter seine Fittige nehmen und uns auch dahin führen wird, daß eine freie Presse in Deutschland entsteht. Es ist ohnehin nimmermehr zu läugnen, daß nur freie Männer und freie Bürger die Kraft eines Staates verbürgen, und wer dieß anerkennt und anerkennen muß, der muß auch zugeben, daß es im Interesse der deutschen Fürsten liegt, freie und kräftige Bürger zu haben, also auch eine freie Bewegung der Presse zuzulassen. Was unsere Verhältnisse in Baden betrifft, so hat sich der Herr Regierungscommissar auf die Instruction an die Censoren berufen, welche — würde sie durchaus vollzogen — allerdings manchen Klagen vorbeugen würde. Leider haben wir aber zu den Klagen über die Censur noch die Klage hinzuzufügen, daß sogar die Instruction nicht gehalten wird. Wir haben darüber zu klagen, daß unsere Censur rein willkürlich handelt. Es ist übrigens dieß auch eine Nothwendigkeit der eigenen Schritte der Regierung. So lange die Regierung ihre Censurinstruction, von der sie doch einen gewissen Grad der Freimüthigkeit behauptet, nicht öffentlich bekannt macht und in's Regierungsblatt aufnehmen läßt, wird sie auch dem badischen Volke nimmermehr die Ueberzeugung zumuthen können, daß es der Regierung Ernst ist mit der Einhaltung dieser Censurinstruction. Denn da das Volk selbst nicht weiß, nach welchen Grundsätzen censurirt werden soll, so wird es auch nimmermehr glauben, daß eine solche Instruction, die ein Geheimniß zwischen der Regierung und dem Censor ist, in einer freien Richtung durchgeführt werden soll. Alles, was sich in neuerer Zeit ereignet hat, beweist auch zu sehr, daß die Regierung auf diese Instruction kein Gewicht legt. In dem Fall, wovon der Abgeordnete

Zülig als Berichterstatter über eine Eingabe der Redaction des badischen Kirchenblattes gesprochen, hat der Herr Regierungscommissär zugegeben, daß zu einer Zeit der religiösen Aufregung von der Regierung der Befehl ergangen sei, nichts mehr über Religionsfachen aufzunehmen. Ich will mit dem Herrn Regierungscommissär nicht darüber streiten, ob diese Maafregel eine gute war oder nicht, ich halte sie für keine gute; allein es ist natürlich, daß die Censoren, wenn sie sehen, wie die Regierung, sobald nur irgend etwas sich ereignet, was von einem größern Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten ist, jede Besprechung hierüber ganz verbietet, — daraus die Ueberzeugung schöpfen, daß man Alles, was in der Censurinstruction über eine freiere Bewegung der Presse enthalten ist, nicht in diesem Sinn verstanden haben will, sondern mehr darauf ausgeht, möglichst zu beschränken und zu streichen. Ich habe auch in meinem ganzen Leben, weder in Baden noch irgendwo gehört, daß ein Censor gestraft worden sei oder eine Rüge erhielt, darüber, daß er zu viel gestrichen. Wohl aber hört man davon, daß sie bestraft und abgesetzt werden, wenn sie zu wenig streichen.

Die Censoren wissen es auch wohl, daß sie sich durch einen Strich nicht verfeinden, sondern dadurch in Ungunst gerathen, wenn sie zu viel passiren lassen. Was in der neuesten Zeit in Beziehung auf unsere Wahlangelegenheiten durch Censurstriche geschehen ist, beweist ebenfalls, daß, wenn auch die Regierung nicht wirklich allgemein vorgeschrieben hat, es solle und dürfe über die Wahlen nichts gedruckt werden, doch die Censoren in der Meinung standen, es liege so etwas im Sinne der Regierung; denn daß man im ganzen Lande glaubte, daß Alles, bis auf die Anzeige und den Namen der Gewählten, verboten sei, ist bekannt; und wenn der Herr Regierungscommissär heute wieder sagt, es sei dieß zum Schutze der Wahlfreiheit geschehen, so habe ich hierauf nur zu erwidern, daß ich glaube, es werde die Wahlfreiheit dadurch befördert, daß man möglichst viel über die Wahlen spreche, keineswegs aber dadurch, daß man möglichst wenig darüber sprechen und drucken läßt. Ich bin deßhalb der lebhaften Ueberzeugung, daß, so lange unsere Regierung die Censurinstruction nicht wirklich veröffentlicht und in dem Regierungsblatt abdrucken läßt, sie dem Lande durchaus keine Garantie dafür giebt, daß es ihr um die Vollziehung dieser Instruction zu thun ist. Damit will ich übrigens nicht gesagt haben, daß mir dieß genüge; denn ich gehe davon aus, daß am Ende die Censur ein Urding ist. Sie ist und bleibt Willkür, immer Willkür und nur Willkür. Die Bemerkungen des Abgeordneten Junghanns über den Antrag der Commission machten mich wirklich darauf aufmerksam, daß man denselben so auslegen könnte, als wäre darin für die innern Angelegenheiten in gar keiner Weise Pressfreiheit verlangt, sondern der Antrag nur darauf beschränkt, daß man eine leichtere Censur für die innern Angelegenheiten haben wolle. Ich glaube nicht, daß dieß die Ansicht der Commission war. Meine Ansicht war es wenigstens nicht, indem ich für innere Angelegenheiten ausdrücklich um Befreiung der Presse von der Censur bat. Ich wünsche deßhalb auch den zweiten Antrag in dieser Weise deutlich gefaßt. Wir können sie auch wenigstens für Flugchriften — und man braucht vor diesem Namen nicht zu erschrecken — vollkommen verlangen, gestützt auf das Beispiel von Baiern, wo Flugchriften, besonders wenn sie innere Angelegenheiten betreffen, lediglich keiner Censur unterworfen sind. — Was in Baiern unter der deutschen Bundesgesetzgebung über die Presse Recht und Gesetz ist, sollte auch in Baden Recht und Gesetz sein oder werden, und es könnte die Regierung gerade bei uns dieß um so leichter thun, weil wir ein wirkliches Pressgesetz haben, das noch hinreichenden Stoff und Raum gewährt, irgend ein Vergehen, welches man durch die Presse begeht, gehörig zu strafen, und dann bleibt ja die policeiliche Beschlagnahme immer noch übrig. Ich glaube zwar auch, daß selbst dieses Verlangen von Seiten der Regierung nicht gewährt werden wird, indem ich ebenfalls der Meinung bin, daß man in jetziger Zeit keineswegs von Seiten der Regierung vor hat, eine freiere Besprechung unserer innern Angelegenheiten zuzulassen, sondern ich fürchte mit dem Abgeordneten Wassermann, daß man unsere Zustände hinsichtlich der Censur noch verschlimmern will, daß man, nachdem schon jetzt in der Carllsruher Zeitung Artikel erscheinen, die gegen die zweite Kammer gerichtet sind, sich noch viel mehr in Schmähartikeln über diese zweite badische Kammer auslassen wird, wenn sie nicht mehr da ist. Doch wir werden mit der Ruhe, die das Bewußtsein der Pflichterfüllung gewährt, allen solchen Verdächtigungen entgegen sehen können. Das badische Volk, welches weiß, daß Gegenreden nicht gestattet sind, wird solchen Anklagen und Anschuldigungen nimmermehr Glauben schenken.

Hecker. Das badische Volk weiß wohl, woher solche Artikel kommen.

Sander. Ich schließe mit einer allgemeinen Betrachtung über unsere deutschen Zustände, wie sie hinsichtlich der Presse nur zu nahe vorliegen; mit einer Betrachtung, die mir durch die Erinnerung an das Gedicht von Göthe „der Zauberlehrling“ an die Hand gegeben wird, welcher in Abwesenheit seines alten Meisters die Geister ruft, aber nicht mehr bannen kann, und in der Verzweiflung darüber mit dem Beil darcin schlägt, die Geister aber hiedurch nur wilder macht und endlich ausruft:

Hilf, o Herr und Meister,
Sieh, die Noth ist groß;
Die ich rief, die Geister,
Werd' ich nun nicht los.“

Es scheint mir dieß ganz auf Deutschland zu passen. Man hat im Jahre 1813, wo die Schmach der Fremdherrschaft auf Deutschland ruhte, den Geist der deutschen Kraft und des deutschen Wortes in der deutschen Presse heraus beschworen. Diese Geister sind bereitwillig erschienen und sie brachen die Schmach von Deutschland. Aber sie wurden bald zu kräftig und man ist gegen sie ausgezogen. Man hat den Geist der Religion, das Gefühl, das in jeder Brust lebt, gegen jenen Geist aufgerufen. Dieser Geist der Religion ist auch erschienen, allein man ist mit ihm in neuester Zeit selbst wieder in Zwiespalt gerathen und man sucht ihn zu bannen. Als im Jahr 1830 die Julirevolution in Deutschland Widerhall fand, da regte und bäumte sich der deutsche Geist, der gebannt, aber nicht ganz beschworen war, und man rief gegen ihn den Geist der Industrie heraus. Man sagte den Deutschen: „Laßt die politischen Streitigkeiten, werft Euch auf Handel und Gewerbe!“ — Die Deutschen thaten es, aber sie thaten es in einem zu hohen Grade, und jetzt ist man wieder damit beschäftigt, den deutschen Geist der Industrie zu bannen, und zu beschwören mit der Bevorzugung der auswärtigen Industrie. Alle diese deutschen Geister sind aber noch da; sie regen und bewegen sich, sie verlangen ihre Geltung und schon sind Jene, die sie gerufen haben, in Verlegenheit gerathen und rufen:

Hilf, o Herr und Meister,
Sieh, die Noth ist groß;
Die ich rief, die Geister,
Werd' ich nun nicht los.

Aber sie lassen sich nicht mehr bannen und beschwören; sie verlangen eine freiere Geltung und Entfaltung. In allen diesen Geistern liegt der Geist der Ruhe, der den Deutschen eigene Geist, mit seinem Rechtsinn, seiner Ordnungsliebe und Treue gegen die Fürsten. Man gebe aber diesem Geiste auch seine gehörige Entwicklung. Man gebe ihm Raum, denn wenn man ihm stets nur Schranken und Verbote von allen Seiten entgegensetzt, so wird er gegen diese Verbote und Schranken stets unruhiger werden. Der deutsche Geist weiß, daß sein Ziel in der freien Entwicklung liegt. Er wird dieses Ziel erreichen, er muß es erreichen.

Mindeschwender. Wenn ich heute einige Worte spreche, so thue ich es in meiner Eigenschaft als Berichterstatter und nicht als Deputirter; denn es ist bekannt, daß ich andere Wünsche und andere Ausdrücke für den gegenwärtigen Zustand habe, als ich sie in meiner Eigenschaft als Berichterstatter äußern darf. Auch mich hat die Censur in meiner Berichterstattung getroffen und in den Nachwehen dieser Censurstriche bescheide ich mich, ganz kahl und kühl nur einige Erläuterungen zu geben.

v. Zytstein. Zur Erläuterung bemerke ich vor Allem, daß die Censurstriche durch die Commission gemacht worden sind.

Mindeschwender. Allerdings durch die Commission. Zuvörderst muß ich einem Mißverständniß begegnen, als gehe der Commissionsantrag nur dahin, um mildere Censur für die innern Angelegenheiten zu bitten. Dieß ist nicht die Ansicht der Commission und ich verweise deshalb auf den Bericht, wonach sich die Commission lediglich dem Antrag des Abgeordneten Sander anschließt, also Pressfreiheit für innere Angelegenheiten verlangt. Der Antrag soll und darf nicht anders sein und ich bin es daher zufrieden, wenn er deutlicher gefaßt wird. Im Uebrigen ist mein Bericht nicht angegriffen worden und ich habe ihn deshalb auch nicht zu verteidigen. Von Seiten des Herrn Reglerungscommissärs macht man mir zwar zum Vorwurf, daß ich die Censur und ihre Folgen zu scharf und mitunter übertrieben dargestellt habe. Ich weiß aber in der That nicht, gegen welchen Vorwurf ich mich mehr verteidigen soll, denn von einer andern Seite sagt man mir, die Sache sei ziemlich richtig dargestellt, man könne damit

zufrieden sein, da man hier, wie bei manchen andern Angelegenheiten, die Augen zuzudrücken habe. Noch Andere aber sagen mir, es sei Alles mit viel zu schwachen Farben geschildert, der Zustand sei viel schlimmer, die Folgen seien viel nachtheiliger und nachhaltiger als der Bericht angebe. Ich gehöre selbst zu denen, welche mir diesen Vorwurf machen, bin aber zufrieden, wenn ich hiernach in der Mitte geblieben bin. Der Herr Regierungscommissär glaubt uns mit der Censurordnung trösten zu können, die bis jetzt für die meisten Bürger ein Geheimniß blieb; ein Umstand, der allein schon großen Verdacht erweckt, daß es damit nicht so ernstlich gemeint sei.

Ein Professor der Malerei hat einst gesagt, man male die Felsen wie die Wolken, nur ganz anders. Die Regierung — so meint gewiß das Volk und meinen die Mitglieder der Kammer alle mit mir — sagt ihrerseits: „das ist die Instruction; dieser müßt Ihr nachleben — thut es aber ja nicht!“ Mit der Hinweisung auf eine mildere Censur bin ich und ist gewiß auch die Kammer nicht zufrieden. Gegen die Anstalt selbst kann man sich nicht stark genug aussprechen; ich mache daher alle Aeußerungen des Abgeordneten Bassermann zu den meinigen, ja es könnte noch viel Aergeres gesagt werden. Zur Abwendung einer großen Gefahr kann man ein Mal zu Zwangsmitteln greifen und Todtschlag verüben, und kein Mensch wird sagen, daß man Unrecht thue. Wenn aber die Gefahren vorüber sind und man schlägt immer noch todt, so hat man etwas Schändliches gethan und macht sich zum Verbrecher. Ich glaube mich überzeugt zu haben, daß die Art und Ausübung der Censur selbst eine Mißbilligung von Seiten der Bank der Regierung gefunden und daß den Herrn Regierungscommissär selbst hier und da eine Schamröthe überflogen hat, als er hörte, wie die Censur in's Lächerliche getrieben wird. Ich bitte die Kammer nur noch, in ihrem Beschluß einig zu sein. Der Gegenstand ist in dem Bericht gewiß mit der Ruhe und Würde behandelt worden, daß den beiden Anträgen, wie ich hoffe, die einhellige Zustimmung nicht versagt werden wird. Diese Einstimmigkeit thut Noth, und wenn auch meine Erwartungen nicht so groß sind, nun — so sind sie klein.

Geh. Referendär Eichrodt. Gern hätte ich mich über die vielfachen Klagen, daß die Instruction nicht vollzogen werde, näher ausgesprochen; allein ich halte es nicht für nöthig. Die Regierung ist nicht im Stande, die Censur selbst auszuüben, sondern sie muß ihre Organe dazu wählen. Nun ist es bei den Censoren, wie bei andern Beamten, ja selbst bei den Richtern wohl möglich, daß sie irren. Darum hat die Regierung Recursinstanzen bis zu dem Ministerium des Innern eingeführt, und der Hauptzweck dabei ist, daß die Censoren durch die fortwährenden Recursbescheide am Ende die Richtung kennen lernen, in welcher sie censiren sollen und den Geist der Behörden erkennen. In den Fällen, wo das Ministerium über Presssachen zu entscheiden hat, wird das Urtheil in der Regel so ausfallen, daß man damit zufrieden sein kann. Dadurch aber schaden sich die Redacteurs in der Regel selbst, daß sie die Recurse nicht aufeinander folgen, sondern zwanzig bis dreißig Zeitungsartikel, wie dieß bei den „Seeblätter“ der Fall ist, zusammenkommen lassen; damit verzögern sie die Bescheide selbst. — Ich beklage, daß sich einige Mitglieder haben hinreißen lassen, der Pressfreiheit in einer Weise das Wort zu reden, die offenbar getabelt werden muß. Ich wollte die einzelnen Redner nicht immer unterbrechen; aber indirecte Drohungen, sowie Beleidigungen gegen die Regierung und die Beamten sind nicht der Weg, auf dem man zum Ziele kömmt. Eine Sache muß gut sein und sich selbst rechtfertigen, wenn sie sich geltend machen will, nicht aber solche Mittel nothwendig haben, wie sie angedeutet worden sind.

v. Zgste in. Ist es denn eine Drohung, wenn man der Regierung sagt, welche Folgen schlimme Maaßregeln haben mögen?

Geh. Referendär Eichrodt. Ich habe die Redner wohl verstanden, aber den Abgeordneten v. Zgste in nicht gemeint.

Kindeschwender. Der Weg, den der Herr Regierungscommissär den Redacteurs bezeichnet, kann ihnen wohl wenig helfen. Ob sie viele Artikel zusammenkommen lassen oder bei jedem einzelnen recurriren, macht nichts zur Sache. Woher aber das Geld und die Zeit nehmen, um bei jedem einzelnen Artikel zu recurriren, worüber die Entscheidung gar keinen Werth mehr hat? Unsere Redacteurs sind nicht immer diejenigen, die das Geld zum Fenster hinauszuwerfen haben; man müste sie wahrlich unter Pflegschaft stellen, wenn sie so ungebührlich mit dem Geld umgingen. Der Herr Regierungscommissär meint immer noch, man habe zu viel gesagt. Ich theile aber die Ansicht, es solle keine Censur stattfinden, als da, wo die höchste Noth es gebietet, und wenn es gleichwohl Censoren geben soll, so kann

man mir nicht übel nehmen, wenn ich, falls ich einer wäre, mir vorkäme, wie ein Scharfrichter, auf dem bekanntlich eine *levis notae macula* ruht. Es kann mir Niemand verbieten, dieß laut zu erklären; denn die Gedanken, die ich einem Andern niederschlage und der Raub, den ich an solchen Gedanken begehe, scheint mir schlimmer als ein Halsabschneiden, das der Richter vorher gesetzmäßig angeordnet hat.

Geh. Referendar Eichrodt. Ich habe von vielen Seiten Stimmen gehört, welche glauben, die Presse bewege sich sehr ungenirt bei uns, und ich hätte deshalb nicht erwartet, daß man so heftige Anklagen gegen die Censur austossen werde, wie es heute geschehen ist.

Die Discussion wird hierauf geschlossen und die Kammer nimmt die Anträge der Commission an.

Votum des Abgeordneten Welcker über das Finanzgesetz.

Die Abstimmung über das Finanzgesetz wurde beim letzten Landtage von den meisten Gliedern der Volkskammer begründet. Das Votum des Abgeordneten Welcker scheint mir die meiste Folgerichtigkeit mit den in den Verhandlungen oft geäußerten Grundsätzen und Ansichten der Majorität der Kammer und der Lage der Verhältnisse überhaupt gehabt zu haben, weshalb ich dasselbe hier anfüge.

Ich befinde mich nach ruhiger Ueberlegung nicht im Stande, dem Finanzgesetz meine Zustimmung zu geben. Ich thue dieß nicht, um durch das Nein von meiner Seite eine politische Demonstration zu machen. Ich thue es lediglich darum, weil zwei Hauptposten meiner Ueberzeugung durchaus entgegen sind, und zwar ein Ausgabe- und ein Einnahmeposten. Nach der ruhigsten Prüfung konnte ich mich niemals davon überzeugen, daß es von meiner Seite als Volksvertreter gut gehandelt wäre, wenn ich zu dem Militärbudget, zu dieser außerordentlich vermehrten Last, meine Zustimmung gäbe. Glauben Sie nicht, daß ich hierdurch dieser Kammer, oder der Mehrheit derselben, meinen Freunden, einen Vorwurf machen will. Sie meinen es wohl mit dem Lande, und haben die Sache eben so gewissenhaft erwogen als ich. Sie thun, was ihre Pflicht ist, und ich thue, was die meinige ist, ohne den Gedanken eines Vorwurfs. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß diese ungeheure Vermehrung der Militärlast nicht bloß, wie die Würtemberger sich ausgesprochen haben, auf die Länge drückender ist, als selbst der Krieg, sondern ich bin vorzugsweise darum in der Lage, diese Last eine unglückselige zu nennen, weil sie uns nicht nur keine stärkern Vertheidigungskräfte gewährt, sondern weil sie die Vertheidigungskräfte des deutschen Vaterlandes, also auch des Landes und des Thrones von Baden, schwächt. Neben dieser ungeheuern Militärlast werden wir nicht im Stande sein, noch die weitere Last auf das Land zu legen, eine Volkswehr zu gründen, und ich bin überzeugt, daß wir in unserer besondern Lage, und zumal Frankreich gegenüber, nothwendig eine Volkswehr haben müssen. Vor Allem bin ich aber überzeugt, daß ein Corps von 16,000 Mann nicht Dasjenige ist, was in der Noth die Selbstständigkeit des Thrones und des Staates von Baden retten kann. Hierzu bedarf es wenigstens eines Corps von 30 — 40,000 Mann, welches eine selbstständige Macht begründet und erfolgreiche Unterhandlungen möglich macht. Linientruppen, verbunden mit Landwehr, sind Dasjenige, was uns solche Selbstständigkeit verleiht, und für die Vertheidigung des gesammten deutschen Vaterlandes ist dieß noch viel dringender. Durch die Bewilligung eines solchen ungeheuern Militärbudgets ist aber gerade die größere Vertheidigung unmöglich gemacht. Dabei habe ich übrigens die innige Ueberzeugung, die ich jedoch hier nicht ausführen will, daß die Bundesgesetze nicht so interpretirt werden dürfen, als ob dieß eine bleibende Last sein soll. Auch hatte ich nicht die Absicht, durch mein Nein, selbst wenn ich so glücklich gewesen wäre, daß die Mehrheit der Kammer dieselbe Ansicht getheilt hätte, feindselig gegen Regierung und Bund aufzutreten. Ich wollte dann lieber, daß die Sache zu einer Verhandlung unserer Regierung mit dem Bunde gemacht worden, und im schlimmsten Fall zu einer bundeschiedsgerichtlichen Entscheidung gekommen wäre, gleichwie ich damals, als uns die Pressfreiheit gegen die Verfassung genommen wurde, lieber mir gefallen lassen wollte, was die Macht über uns verhängte, als selbst mein Ja auszusprechen. Das war der eine Grund, warum ich es nicht über mich gewinnen konnte, durch eine Bewilligung auch noch diese Last auf das Land zu legen. Ein zweiter

Grund beruht auf dem Einnahmengesetz. Ich bin der vollkommensten Ueberzeugung, daß die Zeit gekommen ist, wo wir in dem Staatshaushalt sparen müssen und wo unser Volk mit Recht Erleichterung fordert. Neunmalhunderttausend Gulden Ueberschüsse gaben uns die Möglichkeit und legten uns auch zugleich die Pflicht auf, dieses unser Volk zu erleichtern, oder einen Anfang mit solchen Erleichterungen zu machen. Bei dem geringen Umfang von Rechten, welche die deutschen Kammern haben, bin ich entschieden der Meinung, daß sie diese wenigen Rechte nicht in der Form von Wünschen in die Hände der Regierung legen, sondern solche selbst üben müssen. Dieß sind die beiden Gründe, aus denen ich nicht ja sagen kann. Daher muß ich mich übrigens gegen ein Mißverständnis verwahren. Ich habe gesagt, nicht wegen einer politischen Demonstration, also nicht um auszusprechen, daß ich zu dem System der Herren Minister kein Vertrauen habe, verweigere ich das Budget. Glauben Sie aber nicht, aus dieser Aeußerung schließen zu können, daß ich zu diesem System Vertrauen habe. Dieß würde auch ganz gewiß der Ueberzeugung der großen Mehrheit der Kammer entgegenlaufen. Ich bin wenigstens entschieden der andern Ansicht. Ein Ministerium, dessen vorzugsweise, einflußreiche Stimme sich so weit in der Politik, in Zeit, Ort und Mitteln vergriffen hat, und so vielfachen Zwiespalt in das Land brachte, dessen Politik so wenig conservativ und so wenig staatsmännisch ist, und Minister, die wenigstens der einen Hauptstimme, wenn auch mit Widerwillen, sich angeschlossen, nehmen mein Vertrauen nicht in Anspruch. Die Staatsweisheit eines Staatsmannes, welche wir hier in diesem Saale mit dem quos ego auftreten sahen, und welche nun so weit bankerott ist, daß sie mit dieser Kammer nur durch Zeitungartikel zu verhandeln vermag, ist nicht eine solche, welcher ich vertraue. Eine Staatsweisheit, welche selbst in diesen Zeitungartikeln sich vertheidigt durch die Wiederholung der Grundsätze, die wir so oft hier hörten, die die Grundsätze einer Stuart'schen und napoleonisch-despotischen Rechtlosigkeit der Bürger so weit ausdehnt, daß sie unbedingt jedes Recht, welches selbstständig von Seiten der Beamten und der Bürger geübt werden will, als eine Verletzung des monarchischen Princips erklärt, eine Staatsweisheit, welche die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit unserer Minister gegen die Landesrepräsentation abläugnet, eine Staatsweisheit, die abermals das Unglücklichste, was geschehen kann, versucht, nämlich die Entzweiung des Volkes mit der Krone, welche jede pflichtmäßige Vertheidigung unserer Rechte gegen ein ministerielles System als Angriff auf die geheiligten Rechte des Souverains darzustellen vermag, welche die Minister wiederum unter den Schutz des unverantwortlichen Souverains flüchtet, und die theure Unverletzlichkeit des Fürsten zu einer ministeriellen Unangreifbarkeit machen will, welche erklärt, daß ein Ministerium, auch wenn es das Vertrauen des Volkes verloren, das Land in's Unglück gebracht und die Freiheit, so wie die conservativen Interessen gefährdet hat, doch nicht entlassen werden dürfe, weil dieß das monarchische Princip verlege: eine solche Staatsweisheit, sage ich, hat mein Vertrauen nicht, und ich lege ihr nicht das Geld der Unterthanen mit Vertrauen in die Hände. Ich stimme aber doch in anderer Beziehung mit denjenigen Herren, die bei der gleichen Gesinnung und Stimmung mit mir aus andern Gründen die Steuern nicht verweigern. Ich kenne die Beschränktheit und Gedrücktheit unserer deutschen Verhältnisse. Ich will den Feinden des constitutionellen Systems in diesem schwachen Zustande keinen Vorwand verschaffen, um die Verletzungen gegen die Verfassung fortbestehen zu lassen. Meine feste Ueberzeugung ist es, daß je gemäßigter wir in der Vertheidigung unserer Rechte auftreten, um so weniger die Verletzung dieser Rechte auf die Länge dauern kann, und darum wollte ich mich mit meinem Nein nicht gegen das Ministerium erklären. Ich bin, wie der Abgeordnete v. Zytzein, lebhaft von dem Wunsche durchdrungen, daß der Frieden zurückkehren und ächt conservativ unsere ganze Verfassung bestehen möge. Ich wünsche einen Frieden, gegründet auf Recht. Wird dem badischen Lande nicht alsbald dieses friedliche Recht, — die Freiheit hat dabei nichts zu fürchten, wohl aber die Ruhe, die Ordnung und der Thron.“

Auszug aus dem Commissionsbericht
 des Abgeordneten **Hoffmann**
 über das Budget des Finanzministeriums.

Die Gesamtheit der im Besitze des Staates befindlichen Gebäude, Güter, Grundrechte und Gefälle, sowie der Betrag der aus dem Verkauf und der Ablösung solcher Gegenstände eingehenden Capitalien wird unter dem allgemeinen Ausdruck Grundstockvermögen zusammengefaßt, und dessen Verwaltung ist unter die verschiedenen Staatsverwaltungszeige nach ihrer Bestimmung und ihrem Bedarf vertheilt.

Unter Grundstockvermögen im engern Sinne sind lediglich die aus dem Verkauf und der Ablösung von festen Vermögenstheilen vorhandener Capitalien zu verstehen, und über die Verwaltung dieser Capitalien enthält der Art. 6 des Amortisationscassengesetzes vom 31. December 1831 folgende Normen:

„Alle Einnahmen, welche Bestandtheile des Grundstockes sind, müssen der Amortisationscasse zur Verzinsung übergeben werden. Neue Erwerbungen sind daraus zu bestreiten. Der Aufwand für Gebäude, welche abgehende ersetzen sollen (Reädicationskosten), ist aus laufenden Revenuen zu bezahlen. Wie viel von dem Gesamtaufwand für Neubauten oder für den Ankauf von Gebäuden aus laufenden Revenuen, und wie viel davon aus dem Grundstockvermögen bestritten werden soll, wird für jede Finanzperiode durch das Budget bestimmt.“

Die erste Bestimmung, welche auch schon der §. 58 der Verfassung enthält, wurde von jeher streng befolgt; mit einer Strenge und in einer Auslegung befolgt, welche die Kammer nie billigte, so daß sie sich mehrmals genöthigt sah, gegen die Aufzeichnungen in der Grundstockrechnung Rechtsverwahrung einzulegen, weil eine Menge von Capitalien darin aufgezeichnet wurde, welche sie nicht für Bestandtheile des Grundstockes erkennen konnte, wie namentlich die Entschädigungsbeträge für aufgehobene alte Steuern und die Staatsbeiträge zur Erleichterung von Gefällablösungen.

Die zweite Bestimmung des allegirten Gesetzes, wornach die neuen Erwerbungen aus den Grundstockcapitalien bestritten werden sollen, so weit es nicht Reädicationskosten sind, wurde dagegen weder vor dem fraglichen Gesetze, noch seit demselben streng befolgt. Eine Menge von Erwerbungen und Neubauten, die nicht zu den Reädicationen gehören, wurde aus laufenden Revenuen bestritten und dadurch das Grundstockvermögen im weitern Sinne des Wortes seit dem Bestehen der Verfassung bedeutend vermehrt. Allein für alle Erwerbungen und Neubauten, welche aus laufenden Mitteln bestritten wurden, haben die Stände im Budget die Bewilligung gegeben, weshalb der Regierung auch seit dem Bestehen des genannten Gesetzes kein Vorhalt gemacht werden kann.

Zudem lassen sich auch Gründe der Zweckmäßigkeit wenigstens für das Verfahren seit dem Bestehen des allegirten Gesetzes anführen, indem es nicht öconomisch genannt werden könnte, rentables Vermögen zu nichtrentablen Unternehmungen zu verwenden. Die Verwaltungsgrundsätze, wie sie durch das im Budgetbericht vom Jahr 1839 angeführte Staatsministerialrescript vom 2. August 1838 ausgesprochen wurden, sorgten wenigstens von dieser Zeit an auch dafür, daß der Grundstock im engeren Sinne nicht durch Erwerbungen aus laufenden Revenuen sich vergrößerte, indem hiernach Liegenschaften, welche aus laufenden Revenuen erworben waren, bei etwaiger Disponibilität an die Domänenadministration überwiesen und nach ihrem Werth am Grundstockcapital abgeschrieben wurden.

In neuester Zeit sind nun aber weitere Verwaltungsgrundsätze ausgesprochen worden, welche sowohl nach ihren Folgen als auf den Grund des oben angeführten Amortisationscassengesetzes einer Prüfung zu unterwerfen sein dürften.

Das großherzogliche Staatsministerium hat unter'm 11. Februar 1841, Nro. 260, verfügt:

„1) Vom 1. März dieses Jahrs an soll kein Theil des Domänialvermögens, welches gegen-

wärtig in der Verwaltung der Hofdomänenkammer, der Forstdomänenadministration und der Berg- und Hüttenverwaltung befindlich ist, an irgend einen andern Etat überwiesen werden, ohne Regulirung eines an die betreffende Verwaltung zu bezahlenden Pacht-, beziehungsweise Miethzinses, oder ohne Bezahlung des Capitalwerthes an die Domanal-Grundstockverwaltung."

"2) Nur zwischen diesen drei Verwaltungen selbst kann, wie bisher, eine unentgeltliche Ueberweisung der Bestandtheile des einen auf den andern auch ferner stattfinden; in jedem solchen Falle soll aber ermittelt werden, um welchen Betrag sich dadurch die Revenuen der einen Verwaltung erhöhen und die der andern vermindern, auch soll dieser an der budgetmäßigen Einnahme derselben ab-, beziehungsweise zugeschrieben werden."

"3) Die Häuser, Grundstücke, Rechte und Gefälle, welche am 1. Juli v. J. in dem Besitze anderer, als der unter 1) erwähnten Verwaltungen befindlich waren, sollen genau verzeichnet, auch die Art der Benutzung angegeben werden."

"Ebenso soll von jedem Verwaltungszweig ein Verzeichniß aufgestellt werden über die Güter und Gebäude, die er an gedachtem Termine von einem andern Staatsverwaltungszweige gegen Zahlung eines Pacht- oder Miethzinses, dessen Betrag anzugeben ist, inne hat."

"4) Die durch Veräußerung aus Realitäten — welche sich nicht im Besitze der unter 1) erwähnten Verwaltungen befinden — erzielt werdenden Kaufschillinge sind bei der Amortisationscasse verzinslich anzulegen, als Fonds zu neuen, nothwendigen Erwerbungen für die nämlichen oder andere Verwaltungszweige, also nicht in die Domanalgrundstockverwaltung zu ziehen, aus der künftig nur Acquisitionen für die Cameraldomänenverwaltung, Forst-, Berg- und Hüttenverwaltung bestritten werden sollen."

Von dieser Verfügung verdienen insbesondere folgende Bestimmungen hervorgehoben zu werden:

- a) Es wird von nun an unterschieden zwischen einem Domanalgrundstock und einem Grundstock der übrigen Staatsverwaltungszweige. Der erste umfaßt die Gebäude, Grundstücke, Rechte und Gefälle, welche sich in der Verwaltung der Hofdomänenkammer, der Forstdomänenadministration und der Berg- und Hüttenverwaltung befinden, sowie die Capitalien, welche aus der Veräußerung oder Ablösung dieser Realitäten abfließen. Der zweite Grundstock umfaßt die Realitäten, welche sich in der Verwaltung der übrigen Staatsverwaltungszweige befinden, und die aus deren Veräußerung abfließenden Capitalien.
- b) Bei Abtretung einer Realität des Domanalgrundstocks an einen Staatsverwaltungszweig, der nicht zu der Cameraldomänen-, Forst-, Berg- und Hüttenverwaltung gehört, muß der Capitalwerth der Realität an die Domanalgrundstockverwaltung bezahlt werden.
- c) Aus den Capitalien der Domanalgrundstockverwaltung dürfen künftig nur Acquisitionen für die Cameraldomänen-, Forst-, Berg- und Hüttenverwaltung bestritten werden.

Die Folge dieser Bestimmungen muß sein, daß das Grundstockvermögen im Allgemeinen in stärkerem Verhältnisse als bisher anwachsen wird, indem einerseits die Realität, welche von dem Domanalgrundstock an den andern übergeht, im Augenblicke dieses Ueberganges sich verdoppelt, wenn dieser andere Grundstock keine Capitalien zur Disposition hat, sondern aus laufenden Revenuen Zahlung leisten muß, was in der Regel der Fall sein wird, und indem andererseits der Bedarf an Realitäten für alle jene Verwaltungszweige, welche nicht zu den Domanalverwaltungen gehören, in der Regel aus laufenden Revenuen wird bestritten werden müssen, weil dafür nicht mehr wie bisher auf die reichlichen Mittel des für alle Verwaltungszweige gemeinschaftlichen Grundstocks gegriffen werden soll.

Die unter a) angeführte Theilung des Grundstockes findet weder in der Verfassung, noch in dem Amortisationscassengesetz ihren Anhaltspunct, und erscheint in Beziehung auf die Auslegung und Anwendung des §. 58 der Verfassung bedenklich, doch ist sie durch keine gesetzliche Bestimmung untersagt.

Die unter b) und c) angeführten Bestimmungen sind nach Ansicht der Commission mit dem Amortisationscassengesetze nicht in allen Fällen zu vereinigen.

Die Bestimmung, daß ein Staatsverwaltungszweig an einen andern Staatsverwaltungszweig wegen Uebernahme einer Realität den Capitalwerth bezahlen soll, kann nur dann unbedenklich geschehen, wenn die Zahlung aus Grundstockcapitalien geschieht. Eine Zahlung aus laufenden Revenuen könnte nur mit Zustimmung der Kammern stattfinden. Einmal kann die Zahlung an die Amortisationscasse nicht ohne

Emanirung eines neuen Gesetzes gelangen, weil im Art. 1 des Amortisationscassengesetzes bestimmt ist, daß dieser Casse keine andere als die gesetzlich bestimmten Einnahmen zufließen dürfen, die fragliche Zahlung aber nicht als Kaufschilling eines Grundstocktheils, der nach Art. 6 des Gesetzes in die Amortisationscasse zu fließen hat, betrachtet werden kann, da der Grundstock in seiner Gesamtheit nichts verloren hat. Und dann kann eine unmittelbare Verwendung laufender Revenuen zu neuen Erwerbungen unbefritten ebenfalls nur mit Zustimmung der Kammern geschehen.

Die Bestimmung, daß aus den Grundstockcapitalien in der einen Verwaltung keine Acquisitionen für die andere Verwaltung bestritten werden dürfen, ist mit dem Art. 6 des Gesetzes nicht übereinstimmend, indem dieser allgemein die Grundstockcapitalien als Mittel zu neuen Erwerbungen ohne Unterscheidung der Verwaltungszweige, für welche die Erwerbung geschehen soll, bezeichnet.

Da nun aber der Vollzug der Bestimmungen des Staatsministerialerlasses, insoweit er dem Gesetze zuwider wäre, wenigstens in Beziehung auf bedeutendere Gegenstände, nicht ohne die specielle Zustimmung der Kammer im einzelnen Falle vor sich gehen kann, indem sie die Mittel zu neuen Erwerbungen im Budget zu bewilligen hat, und da wenigstens in den meisten Fällen der oben schon angeführte Grund, daß es nicht öconomisch ist, rentables Vermögen zu nichtrentablen Unternehmungen zu verwenden, wird angeführt werden können, so findet sich die Commission nicht veranlaßt, directe Einsprache gegen das angeführte Staatsministerialrescript zu thun, glaubt aber, wie im Jahr 1831 und an mehreren andern Landtagen, gegen eine etwaige Auslegung und Anwendung des §. 58 der Verfassung nach dieser Anordnung Verwahrung einlegen zu müssen, und stellt daher einstimmig den Antrag, die Kammer möge zu Protocoll aussprechen:

„daß sie dem Vollzuge der Staatsministerialverfügung vom 11. Februar 1841, No. 260, für die rechtliche Natur und Eigenschaft der betreffenden Vermögenstheile durchaus keine Rechtsfolgen oder anerkennende Wirkung zugesteh.“ *)

Ueber die Größe des Domanalgrundstocks können wir aus den Vorlagen der Regierung und einigen nachträglichen Mittheilungen folgende Darstellung geben:

Cameraldomänenverwaltung.

Gebäude, im Werth nach dem Steueranschlag am 1. Juli 1840	1,160,520 fl.
Güter „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	8,825,634 „
Activcapitalien, Kaufschillinge und Ablözungscapitalien der Cameraldomänen, nach der Begründung des Budgets zu den §§. 11, 12 und 13 der nach Abzug der wahrscheinlichen Zehntlastencapitalien, zu 5 Millionen angenommen (ohne Rücksicht auf die unverzinslichen 12 Millionen)	10,611,163 „

Forstdomänenverwaltung.

Gebäude, nach dem Steueranschlag vom 1. Juli 1840	128,378 „
Waldungen, „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ „	6,825,634 „
Grundstockcapitalien nach §. 10 der Begründung des Budgets	22,394 „

Berg- und Hüttenverwaltung.

Biegenschaften, Gebäude und Gewerbeeinrichtungen nach der im ersten Beilagenheft der Verhandlungen S. 19 mitgetheilten Darstellung des stehenden Betriebsfonds der Staatsgewerbeschaffen, Stand am letzten Juni 1840	758,162 „
Zusammen	28,331,885 fl.

Dabei sind die Gefälle und Berechtigungen einerseits, anderseits aber auch die Lasten, so weit sie nicht im Steueranschlag berücksichtigt sind, mit Ausnahme des Zehntlastencapitals, nicht in Anrechnung gebracht. Zu beachten ist aber, daß der Steueranschlag der Gebäude und Güter und insbesondere der Waldungen dem wahren Werthe derselben bei Weitem nicht gleich kommt.

*) Diesen Antrag hat die zweite Kammer einstimmig angenommen.

An Gütern besitzt die Cameraldomänenverwaltung nach Mittheilung des Finanzministeriums nach dem Stand am 1. Juli 1841 an

Gärten	555 ² / ₁₀ Morgen.
Ackern	21,204 ³ / ₁₀ "
Wiesen	16,331 "
Neben	142 "
Waid- und Reutfeld	2,836 "
sonstigen Feldern	606 "

im Ganzen 41,675 Morgen,

mit einem Ertrag von 478,606 fl., der, zu 4 Procent capitalisirt, einen Werth von nahe 12 Millionen darstellt.

An Waldungen besitzt die Forstdomänenverwaltung nach der Mittheilung der Regierung über die nachträglichen Modificationen des ordentlichen Budgets 243,683 Morgen, auf welche das oben angegebene Steuercapital repartirt per Morgen sich ein Bodenwerth von nur 28 fl. darstellt, während der Reinertrag der Forstdomänenverwaltung im Ganzen nach der Berichtigung in Folge der nachträglichen Vorlagen der Regierung für das Jahr 1843 sich auf 863,929 fl. stellt und zu 3 Procent ein Capital von 28 bis 29 Millionen repräsentirt, wonach der Morgen Waldfläche mit Einschluß des Holzbestandes, jedoch nach Abzug der Berechtigungen, sich auf nur 117 fl. berechnet. — Man wird nicht zu hoch schätzen, wenn man den Werth des gesammten Domänengrundstockes auf 50 bis 60 Millionen Gulden annimmt.



Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Vorwort	2
Begründung der Motion des Abgeordneten Welcker auf Erleichterung der materiellen Lasten und gleichzeitige Beförderung der moralischen, geistigen und bürgerlichen Interessen des Volkes	3
Begründung der Motion des Abgeordneten v. Hystein, die von den Herren Ministerialchefs nach der letzten Auflösung der Kammer erlassenen Circularschreiben betreffend	16
Bericht der Commission über die Motion des Abgeordneten v. Hystein, die von den Herren Ministerialchefs erlassenen Circularauschreiben wegen der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend. Erstattet von dem Abgeordneten Sander	21
Begründung der Motion des Abgeordneten Wassermann auf Erwirkung eines Gesetzentwurfs, wodurch das bestehende Steuersystem theilweise geändert und dem Grundsatz einer gerechtern Vertheilung der Lasten mehr genähert werde	29
Welcker's Erklärung über die Domänenfrage	36
Begründung der Motion des Abgeordneten Sander, wornach die großherzogliche Regierung ersucht werden soll: 1) die Wiederherstellung eines geselligen Zustandes der Presse im Großherzogthum in thunlichster Völbde zu bewirken; 2) von ihrer Seite dazu beizutragen, daß in Befolgung des Art. 18. D. der deutschen Bundesacte der Presse in den deutschen Bundesstaaten ein fester und freier Rechtszustand gegeben werde	40
Commissionsbericht über die Motion des Abgeordneten Sander, die freie Presse betreffend. Erstattet von dem Abgeordneten Rindeschwender	46
Discussion über den Bericht des Abgeordneten Rindeschwender zu Sander's Motion wegen Pressefreiheit	52
Notum des Abgeordneten Welcker über das Finanzgesetz	64
Auszug aus dem Commissionsbericht des Abgeordneten Hofmann über das Budget des Finanzministeriums	66

